Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Staats-archiv Bremen

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 3

Stadtbürgerschaft, 6. Wahlperiode: 1963-67

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft
Stadtbürgerschaft
6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung III **Berichte**

Nr. 1

Bericht

des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen
über wesentliche Prüfungsergebnisse hinsichtlich
der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung der

Stadtgemeinde Bremen

sowie Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1962.

IV: Beschlüsse und Wahlen

Abkürzungen

A.M.	Amtliche Mitteilungen für die bremischen Behörden
AO	Reichsabgabenordnung
aoH	außerordentlicher Haushalt
oH	ordentlicher Haushalt
BGBl.	Bundesgesetzblatt
Brem. GBl.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
HSt.	Haushaltsstelle
Mill.	Millionen
RHG	Gesetz betr. den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen
RHO	Reichshaushaltsordnung
RGBl.	Reichsgesetzblatt
Rj.	Rechnungsjahr
RRO	Rechnungslegungsordnung für das Reich
RWB	Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden
Tz.	Textziffer
VBRKO	Vorläufige Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Kassen der Freien Hansestadt Bremen

Inhaltsverzeichnis

	Textziffer
I. Vorbemerkungen	1— 3
II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan	4— 8
III. Haushaltsrechnung	
1. Vorlage	9
2. Form und Aufgliederung	10
3. Vollständigkeit der Haushaltsrechnung	11
4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 107 [1] Ziffer 1 RHO, § 10 [1] Buchstabe a RHG)	12
5. Kassenmäßige Bestände (§ 78 RHO)	13
6. Rechnungsmäßiges Ergebnis für das Rj. 1962	14—15
7. Abweichungen der Rechnungsergebnisse vom Haushaltsplan	16—17
8. Erhöhungen der Ausgabenanschläge durch Nachbewilligungen (Solländerungen)	18—19
9. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen mit Nachbewilligungen	20—21
10. Haushaltsausgabereste	22
IV. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden	
Allgemeine Verwaltung	
Fernmeldetechnisches Amt (G 060)	23
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
Polizei (G 10)	24
Kulturpflege	
Focke-Museum (G 311)	25—27
Volkshochschule (G 330)	28—29
Jugendwesen	
Verwaltung des Jugendamtes (G 410 oH)	30
Kinderwohnheime (G 471)	31
Jugendförderung und Jugendschutz (G 56)	32

	Textziffer
Gesundheitswesen	
Sonstige Beratungsstellen (G 513)	33
Sonstige Gesundheitspflege und -fürsorge (G 519)	34
Städtische Krankenanstalten (G 520)	35—36
Städtische Nervenklinik (G 521)	37—39
Städtische Krankenanstalten (G 520) und Städtische Nervenklinik (G 521)	40—42
Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen	
Hochbauamt (G 650)	43—46
Reparaturwerkstatt (G 651)	47
Amt für Straßen- und Brückenbau (G 660)	48
Straßen, Wege, Plätze, Brücken (G 661)	49—50
Straßenbeleuchtung (G 710)	51—52
Stadtplanungsamt — Wohn- und Geschäftshäuser (G 921)	53
Bauamt Bremen-Nord	54
Häfen, Schiffahrt und Verkehr	
Hafenbauamt (G 701)	55—57
Sonstiges für Häfen, Schiffahrt und Verkehr (G 709)	58
Steuern und steuerähnliche Einnahmen (G 94)	
Gesetzmäßigkeit von steuerlichen Billigkeitsmaßnahmen	59
V. Vorbehalte	60
VI. Vermögen und Schulden	
1. Vermögensnachweisung	61
2. Bürgschaften und Garantien	62—64
VII. Bericht über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit der Stadtgemeinde Bremen	
Entwicklung der städtischen Beteiligungen in 1962	65
Erträgnisse aus den Beteiligungen der Stadtgemeinde	66
Einzelfeststellungen	67—68
Anlage: Vermögensaufstellung der Stadtgemeinde Bremen	

I. Vorbemerkungen

1 Nach Artikel 148 der Landesverfassung vom 21. Oktober 1947 sind auf die Verwaltung der Stadtgemeinde Bremen bis zum Erlaß einer eigenen Gemeindeverfassung (Artikel 145 Landesverfassung) die Bestimmungen der Landesverfassung über Bürgerschaft und Senat entsprechend anzuwenden. Für das Finanzwesen der Stadtgemeinde gelten nach Artikel 146 der Landesverfassung die Bestimmungen der Artikel 102, 131, 132 und 133 entsprechend. Die nach Artikel 131 vorgeschriebene unabhängige Rechnungsprüfung obliegt nach § 6 Ziffer 2 des Rechnungshofgesetzes vom 15. November 1949 auch hinsichtlich der Stadtgemeinde Bremen dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen. Der Rechnungshof übermittelt hiermit Bürgerschaft und Senat gemäß § 10 RHG seinen Bericht über die Prüfung des Rj. 1962 und die zur Wirtschaftsführung und Wirtschaftlichkeit der Stadtverwaltung bis zum Berichtszeitpunkt getroffenen Feststellungen als Grundlage für die dem Senat von der Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) nach Artikel 133 der Verfassung für das Rj. 1962 zu erteilende Entlastung.

2 Der Bericht beschränkt sich zur Vermeidung von Wiederholungen auf Feststellungen, die nur die Stadtgemeinde allein betreffen. Bei der engen personellen und institutionellen Verflechtung der Landesverwaltung und der Stadtverwaltung treffen aber viele Ausführungen und Feststellungen allgemeiner Art des gleichzeitig vorgelegten Berichts über die Prüfung der Landesverwaltung auch für den Bereich der Stadtgemeinde zu. Insoweit wird auf den die Freie Hansestadt Bremen (Land) betreffenden Bericht des Rechnungshofs (Abschnitt A — Allgemeiner Teil) Bezug genommen.

3 Die Stadtbürgerschaft hat den vom Rechnungshof vorgelegten Bericht für das Rj. 1961 am 28. August 1963 behandelt und den Senat entlastet, soweit der Bericht nicht Vorbehalte (§§ 107 Absatz 4, 108 Absatz 2 RHO) enthielt, die zum Teil noch fortbestehen (Tz. 60).

II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan

4 Der Haushaltsplan für das Rj. 1962 war entsprechend dem Grundsatz der Artikel 102 und 146 der Landesverfassung ausgeglichen. Er entspach in Form und Aufbau im wesentlichen den vorjährigen Plänen. Die Stadtbürgerschaft hatte den Haushaltsplan durch Haushaltsgesetz vom 9. Januar 1962 (Brem. GBl. S. 3) wie folgt festgesetzt:

Ordentlicher Haushalt
in Einnahme und Ausgabe auf ..... 475 153 380,— DM

Außerordentlicher Haushalt
in Einnahme und Ausgabe auf ..... 119 055 440,— DM

Wegen der Besonderheiten des außerordentlichen Haushalts wird auf die Ausführungen in dem Bericht des Rechnungshofs für das Land Bremen (Tz. 22) Bezug genommen.

5 Der Haushaltsplan enthält wie in den Vorjahren „Leertitel" bzw. Haushaltsstellen, bei denen eine Aufstockung des Ausgabenansatzes in dem Umfange einer bestimmten Isteinnahme oder Mehreinnahme vorgesehen war. Das Haushaltssoll wäre um diese Ausgaben und die entsprechenden Einnahmen zu ergänzen, wenn man zu dem vollen Umfang der finanziellen Dispositionen des Parlaments gelangen will.

6 Das Nachbewilligungsrecht, in Bremen auf Grund des Artikels 101 Absatz 1 Ziffer 5 der Landesverfassung grundsätzlich dem Parlament vorbehalten, wurde auch für das Rj. 1962 in gewissem Umfange durch das Haushaltsgesetz (§ 10) auf die Finanzdeputation übertragen. Es bewirkte in Form zahlreicher Einzeländerungen des Haushaltsplans eine weitere nachträgliche Ausweitung des Haushaltsvolumens (Solländerungen, siehe Anlagen 5 und 6 der Haushaltsrechnungen).

7 Von der in § 9 des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen ausgesprochenen Ermächtigung, zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landeshauptkasse Kassenkredite bis zu 10 000 000 DM und darüber hinaus mit Zustimmung der Finanzdeputation bis zu weiteren 10 000 000 DM aufzunehmen, ist im Rj. 1962 kein Gebrauch gemacht worden.

8 Bei den HSt. G 661/2560, 2561, 257 und 259 sowie 701/3651, 3652 sind die Mittel als übertragbar, gleichzeitig aber auch mit anderen Haushaltsstellen als gegenseitig deckungsfähig bezeichnet worden. Dies ist nach § 31 RHO nicht zulässig; auch das Haushaltsgesetz sieht für diese Haushaltsstellen keine für besondere Fälle an sich mögliche Ausnahmen vor.

III. Haushaltsrechnung

1. Vorlage

9 In Ausführung des Artikels 133 in Verbindung mit Artikel 146 der Landesverfassung hat der Senat die Haushaltsrechnung der Stadtgemeinde Bremen für das Rj. 1962 der Stadtbürgerschaft mit Mitteilung vom 17. Dezember 1962 (Drucksachenabteilung I Nr. 7) vorgelegt.

2. Form und Aufgliederung

10 Die abweichend von § 77 RHO wiederum in gekürzter Form aufgestellte Haushaltsrechnung wird durch die bei der Kanzlei der Bürgerschaft ausgelegte vollständige Kassenrechnung (Rechnungsnachweisungen, Haupt- und Zentralrechnung) ergänzt.

3. Vollständigkeit der Haushaltsrechnung

11 Zulässigerweise werden von der Haushaltsrechnung diejenigen Zahlungsvorgänge eines Rechnungsjahres nicht erfaßt, die zunächst als „Vorschüsse" oder „Verwahrungen" verbucht wurden (§§ 27, 63 RHO). Nach den dem Rechnungshof mit den Kassenrechnungen zugegangenen Nachweisungen der noch nicht abgewickelten Vorschüsse und Verwahrungen (§§ 62, 63 RHO, §§ 4, 111, 112 RRO) betrug am Schlusse des Rj. 1962 die Summe der

Vorschüsse ..... 10 985 231,51 DM und der
Verwahrungen ..... 4 307 709,87 DM.

Bei den Verwahrungen handelt es sich überwiegend um Fremdgelder (Hinterlegungen). In den Vorschüssen ist die Summe der Ende Dezember 1961 für Januar 1962 gezahlten Dienst- und Versorgungsbezüge mit rund 7,4 Mill. DM enthalten.

4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 107 [1] Ziffer 1 RHO, § 10 [1] Buchstabe a RHG)

12 Die in den Haushaltsrechnungen 1962 aufgeführten Beträge stimmen in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen überein, die in den Kassenrechnungen 1962 in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind. Hinsichtlich der ordnungsmäßigen Belegung wurden bei der zum Teil stichprobenweisen Prüfung der Einnahmen und Ausgaben keine wesentlichen Mängel festgestellt.

5. Kassenmäßige Bestände (§ 78 RHO)

13 Neben den aus der vorigen Rechnung übernommenen und den in die folgende Rechnung übergehenden Beständen (Kassenergebnis) werden die Bestände an Rücklagen und Fonds für die Stadtgemeinde Bremen wie folgt dargestellt:

	DM	Kassenergebnis DM	Rücklagen und Fonds DM
			22 771 403,76 (Stand am 1. 1. 1962)
Ordentlicher Haushalt			
Aus dem Rj. 1961 übernommenes Kassenergebnis (Deckungsmittel für Ausgabereste)	17 581 748,20		
zuzüglich Ist-Einnahme 1962	527 927 561,22		
	545 509 309,42		
(darin enthalten Entnahmen aus Rücklagen und Fonds)			— 15 116 883,89
abzüglich Ist-Ausgabe 1962	525 823 036,40		
(darin enthalten Zuführungen an Rücklagen und Fonds)			+ 12 114 266,80
Nach dem Rj. 1963 übergehendes Kassenergebnis (kassenmäßiger Überschuß)	19 686 273,02	19 686 273,02	
Außerordentlicher Haushalt			
Aus dem Rj. 1961 übernommenes Kassenergebnis	—,—		
Ist-Einnahme 1962	138 019 483,19		
(darin enthalten Entnahmen aus Rücklagen und Fonds)			— 4 869 972,03
	138 019 483,19		
abzüglich Ist-Ausgabe 1962	138 019 483,19		
(darin enthalten Zuführungen an Rücklagen und Fonds)			+ 3 718 831,16
Nach dem Rj. 1963 übergehendes Kassenergebnis	—,—	—,—	
			18 617 645,80
Gesamthaushalt			(Stand am 31. 12. 1962)
Nach dem Rj. 1963 übertragener Bestand		19 686 273,02	

Das Kassenergebnis sowie die Bestände an Rücklagen und Fonds entsprechen den Büchern der Landeshauptkasse; die Deckungsmittel für Rücklagen und Fonds befanden sich allerdings nicht voll im Verfügungsbereich der Kasse. Insoweit wird auf die Ausführungen im Landesbericht (Tz. 35) Bezug genommen.

6. Rechnungsmäßiges Ergebnis für das Rj. 1962

14 Ordentlicher Haushalt

Deckungsmittel für Ausgabereste aus dem Rj. 1961	17 581 748,20 DM
dazu:	
Ist-Einnahme 1962	527 927 561,22 DM
Gesamtdeckungsmittel	545 509 309,42 DM
davon ab:	
Ist-Ausgabe 1962	525 823 036,40 DM
verbleibende Deckungsmittel 1962	19 686 273,02 DM
davon ab:	
Ausgabereste 1962	19 686 273,02 DM
Fehlbetrag/Überschuß 1962	—,— DM

Die Rechnung erscheint damit ausgeglichen; allerdings enthalten die Ausgaben die Zuführung von 118 535 752,04 DM an den außerordentlichen Haushalt, während der Bestand an Rücklagen und Fonds um im Endergebnis 4 153 757,96 DM zurückging. Die verbliebenen Ausgabereste sind durch einen gleichhohen kassenmäßigen Bestand gedeckt.

15 Außerordentlicher Haushalt

Abrechnung nach § 8 Absatz 2 Haushaltsgesetz:

Ist-Einnahme	138 019 483,19 DM
Ist-Ausgabe	138 019 483,19 DM
	—,— DM

Diese Abrechnung zeigt nur die Jahreskassenumsätze ohne Abgrenzung zu Rj. 1961 und 1963 (Vorgriffe).

Bei Aufstellung der Jahresrechnung gemäß § 77 RHO ergibt sich als Ergebnis des Rj. 1962:

Ist-Einnahme 1962		138 019 483,19 DM
abzüglich		
Einahmereste 1961		48 609 058,02 DM
kassenmäßige Deckungsmittel für 1961		89 410 425,17 DM
davon ab:		
Ist-Ausgabe 1962	138 019 483,19 DM	
abzüglich		
Vorgriffe auf 1963	15 839 826,19 DM	
zuzüglich		
Vorgriffe auf 1962	3 730 885,80 DM	
abzüglich		
Ausgabereste aus 1961	52 339 943,82 DM	73 570 598,98 DM
Ist-Bestand 1962		15 839 826,19 DM
dazu:		
Einnahmereste 1962		—,—
buchmäßig verbleibende Deckung 1962		15 839 826,19 DM
davon ab:		
Ausgabereste des Rj. 1962		49 734 983,33 DM
rechnungsmäßiger Fehlbetrag des Rj. 1962		33 895 157,14 DM

Die Zuführung aus dem ordentlichen Haushalt betrug 118 535 752,04 DM und war damit um 11 115 312,04 DM höher als der Anschlag. Der rechnungsmäßige Fehlbetrag von 33 895 157,14 DM beruht darauf, daß an sich mögliche Einnahmereste nicht gebildet worden sind.

7. Vom Haushaltsplan weichen die Rechnungsergebnisse wie folgt ab:

16 Ordentlicher Haushalt

	Soll DM	Ist DM	DM
Einnahmen	475 153 380,—	527 927 561,22	
Summe	475 153 380,—	527 927 561,22	+ 52 774 181,22
Ausgaben	475 153 380,—	525 823 036,40	
Ausgabereste 1961	117 581 748,20		
Ausgabereste 1962		19 686 273,02	
Summe	492 735 128,22	545 509 309,42	+ 52 774 181,22

Die im Gesamtergebnis um 52 774 181,22 DM gegenüber den Anschlägen höheren Einnahmen sind der Ausgleich für die eingetretene Ausweitung des im Haushaltsplan ursprünglich vorgesehenen Ausgabevolumens infolge

Nachbewilligungen (Tz. 19)	von	20 944 814,65 DM
und Mehrausgaben (Tz. 20)	von	31 829 366,57 DM
		52 774 181,22 DM

17 Außerordentlicher Haushalt

	Soll DM	Ist DM	DM
Einnahmen	119 055 440,—	138 019 483,19	
Einnahmereste 1961	48 609 058,02		
Einnahmereste 1962		—,—	
Summe	167 664 498,02	138 019 483,19	— 29 645 014,83
Ausgaben	119 055 440,—	138 019 483,19	
abzüglich Vorgriffe auf 1963		15 839 826,19	
Ausgabereste 1961	52 339 943,82		
	171 395 383,82	122 179 657,—	
abzüglich Vorgriffe auf 1962	3 730 885,80		
Ausgabereste 1962		49 734 983,33	
Summe	167 664 498,02	171 914 640,33	+ 4 250 142,31
			— 33 895 157,14

Bei dem Unterschiedsbetrag von 33 895 157,14 DM zwischen dem Mehr an Ausgaben und dem Weniger an Einnahmen handelt es sich um den rechnungsmäßigen Fehlbetrag (Tz. 15) des außerordentlichen Haushalts.

Den im Gesamtergebnis um 29 645 014,83 DM gegenüber den Anschlägen geringeren Einnahmen stehen Ausgaben, die im Gesamtergebnis die Anschläge um 4 250 142,31 DM übersteigen, gegenüber; diese ergaben sich infolge

Nachbewilligungen (Tz. 19)	von	14 072 730,88 DM
gegen Minderausgaben (Tz. 21)	von	9 822 588,57 DM
		4 250 142,31 DM

8. Erhöhungen der Ausgabenanschläge durch Nachbewilligungen (Solländerungen)

18 Nach § 10 des Haushaltsgesetzes war die Finanzdeputation ermächtigt, Ausgaben auf den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt bis zur Höhe von 5 Mill. DM und, soweit sie durch Einsparungen oder Mehreinnahmen gedeckt sind, über diesen Betrag hinaus nachzubewilligen. Weiter war der Senator für die Finanzen ermächtigt, beim Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen die entsprechenden Zweckausgaben nachzubewilligen. Diese Nachbewilligungen werden in der Rechnung als Solländerungen ausgewiesen. Sie sind in den Anlagen 5 (oH) und 6 (aoH) der Haushaltsrechnung zusammengestellt und nach der Art ihrer Deckung aufgegliedert. In die Aufstellungen der Anlagen 5 und 6 sind allerdings über die das Gesamtsoll erhöhenden Nachbewilligungen hinaus auch Dispositionen über Verstärkungsmittel (rd. 4,9 Mill. DM) einbezogen worden.

19 Die Sollerhöhungen setzen sich wie folgt zusammen:

Ordentlicher Haushalt (Anlage 5)

Nachbewilligungen, gedeckt durch Minderausgaben	7 779 768,58 DM
Nachbewilligungen, gedeckt durch Mehreinnahmen	11 864 212,68 DM
Weitere Nachbewilligungen auf Grund § 10 des Haushaltsgesetzes	1 300 833,39 DM
insgesamt	20 944 814,65 DM

Außerordentlicher Haushalt (Anlage 6)

Nachbewilligungen, gedeckt durch Minderausgaben	6 836 269,69 DM
Nachbewilligungen, gedeckt durch Mehreinnahmen	7 236 461,19 DM
insgesamt	14 072 730,88 DM

Die beiden Endbeträge sind in den Rechnungen über den ordentlichen bzw. außerordentlichen Haushalt als „Solländerungen" ausgewiesen.

9. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen mit Nachbewilligungen

Ordentlicher Haushalt

20 Die Gesamtmehrausgabe von 31 829 366,57 DM errechnet sich aus einzeln in der Rechnung ausgewiesenen Mehrausgaben von 63 371 278,47 DM abzüglich Minderausgaben von zusammen 31 541 911,— DM. Von den Mehrausgaben von rund 63,4 Mill. DM entfallen auf durchlaufende zweckgebundene Mittel und auf Ausgaben über Leertitel rund 27,5 Mill. DM, auf Mehrleistungen kraft gesetzlicher Verpflichtung (persönliche Ausgaben) rund 18,1 Mill. DM, auf die Erhöhung des veranschlagten Zuschusses an den außerordentlichen Haushalt rund 11,1 Mill. DM, auf Abführungen an Rücklagen und Fonds rund 1,1 Mill. DM. Weitere rund 5,4 Mill. DM stellen Ausgaben im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit dar, denen gleich hohe Minderausgaben an anderer Stelle gegenüberstehen. Von den restlichen Mehrausgaben von 5377,91 DM entfallen 4409,60 DM auf den Ausgleich einer Ausgabe, die durch Mehreinnahme aus Zinsen für weitergegebene Bundesmittel zu decken war, jedoch aus Landesmitteln gezahlt wurde. Bei den restlichen Mehrausgaben von insgesamt 968,31 DM handelt es sich jeweils um Überschreitungen an 25 verschiedenen Stellen; diese sind ohne besondere Bedeutung.

Außerordentlicher Haushalt

21 Die Gesamtminderausgabe von 9 822 588,57 DM errechnet sich aus einzeln in der Rechnung ausgewiesenen Minderausgaben von 16 428 670,46 DM abzüglich Mehrausgaben von zusammen 6 606 081,89 DM. Die Mehrausgaben betreffen Ausgaben über Leertitel bzw. durchlaufende zweckgebundene Mittel.

10. Haushaltsausgabereste

22 Die Entwicklung der Ausgabereste für den Stadthaushalt zeigt nachstehende Übersicht, in der die Beträge auf 100 DM abgerundet sind:

	Gesamtbetrag DM	% vom Ausgabevolumen *)
Ordentlicher Haushalt		
aus 1953	5 720 100	2,74
aus 1954	5 807 800	2,59
aus 1955	7 275 000	3,08
aus 1956	8 759 500	3,52
aus 1957	11 062 200	3,93
aus 1958	11 124 200	3,60
aus 1959	16 830 400	4,88
aus 1960	17 099 800	6,12
aus 1961	17 581 700	3,88
aus 1962	19 686 300	3,83
Außerordentlicher Haushalt		
aus 1953	31 262 200	44,47
aus 1954	36 618 700	31,76
aus 1955	41 833 900	24,34
aus 1956	36 121 300	21,62
aus 1957	39 798 800	34,10
aus 1958	40 952 200	32,48
aus 1959	40 252 300	25,55
aus 1960	41 191 700	34,28
aus 1961	52 339 900	25,38
aus 1962	49 735 000	27,37

*) Ausgabevolumen: Anschläge + Nachbewilligungen + übernommene Reste

Von den Ausgaberesten des ordentlichen Haushalts 1962 entfallen (in runden Zahlen) 6,85 Mill. DM auf das Bauwesen, 6,12 Mill. DM auf Häfen- und Verkehrswesen, 2,19 Mill. DM auf das Sozialwesen, 1,95 Mill. DM auf das Gesundheitswesen, 0,83 Mill. DM auf das Schulwesen, 0,74 Mill. DM auf Kulturpflege. Der Rest verteilt sich über den gesamten Haushalt.

Im außerordentlichen Haushalt liegen die Ausgabereste 1962 bei Schulbauten (15,4 Mill. DM), Stadtentwässerung und Müllbeseitigung (10,9 Mill. DM), beim Straßenbau (5,1 Mill. DM), Krankenhausbauten (2,4 Mill. DM), Sozialwesen (2,0 Mill. DM), Friedhöfe, Krematorien (1,8 Mill. DM), Maßnahmen der Wasserwirtschaft (1,6 Mill. DM), Kulturpflege (1,2 Mill. DM), Leibesübungen, Jugendheime, Kinderspielplätze (1 Mill. DM), Neuanlage des Großmarktes (0,8 Mill. DM) Fernmeldetechnisches Amt (0,7 Mill. DM), Polizei (0,6 Mill. DM), Bauten des Städtischen Schlacht- und Viehhofes (0,6 Mill. DM). Der Rest verteilt sich über den gesamten Haushalt.

IV. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Allgemeine Verwaltung

Fernmeldetechnisches Amt (G 060)

23 In mehreren Fällen wurde gegen das Gebot des § 69 Absatz 1 RHO verstoßen, alle Einnahmen und Ausgaben mit ihrem vollen Betrag an der für sie vorgesehenen Stelle in der Rechnung nachzuweisen (Bruttoprinzip). Danach dürfen weder Ausgaben von Einnahmen vorweg abgezogen, noch Einnahmen auf Ausgaben vorweg angerechnet werden. Das Fernmeldetechnische Amt hat aber Gutschriften vorweg vom Rechnungsbetrag abgesetzt, so daß lediglich der verbliebene Rest in der Rechnung erschien. In einem Fall, in dem eine Warenlieferung durch Aufrechnung vollständig bezahlt werden konnte, führte diese Handhabung dazu, daß diese Lieferung der Prüfung durch den Rechnungshof praktisch entzogen wurde, da für eine Buchung kein Raum blieb und daher eine förmliche Kassenanweisung überhaupt nicht erstellt wurde.

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Polizei (G 10)

24 Polizeivollzugsbeamte sind ihrer Stellung nach nicht für Verwaltungsaufgaben einzusetzen. Eine Reihe von Polizeivollzugsbeamten wird jedoch in Bremen regelmäßig zur Erledigung solcher Aufgaben verwendet. Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß schon wegen des bestehenden Personalmangels möglichst alle Polizeivollzugsbeamten für ihre eigentlichen Aufgaben freizumachen sind. Zur Abwicklung der Verwaltungsaufgaben sind Verwaltungsbeamte oder Angestellte einzusetzen. Auch aus wirtschaftlichen Erwägungen sollte die Verwendung von Polizeivollzugsbeamten im Verwaltungsdienst eingeschränkt werden, weil die Aufwendungen für freie Heilfürsorge, Dienstkleidung usw. bei Polizeivollzugsbeamten nicht unerheblich sind. Rechnungshöfe anderer Länder haben den Innenministern ebenfalls vorgeschlagen, verwaltungsmäßige Aufgaben der Polizei, soweit es die vollzugspolizeilichen Belange zulassen, nur von Verwaltungspersonal erledigen zu lassen.

Der Rechnungshof hat den Senator für Inneres über seine Auffassung in dieser Grundsatzangelegenheit unterrichtet. Dieser hat eine Stellungnahme zugesagt.

Kulturpflege

Focke-Museum (G 311)

25 Die im Bestandsbuch eingetragenen Ausstellungs-, Sammlungsobjekte und wertvollen Werke der Bücherei des Focke-Museums sind nicht mehr vollzählig vorhanden. Die Verluste sollen durch kriegsbedingte Auslagerungen entstanden sein und sind bereits bei den Bestandsprüfungen in den Jahren 1951/1952 festgestellt worden.

Der Rechnungshof hat vorgeschlagen, die Bestände an Ausstellungs- und Sammlungsobjekten sowie der Bücherei anläßlich ihrer Überführung in den Museums-Neubau neu festzustellen; er hat gebeten, künftig alle Jahre eine Überprüfung

des Soll- und Istbestandes durchzuführen, wie von dem Senator für das Bildungswesen generell angeordnet wurde. Sollte wegen des großen Umfanges der Sammlungen das nicht alljährlich möglich sein, müßte eine Ausnahmeregelung herbeigeführt werden.

26 Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, daß die Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Werkstätten des Museums (Fertigung von Vitrinen, Möbeln u. a.) nach den vorliegenden Erfahrungen aus wirtschaftlichen Gründen nicht zweckmäßig ist. Derartiges Mobiliar kann durch Ankauf von freiberuflichen Handwerksbetrieben oder vom Fachhandel preisgünstiger bezogen werden. In Übereinstimmung mit der Senatskommission für das Personalwesen hält der Rechnungshof es für notwendig, daß über die Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Werkstätten des Museums sowie über den dabei entstandenen Arbeits- und Materialaufwand Aufzeichnungen geführt werden.

27 Auf zwei Rechnungen über zusammen 1000 DM für die Anfertigung von Zeichnungen durch die Ehefrau eines Bediensteten des Museums wurde die Bescheinigung „Leistung und Lieferung richtig" durch diesen Bediensteten selbst vorgenommen. Diese Handhabung ist nicht vertretbar. Die Museumsleitung sicherte künftige Beachtung zu.

Volkshochschule (G 330)

28 Wiederholt hat der Rechnungshof darauf hingewiesen, daß eine Neuregelung der Vergütungen für eine nebenamtliche Tätigkeit bei der Volkshochschule erforderlich ist, und die Verwaltung gebeten, eine Honorarordnung nebst Regelung von Auslagenersatz und Reisekostenvergütung zu erlassen. Der Senator für das Bildungswesen hat entsprechende Vorschriften in Aussicht gestellt.

29 Über den Verkauf und die Abrechnung von Wertzeichen (Hörer- und Eintrittskarten) hat die Volkshochschule umfangreiche Nachweisungen geführt, die nach Ansicht des Rechnungshofs vereinfacht werden könnten. Entsprechende Vorschläge, die auch für die Verkaufsstellen der Gebührenkarten eine Arbeitsvereinfachung zur Folge haben würden, sind der Behörde mitgeteilt worden. Die Erörterungen sind noch nicht abgeschlossen.

Für die Anschreibungen bei der Zahlstelle konnte der Rechnungshof Anregungen geben, die zu einer Arbeitsvereinfachung geführt haben. Die bisher getrennt vorgenommenen Eintragungen im Tagebuch und in den Titelverzeichnissen werden jetzt in einem Arbeitsgang vorgenommen. Diese Handhabung, die sich bei anderen Dienststellen bereits bewährt hat, trägt auch dazu bei, Unstimmigkeiten, insbesondere Übertragungsfehler, auszuschalten.

Jugendwesen

Verwaltung des Jugendamtes (G 410 oH)

30 Im Rj. 1963 beschaffte das Jugendamt aus Mitteln der HSt. 142 — Ersatz und laufende Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände — Büromöbel, deren Einzelpreise 100 DM überschritten. Da nach dem Eingliederungsplan Mittel für laufende Ergänzungen von Gebrauchsgegenständen mit einem 100 DM übersteigenden Einzelwert bei den einmaligen Ausgaben zu veranschlagen sind, standen für die vorgenommenen Beschaffungen Haushaltsmittel an dieser Stelle nicht zur Verfügung.

Die Stellungnahme der Verwaltung steht noch aus.

Kinderwohnheime (G 471)

31 Die Lebensmittelbestände der vier Kinderwohnheime waren zum Teil schon seit sechs Jahren von der Verwaltung nicht mehr unvermutet geprüft worden. Solche Prüfungen sind aber bei den hier behandelten Vollheimen, die täglich drei Mahlzeiten bereiten und größere Bestände unterhalten, von erheblicher Bedeutung. Die Verwaltung hat die Beachtung der Vorschrift des § 60 RHO, nach der solche Prüfungen mindestens alle zwei Jahre vorzunehmen sind, zugesagt.

Jugendförderung und Jugendschutz (G 56)

32 Die Kostenbeiträge von Teilnehmern am Jugenderholungswerk waren nicht in jedem Falle richtig berechnet worden. Da den Mängeln im Hinblick auf die Vielzahl der Teilnehmer — rund 2300 im Rj. 1962 — Bedeutung beizumessen war, hielt der Rechnungshof eine laufende Überwachung der Beiträgeberechnung für angebracht und empfahl der Verwaltung, den Sachabschnitt „Jugenderholung" zu diesem Zwecke in das Aufgabengebiet der Innenprüfung des Jugendamtes einzubeziehen. Die Verwaltung hat dem Vorschlage durch Umorganisation der Innenprüfung entsprochen.

Gesundheitswesen

Sonstige Beratungsstellen (G 513)

33 Für den Einsatz von Dienstkraftwagen bei einer bremischen Verwaltungsstelle sind im Rj. 1962 an Haushaltsmitteln rund 11 800 DM aufgewendet worden. Im Interesse der wirtschaftlichen Verwendung der Haushaltsmittel regte der Rechnungshof unter Hinweis auf die bei anderen Verwaltungsstellen bereits mit Erfolg durchgeführte gleiche Regelung an, nach den Bestimmungen für das Kraftfahrwesen der Freien Hansestadt und der Stadtgemeinde Bremen die Beschaffung und Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges im überwiegenden dienstlichen Interesse zu erwägen, denn mehr als die Hälfte der in Anspruch genommenen monatlichen 140 Dienststunden der Kraftfahrer der Dienstkraftwagen entfielen auf Wartezeiten. Gegenüber dem bisherigen Aufwand ließen sich hierdurch Haushaltsmittel von jährlich wenigstens 5000 DM einsparen.

Die Verwaltung hat die wirtschaftlichen Vorteile der Anregung des Rechnungshofs anerkannt, kann jedoch aus personellen Gründen dieser Anregung zur Zeit nicht folgen. Der Rechnungshof wird die weitere Entwicklung der Angelegenheit verfolgen.

Sonstige Gesundheitspflege und -fürsorge (G 519)

34 Einer medizinischen Forschungsstelle wurde aus Wettabgabeanteilen ein Zuschuß in Höhe von 100 000 DM für die Entwicklung eines Entbindungsüberwachungsgerätes gewährt. Für die Bearbeitung von Zuschüssen (Antragsprüfung, Vereinbarung der Bewilligungsbedingungen, Verwendungsprüfung) ist grundsätzlich die für die Bewirtschaftung der Mittel haushaltsrechtlich verantwortliche Stelle zuständig. Die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Verwaltung ergab, daß nicht in allen Fällen aussagefähige Rechnungsbelege vorgelegt werden konnten und Zweifel über die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Zuschußmittel bestanden. Diese Schwierigkeiten hätte die Verwaltung durch Erteilung entsprechender Auflagen in den Bewilligungsbedingungen weitgehend vermeiden können.

Städtische Krankenanstalten (G 520)

35 Ein angeschlossenes Krankenhaus ließ die Wäschereinigung nicht in vollem Umfang durch die Wäscherei der Städtischen Krankenanstalten ausführen, sondern übertrug die Reinigung zum Teil einer privaten Wäscherei, wodurch erhebliche laufende Aufwendungen entstanden. Da nach Ansicht des Rechnungshofs die Kapazität der Wäscherei der Städtischen Krankenanstalten nicht voll ausgenutzt war, regte der Rechnungshof an, die in Betracht kommende Wäschereinigung soweit wie möglich auf die anstaltseigene Wäscherei zu übernehmen. Die Verwaltung hat dieser Anregung entsprochen und erspart dadurch nicht unerhebliche Haushaltsmittel.

36 Behandlungsgelder und Sachleistungen aus einer Nebentätigkeit der liquidationsberechtigten leitenden Ärzte der Städtischen Krankenanstalten sind laut Anordnung des Senators für das Gesundheitswesen vom 28. August 1952 über die zuständige Verwaltung abzurechnen. Bei einer Änderung des Abrechnungsverfahrens hat der Senator für das Gesundheitswesen zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit am 31. Januar 1962 angeordnet, daß nur mit den liquidationsberechtigten Ärzten und Institutsleitern abgerechnet wird, so daß im Falle einer Aufteilung des Behandlungsgeldes durch die Chefärzte auf nachgeordnete Ärzte die Verwaltung künftig nicht mehr berührt wird. Die Verwaltung eines Krankenhauses hatte mit einem nicht unerheblichen Arbeitsaufwand laufend Einnahmen aus Nebentätigkeiten nachgeordneter Ärzte gesondert nachgewiesen und ausgezahlt. Zur Vermeidung dieser unnötigen Verwaltungsarbeit hat der Rechnungshof auf die einschlägigen Anordnungen hingewiesen und die Verwaltung veranlaßt, das Abrechnungsverfahren bestimmungsgemäß durchzuführen.

Städtische Nervenklinik (G 521)

37 In § 6 Absatz 3 der bremischen Bestimmungen über die Errichtung von Zahlstellen, ihre Aufgaben und die Erledigung ihrer Geschäfte — Anhang 1 zu § 8 VBRKO — ist zwingend vorgeschrieben, daß bei den Zahlstellen täglich der Kassensollbestand zu ermitteln und die Übereinstimmung mit dem Kassenbestand zu bescheinigen ist. Hierzu ist Voraussetzung, daß die Ein- und Auszahlungen am gleichen Tage von der Zahlstelle im Tagebuch eingetragen werden, wie dies durch § 75 Absatz 1 RKO für die Kassen vorgeschrieben ist.

Die Zahlstelle der Städtischen Nervenklinik hat hiergegen verstoßen; sie hat Ein- und Auszahlungen zum Teil verspätet (bis zu sieben Tagen nach dem Zahlungsvorgang) im Tagebuch eingetragen. Außerdem waren Eintragungen verschiedentlich übermalt und in Einzelfällen zwischen den Zeilen vorgenommen worden. Die Verwaltung wurde aufgefordert, die Mängel abzustellen.

38 Neben Bestandsnachweisen, die Zu- und Abgänge sowie Sollbestände ausweisen, führen verschiedene Abteilungen der Städtischen Nervenklinik (Proviantlager, Zentrallager, Maschinenhaus, Wäscherei u. a.) Wareneingangsbücher, in die nach der Zeitfolge alle Lieferungen sofort nach Eingang eingetragen werden. Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit regte der Rechnungshof an — wie bereits in den Städtischen Krankenanstalten und den angeschlossenen Krankenhäusern geschehen —, auf die Führung der Wareneingangsbücher zu verzichten. Der Rechnungshof gab der Verwaltung Hinweise, wie die bisherige Funktion der Wareneingangsbücher — die Kontrolle des Eingangs der bestellten Waren und ihrer Bezahlung — anderweitig mit einem wesentlich geringeren Verwaltungsaufwand erfolgen kann. Der Anregung des Rechnungshofs wurde entsprochen.

39 Zwei Außenkliniken der Städtischen Nervenklinik hatten in vier Monaten Lebensmittel für rund 330 Vollkost- und 1000 Mittagsportionen mehr als nach den

tatsächlichen Verpflegungsstärken zustehend vom Proviantlager der Städtischen Nervenklinik abgefordert. Ursache dieser erheblichen Mehrabforderungen, die sich vermutlich noch über einen wesentlich längeren Zeitraum erstreckten, war u. a. das unzulängliche Abforderungsverfahren. Hinzu kam, daß die Verwaltung der Städtischen Nervenklinik die Verpflegungswirtschaft auf Übereinstimmung der Zahl der Verpflegungsteilnehmer in den Lebensmittelabforderungen mit der Zahl der tatsächlich vorhandenen Verpflegungsteilnehmer sowie die richtige Anwendung und Berechnung der Rationssätze und der Abforderungsmengen nicht kontrollierte, obwohl sogar die dafür verwendeten Vordrucke ausdrücklich Hinweise auf eine laufende Kontrolle enthielten. Durch geeignete Maßnahmen im Wege der Dienstaufsicht hätte die Verwaltung den nicht unbeträchtlichen Mehraufwand verhüten können.

Den Anregungen des Rechnungshofs, organisatorische Verbesserungen sowie eine der Regelung in den Städtischen Krankenanstalten angepaßte laufende Kontrolle der Verpflegungswirtschaft einzuführen, hat die Verwaltung entsprochen und Vorkehrungen getroffen, um künftig Mängel der festgestellten Art auszuschließen.

Städtische Krankenanstalten (G 520)
Städtische Nervenklinik (G 521)

40 Die an die Verpflegungsteilnehmer der Städtischen Krankenanstalten und der Städtischen Nervenklinik ausgegebene Verpflegung ist nach Zubereitung und Wert unterschiedlich. Dennoch werden beiden Personenkreisen für die Teilnahme an der Verpflegung gleichhohe Anteile berechnet. Ausreichende Gründe für diese unterschiedlichen Regelungen waren nicht erkennbar. Der Rechnungshof regte daher beim Senator für das Gesundheitswesen an, eine diese Gegebenheiten berücksichtigende Regelung zu treffen.

Die Stellungnahme der Verwaltung steht noch aus.

41 Von der nach dem Pflegekostentarif der Städtischen Krankenanstalten und der Städtischen Nervenklinik vom 8. Oktober 1952 gegebenen Möglichkeit, von den als „Regelsätze" bezeichneten Pflegesätzen der Privatpflegeklasse je nach Größe und Ausstattung der Zimmer nach unten abzuweichen, war von den Städtischen Krankenanstalten in einem Ausmaß Gebrauch gemacht worden, das dem Rechnungshof nach der Modernisierung und der damit verbundenen besseren Ausstattung der Privatstationen nicht mehr vertretbar erschien. Bei den Haushaltsprüfungen der Rj. 1960 und 1961 (Tz. 56 Jahresbericht 1960 — Stadt — und Tz. 36 Jahresbericht 1961 — Stadt —) regte der Rechnungshof daher an, die Einstufung der Patientenzimmer der Privatpflegeklasse erneut zu überprüfen und die Zimmerpreise angemessen festzusetzen, soweit eine Herabsetzung nicht mehr gerechtfertigt war. Durch die von der Stadtbürgerschaft beschlossene Bekanntmachung über die Änderung des Pflegekostentarifs vom 16. Oktober 1962 (Brem. GBl. S. 208) wurde den Anregungen des Rechnungshofs entsprochen. Die Pflegesätze in der Privatpflegeklasse waren seitdem Festsätze, von denen nicht mehr abgewichen werden konnte.

Inzwischen hat der Senator für das Gesundheitswesen entgegen der in der obengenannten Bekanntmachung getroffenen Regelung durch Verfügung vom 19. April 1963 angeordnet, daß die Pflegesätze in der Privatpflegeklasse ab 1. Mai 1963 in der Regel nicht mehr wie im Pflegekostentarif vorgeschrieben nach der Bettenzahl, sondern nach Preisgruppen festzusetzen sind. Die Einstufung in die Preisgruppen soll sich aus bestimmten, weitgehend von der Raumgröße, Mobiliarausstattung, Lage der Zimmer, Geräuschbelästigung usw. beeinflußten Punkt-

zahlen ergeben. Diese Regelung hat wiederum zu einer umfangreichen Herabsetzung der Pflegesätze in der Privatpflegeklasse geführt. Allein im Zentralkrankenhaus St.-Jürgen-Straße werden ab 1. Mai 1963 für rund 66 Prozent der vorhandenen 95 Patientenzimmer der Privatpflegeklasse wesentlich herabgesetzte Pflegesätze berechnet. Durch diese Abweichung von der durch die Stadtbürgerschaft beschlossenen Regelung entstehen daher laufend erhebliche Einnahmeausfälle. Die Rechtsgrundlage für eine andere als die von der Stadtbürgerschaft unter dem 16. Oktober 1962 beschlossene Regelung der Pflegesätze in der Privatpflegeklasse ist dem Rechnungshof nicht bekannt. Auf die entsprechenden Hinweise des Rechnungshofs hat der Senator für das Gesundheitswesen zugesagt, bei der nächsten Erhöhung der Pflegesätze in der Privatpflegeklasse für die getroffenen Maßnahmen eine Rechtsgrundlage zu erwirken.

Desinfektions- und Entwesungsanstalt (G 525)

42 Im Jahre 1959 hatte der Rechnungshof bei der Desinfektionsanstalt eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt. Neben zahlreichen Anregungen zur Vereinfachung des Arbeitsablaufs hatte der Rechnungshof vorgeschlagen, den bei der Prüfung des Arbeitseinsatzes des Betriebspersonals (29 Desinfektoren) festgestellten Personalüberhang auf ein vertretbares Maß zu beschränken (Jahresbericht 1958 Stadt Tz. 52). Die daraufhin von der Verwaltung vorgenommene Überprüfung hat ergeben, daß das Betriebspersonal während des Nachtdienstes arbeitsmäßig nicht ausgelastet war, so daß die bestehende dienstplanmäßige Regelung nicht beibehalten werden konnte. Mit Wirkung vom April 1964 ist deshalb für den Infektionskrankentransport in den Nachtstunden ein Bereitschaftsdienst eingerichtet worden. Mit den Desinfektoren wurden entsprechende Nebenabreden zum Arbeitsvertrag abgeschlossen.

Infolge der Einführung des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden ist zum Haushalt 1965 eine Stelle der Verg.Gr. IX gestrichen und eine Stelle der Verg.Gr. VIII mit einem „kw"-Vermerk versehen worden. Es ist zu erwarten, daß die mit einem „kw"-Vermerk versehene Stelle der Verg.Gr. VIII im Laufe des Jahres 1965 frei wird und damit in Wegfall kommt. Insgesamt gesehen hat sich im Stellenplan der Desinfektions- und Entwesungsanstalt die Zahl der Desinfektoren von 29 (Rj. 1959) auf 21 verringert.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen

Hochbauamt (G 650)

43 Bei HSt. 388 stehen dem Hochbauamt zentrale Mittel für die Beschaffung von Inventar zur Verfügung. Die Lieferungen erfolgen beim Großeinkauf in aller Regel „frei Lager Neuenlander Straße". Die Auslieferung an die Bedarfsstellen führt das Hochbauamt von dort durch. Die bei diesem Verfahren entstehenden erheblichen Transport- und Lagerkosten (Lagerverwalter, Raumkosten usw.) lassen es fraglich erscheinen, ob die zentrale Beschaffung in dieser Form noch wirtschaftlich ist, da die durch den Großeinkauf erzielten Preisnachlässe zum großen Teil durch die entstehenden Kosten wieder ausgeglichen werden.

Der Rechnungshof hat daher angeregt zu untersuchen, ob nicht künftig lediglich ein kleiner „Sofortbedarf" auf Lager genommen werden sollte, während die Lieferungen im übrigen „frei Verwendungsstelle" zu erfolgen hätten.

Die Erörterungen hierüber sind noch nicht abgeschlossen.

44 Weil die in Bremen seit einiger Zeit von den einzelnen Neubauanschlägen des außerordentlichen Haushalts pauschal abgezweigten und zentral im ordentlichen Haushalt (HSt. 372) bewirtschafteten Bauleitungsmittel beim Hochbauamt den hohen Aufwand nicht mehr decken konnten, glaubte dieses, die vom Senator für das Bauwesen durch Erlaß vom 29. Januar 1960 festgesetzten Veranschlagungshöchstgrenzen im Hinblick auf Bundesrichtlinien überschreiten zu dürfen. Für die Anwendung von Bundesvorschriften war hier aber kein Raum, ganz abgesehen davon, daß der Bund die fragliche Regelung wieder aufgehoben hat und sie auch von anderen materiellen Voraussetzungen ausging. Das Amt wurde bereits vom Senator für das Bauwesen darauf hingewiesen, daß nur die bremischen Verwaltungsbestimmungen zu beachten sind. Im übrigen bereitet der Senator aber eine Neuregelung der Veranschlagung von Bauleitungskosten vor. Der Rechnungshof hat vorgeschlagen, die unnötige und nur zum kleinen Teil zweckmäßige zentrale Bewirtschaftung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und im übrigen Bauleitungskosten wie alle anderen Kosten des Neubaues unmittelbar aus dem Baufonds zu bezahlen und dort auch buchmäßig nachzuweisen.

Zum Teil wurden Bauleitungskosten selbst in solchen Fällen voll veranschlagt, in denen Art und Umfang der Maßnahme für eine besondere Bauleitung kaum noch Raum ließen. Die „Bauleitung" für zum Beispiel die Umstellung einer Heizung auf Öl oder die Einrichtung eines Werkraumes in einer Schule ist grundsätzlich vom Amt mit eigenen Kräften und aus Mitteln des ordentlichen Haushalts durchzuführen. Auch für die Bauleitung bei einem für einen Festpreis zu liefernden Fertighaus wurde der zulässige Höchstsatz veranschlagt.
Es fiel weiter auf, daß Richtfestkosten neuerdings auch bei bloßen Umbauarbeiten veranschlagt wurden, obwohl sie nur für Neubauten vorgesehen sind.

Bei der Belegprüfung der bei HSt. 372 zentral bewirtschafteten Bauleitungsmittel der Baumaßnahmen des außerordentlichen Haushalts ergab sich bei der Honorarabrechnung eines Architekten, daß die vertraglich vereinbarte Anrechnung der behördlichen Eigenleistung bei der Abrechnung übersehen worden war. Die darauf beruhenden Überzahlungen von insgesamt rund 1800 DM wurden wieder eingezogen. — In einem anderen Falle war mit einem Ingenieurbüro 1957 ein Pauschalpreis vereinbart, 1962 aber mit einem um rund 200 DM höheren Betrage abgerechnet worden. Auch in diesem Falle wurde die Überzahlung zurückerstattet.

45 Bei einem Schulneubau stellte sich erst nach Inbenutzungnahme anläßlich örtlicher Feststellungen des Rechnungshofs heraus, daß die Dacheindeckung nicht fachgerecht ausgeführt worden war, u. a. die geforderten Verklammerungen und Glaswollestreifen fehlten und die Dachanschlüsse nicht dicht waren. Der Architekt aber hatte mit der fachtechnischen und sachlichen Feststellung die volle Ordnungsmäßigkeit der Leistung bescheinigt. Auf die Beanstandung des Rechnungshofs hin ist der Unternehmer zur Mängelbeseitigung herangezogen worden.

46 Beim Neubau der Seemannsschule (G 240/533) fand die Verdingung über die Stahlbeton- und Maurerarbeiten am 26. Juli 1960 statt, worauf die Bieter vereinbarungsgemäß noch bis zum 9. August an ihr Angebot gebunden waren. Da aber erst am 11. August 1960 die Vergabe in dem vom Senator für das Bauwesen eingerichteten „Vergabeausschuß" zur Sprache kam, lehnte der mit dem Zuschlag bedachte billigste Bieter den Auftrag unter Berufung auf den Fristablauf ab. Daher mußte der Auftrag nunmehr an den mit seinem Angebot um fast 17 000 DM höher liegenden nächsten Bieter vergeben werden. Der Rechnungshof hat das Amt aufgefordert, die Ursachen der Verzögerung und den für den Schaden Verantwortlichen zu ermitteln.

Reparaturwerkstatt (G 651)

47 Das Hochbauamt unterhält eine Reparaturwerkstatt (Tischlerei und Maschinenabteilung), welche Reparaturarbeiten an Geräten, Ausstattungsgegenständen, Heizungs- und Lüftungsanlagen usw. ausführt.

Nachdem auf Veranlassung des Rechnungshofs von der Verwaltung aussagefähige Unterlagen über den Arbeitseinsatz und die entstehenden Betriebskosten erstellt worden waren, konnte untersucht werden, ob die anfallenden Arbeiten von der Reparaturwerkstatt wirtschaftlicher erledigt werden als bei Vergabe der Aufträge an gewerbliche Unternehmer.

Die Prüfung ergab, daß der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte „Gemeinkostenzuschlag" bei Abrechnung der Arbeiten nach Lohnstunden bei der Tischlerei noch unter dem von Betrieben des Möbeltischlerhandwerks bei öffentlichen Aufträgen geforderten Zuschlag liegt.

Anders war das Ergebnis jedoch bei der Maschinenabteilung. Der hier ermittelte Gemeinkostenzuschlag lag erheblich über dem den gewerblichen Unternehmern zugebilligten Höchstzuschlag. Ursache hierfür war neben einem hohen Anfall unproduktiver Lohnstunden durch Erkrankungen der häufig zweckfremde Einsatz des Personals. Der Rechnungshof hat der Verwaltung verschiedene Änderungen im Personaleinsatz (insbesondere eine andere Verwendung der Aufsichtskraft) vorgeschlagen.

Amt für Straßen- und Brückenbau (G 660)

48 Über die verwaltungsmäßigen Auswirkungen der beim Amt vom Rechnungshof 1960 durchgeführten Wirtschaftlichkeitsprüfung (Bericht 1959 Tz. 68, 69, 1960 Tz. 76) läßt sich abschließend noch nichts sagen, da die neuen Organisations- und Geschäftsverteilungspläne noch nicht vorliegen und auch die Stellungnahme des Amts noch aussteht.

Ebenso ist noch immer die Frage der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der zahlreichen vom Amt ausgegebenen Straßenbahn-Jahreskarten offen (Jahresaufwand rund 8350 DM) — vgl. Bericht 1961 Tz. 77 —.

Seit 1959 ist das Amt immer wieder vergeblich aufgefordert worden, durch geeignete Aufzeichnungen die wirtschaftliche Ausnutzung der Karten zu kontrollieren. Es hat nunmehr für 1964 die Karteninhaber zur Führung von Benutzungsnachweisen angewiesen, deren Auswertung dem Rechnungshof zum Jahresende übermittelt werden soll.

Straßen, Wege, Plätze, Brücken (G 661)

49 Bei der Veranlagung von Straßenanliegern zu Kostenbeiträgen waren versehentlich die Kosten für die Lieferung und Einbringung von Füllsand für den Straßenuntergrund in der Berechnung doppelt berücksichtigt worden, so daß von den Anliegern insgesamt rund 12 300 DM zuviel erhoben wurden. Der Widerspruch eines der Anlieger, der sich gegen die Beitragshöhe richtete, wurde vom Senator für das Bauwesen zurückgewiesen, nachdem es dem mit der Nachprüfung beauftragten Amt nicht gelungen war, den Berechnungsfehler aufzufinden. Er stellte sich dann in der gegen die Stadtgemeinde erhobenen Klage heraus und führte zu ihrer Verurteilung. Warum das Amt den Fehler nicht sofort finden konnte, wodurch Prozeßkosten und Verwaltungsarbeit hätten erspart werden können, wird noch untersucht.

50 Im Zuge eines Straßenausbaues wurde ein Füllsandlieferungsvertrag zum Nachteil der Stadtgemeinde Bremen aus Anlaß des Inkrafttretens (1. Februar 1959) der Verordnung des Bundesministers für Verkehr über neue Tarifsätze für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) geändert, obwohl die neuen Tarifsätze keineswegs zwingend waren, sondern nur eine Erweiterung des Rahmens für vertragliche Preisvereinbarungen brachten. Der Unternehmer hatte auf Grund der neuen Tarifsätze ein „Nachtragsangebot" vorgelegt, das dem sogenannten Vergabeausschuß vorgelegt und nach dessen Zustimmung angenommen wurde. Der Aufpreis betrug 1,50 DM/m³ Füllboden. Insgesamt wurden 11 500 DM zusätzlich an den Auftragnehmer bezahlt. Einzelnachweise mit konkreten nachgewiesenen Mehrkosten, die eventuell eine Mehrforderung gerechtfertigt hätten, lagen nicht vor. Offenbar erfolgte die Vertragsänderung lediglich im Hinblick auf die sich allgemein aus der geänderten GNT ergebenden Möglichkeiten.

Dabei wurde übersehen, daß es sich um die nachteilige Änderung eines bestehenden Vertrages handelte, die nur unter bestimmten Voraussetzungen und mit Zustimmung des Senators für die Finanzen zulässig war (§§ 50 RHO und 63 RWB). Der Senator für das Bauwesen hat den Fall zum Anlaß genommen, auf die Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften erneut hinzuweisen.

Straßenbeleuchtung (G 710)

51 Auf eine Anregung der Stadtwerke Bremen AG hin, die Straßenbeleuchtung wegen mannigfacher Vorteile (bessere Lichtausbeute, längere Betriebsdauer, Stromersparnis) von Glühlampen auf Quecksilberdampf-Hochdrucklampen umzustellen, wurden dem Amt für Straßen- und Brückenbau hierfür vom Rj. 1959 ab in drei Jahresraten insgesamt 570 000 DM bei HSt. 710/490 zur Verfügung gestellt. Die Umstellung war 1962 beendet; der Austausch von 7458 Glühlampen kostete 565 124,54 DM. Bereits während der Umstellung hatte der Rechnungshof das Amt gebeten, die tatsächliche Stromersparnis zu ermitteln, um den Erfolg der Maßnahme beurteilen zu können. Nach den jetzt vorliegenden Angaben des Amtes soll sich bereits für die Zeit der Umstellung (März 1959 bis Ende 1962) nach den Aufzeichnungen der Stadtwerke eine Einsparung von mehr als 500 000 DM ergeben haben. Für die Zukunft wird eine jährliche Ersparnis von rund 200 000 DM erwartet.

52 Der zwischen Stadtgemeinde und der Stadtwerke Bremen AG seit langem hinsichtlich der Bedienung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtungsanlagen bestehende vertragslose Zustand, auf den im Jahresbericht 1959 (Tz. 70) hingewiesen worden war, besteht zwar noch fort. Doch soll jetzt der endgültige Entwurf eines Vertrages vorliegen.

Stadtplanungsamt
Wohn- und Geschäftshäuser (G 921)

53 Der Kostenanschlag für den Anbau von Verkaufsstellen an ein stadteigenes Gebäude belief sich auf 23 000 DM. In dieser Höhe wurden im September 1961 Mittel im außerordentlichen Haushalt bei der neuen HSt. G 921/530 nachbewilligt. An dieser Stelle sind aber über die 1962 durchgeführte Baumaßnahme nur rund 21 900 DM nachgewiesen. Weitere Baukosten von rund 3000 DM wurden im ordentlichen Haushalt bei der HSt. G 921/472 („Größere Instandsetzungen, kleinere Um- und Erweiterungsbauten") verbucht. Diese Verausgabung von Mitteln für einen und denselben Zweck an verschiedenen Stellen des Haushaltsplanes ist nach § 43 RHO verboten. Auf die Prüfungsmitteilungen des Rechnungshofs erklärte das Amt, daß dies irrtümlich geschehen sei; das veranlaßte den Rechnungshof zu der weiteren Feststellung, daß die bewilligten Mittel er-

heblich überschritten wurden, was bei richtiger Verbuchung auch zutage getreten wäre (Verstoß gegen § 32 RHO). Unter Berücksichtigung einer weiteren im Rj. 1963 nachbewilligten Ausgabe für das bei dieser Baumaßnahme angefallene Architektenhonorar betragen die tatsächlichen Kosten 26 319,95 DM.

Bauamt Bremen-Nord

54 Bei einer Ausschreibung des Bauamts Bremen-Nord wurde auf Grund eines Leistungsverzeichnisses, das grobe Fehler in der Massenermittlung enthielt, ein Pauschalpreis vereinbart, obwohl nur in geeigneten Fällen nach genauer Ermittlung des Leistungsumfanges der Abschluß von Pauschalverträgen zulässig ist (VOB Teil A § 5/1b). Die Fehler waren teilweise offensichtlich; so waren z. B. die Betonmassen für die Fundamente wesentlich größer angegeben als die für diese Fundamente auszuhebende Erdmenge. Trotzdem wurden die Fehler in den Massenansätzen ebenso wie erhebliche Unrichtigkeiten im Angebot des Unternehmers nicht einmal von dem Nachrechner bemerkt, der bei der Angebotsöffnung die Richtigkeit der Ansätze und Berechnungen unterschriftlich bestätigte.

Das Amt wurde aufgefordert, für die Zukunft ein zuverlässiges Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sicherzustellen.

Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Hafenbauamt (G 701)

55 Der Haushaltsplan stellte dem Amt unter den fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts bei HSt. 3652 Mittel für „Instandsetzungen und Erneuerungen der Hafenanlagen" zur Verfügung (im Haushaltsplan 1961 unter HSt. 3651). Aus diesen Mitteln ließ das Amt in den Rj. 1961 und 1962 den Neubau einer Viehumschlaganlage für rund 945 000 DM durchführen, obwohl es sich hierbei um eine einmalige Maßnahme größeren Umfanges handelte, die nur nach besonderer Bewilligung hätte zur Durchführung gelangen dürfen. Daß die alte, in einfachster Form errichtete Viehumschlaganlage überholungs- und erneuerungsbedürftig war, entschuldigt das Amt nicht. Da die alte Anlage gar nicht erneuert werden sollte und auch nicht erneuert werden konnte, weil das Gelände für andere Zwecke benötigt wurde, kam nur ein völliger Neubau in Frage. Für diesen standen aber die Reparaturmittel der fortdauernden Ausgaben auch dann nicht zur Verfügung, wenn ein Neubau dringlich und zweckmäßig war. Das Amt hat damit in erheblichem Maße gegen § 30 Absatz 1 RHO verstoßen und in das Budgetrecht der Bürgerschaft eingegriffen.

56 Nach dem Haushaltsplan 1962 bestand eine gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen den Mitteln der HSt. 3651 („Unterhaltungskosten für die Hafenanlagen") und der HSt. 3652 („Instandsetzungen und Erneuerungen der Hafenanlagen"). Diese Möglichkeit eines Mittelausgleichs änderte aber nichts an der haushaltsrechtlichen Verpflichtung, alle Ausgaben nur an der für den jeweiligen Zweck im Haushaltsplan vorgesehenen Stelle zu verbuchen und nachzuweisen. Trotzdem wurden als „Unterhaltung" bei HSt. 3651 auch Erneuerungsmaßnahmen mit insgesamt rund 690 000 DM gebucht, die unter die Zweckbestimmung der HSt. 3652 fielen. Die Deckungsfähigkeit erlaubt lediglich das Überschreiten eines Ausgabenansatzes in dem Maße, in dem Ausgabemittel an der korrespondierenden Stelle nicht ausgeschöpft werden, gestattet aber keineswegs eine unmittelbare Verbuchung bei den zusätzlichen Deckungsmitteln.

57 Beim Neubau des Schuppens 1 im Europahafen (HSt. 701/6224) war 1961 eine Überzahlung von 4013 DM an einen Unternehmer dadurch entstanden, daß die Rechnung über Maurer- und Putzarbeiten ohne hinreichende Prüfung der Massenermittlung zur Zahlung angewiesen wurde. Die Fehler in der Massenermittlung wurden erst im Zuge der Rechnungsprüfung festgestellt. Auf Veranlassung des Rechnungshofs hat das Amt den überzahlten Betrag jetzt wieder eingezogen.

Sonstiges für Häfen, Schiffahrt und Verkehr (G 709)

58 Nach dem Staatsvertrag vom 29. Juli 1921 betreffs den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich (RGBl. S. 961) und dem mit Bremen geschlossenen Zusatzvertrag vom 18. Februar 1922 (RGBl. S. 224) hatte das Reich die Verpflichtung übernommen, in der Weser oberhalb Bremerhavens bis Bremen-Stadt eine Wassertiefe vorzuhalten, die es den jeweiligen Regelfrachtschiffen im Weltverkehr gestattet, von und nach Bremen-Stadt unter Ausnutzung des Hochwassers zu verkehren. Als Bremen 1924 eine Tiefe von 8 m forderte, lag nach Auffassung des Reichs die Regelfrachtschifftiefe erst bei 7,50 m. Dieser Streit wurde durch eine Vereinbarung vom 17. November / 12. Dezember 1924 mit einer Kompromißlösung beendet, indem das Reich die Weser auf 8 m vertiefte und Bremen einen Kostenanteil von 10/23 übernahm. Die Regelfrachtschifftiefe liegt aber bereits seit längerer Zeit (etwa seit 1948) über 8 m. Der Bund hat daher auf eigene Kosten die Weser bis 1958 auf eine Tiefe von 8,70 m gebracht. Da er dies auf Grund der ihm nach dem Staatsvertrage von 1921 obliegenden Verpflichtung tat, dürfte die Kompromißvereinbarung von 1924 gegenstandslos geworden sein und eine Verpflichtung Bremens, sich an den Kosten der früheren, nicht mehr vorhandenen 8-m-Tiefe zu beteiligen, nicht mehr bestehen.

Auf Anforderung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Bremen sind aber in den letzten Jahren aus der HSt. G 709/373 — Beitrag zu den Kosten des Ausbaues der Unterweser — noch erhebliche Beträge als Folgekosten des bereits 1929 beendeten 8-m-Ausbaus geleistet worden.

Der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr ist daher gebeten worden zu prüfen, ob eine Zahlungsverpflichtung noch besteht und ob gegebenenfalls für die Vergangenheit noch Rückforderungen geltend zu machen sind. Das Ergebnis der Anfrage liegt noch nicht vor.

Steuern und steuerähnliche Einnahmen (G 94)

Gesetzmäßigkeit von steuerlichen Billigkeitsmaßnahmen

59 Gemäß § 131 AO können im Einzelfall Steuern ganz oder zum Teil erlassen, erstattet oder angerechnet werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Die Stadtgemeinde hat — ohne Mitwirkung des Parlaments, vgl. hierzu Artikel 101 Absatz 1 Ziffer 7 Landesverfassung — in mehreren Fällen unter teilweise nachträglicher Bezugnahme auf § 131 AO Unternehmungen, die (einschl. Bonus) während aller in Frage kommenden Veranlagungszeiträume Dividenden zwischen 8 und 22 Prozent ausgeschüttet haben, Steuerbeträge in Höhe von insgesamt mehreren Millionen DM erlassen.

Eine unbillige Härte, die gemäß § 131 AO die Voraussetzung für jede Billigkeitsmaßnahme ist, lag in den vom Rechnungshof geprüften Fällen nicht vor. Der Grundsatz der steuerlichen Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit ist hier verletzt worden. Außerdem wurde gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Besteuerung ver-

stoßen. Nach den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Juni 1959 und vom 12. Juli 1963 läßt § 131 AO einen Steuererlaß nur dann zu, wenn die Einziehung der Steuer eine individuelle, durch Prüfung des Einzelfalles festgestellte Härte ist. Diese Prüfung hat die Verwaltung nach den vom Rechnungshof eingesehenen Steuerakten weder vorgenommen noch nach ihren Unterlagen im Hauptfall vornehmen können. In dem Urteil vom 12. Juli 1963 weist das Bundesverwaltungsgericht darauf hin, daß „zu Lasten anderer Steuerpflichtiger der Fundamentalsatz der Gesetzmäßigkeit der Besteuerung verletzt wird, wenn die Verwaltung sich aus **wirtschaftspolitischen** Erwägungen über ihre Pflicht hinwegsetzt, die ... Steuer zu erheben". Dieser Verstoß mache die Steuervereinbarung (Billigkeitserlaß) nichtig.

Aus diesem Grunde hat der Rechnungshof die Steuerverwaltung aufgefordert, die Steuern im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten nachzufordern.

V. Vorbehalte nach § 107 Absatz 4 RHO

60 Hinsichtlich nachfolgend aufgeführter Rechnungsabschnitte bzw. Sachverhalte, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen werden konnte, müssen Vorbehalte mit der Wirkung gemacht werden, daß sich die Entlastung des Senats durch die Stadtbürgerschaft hierauf nicht erstreckt; sie gilt erst als erteilt mit der Entlastung zu derjenigen Haushaltsrechnung, zu der der Rechnungshof den Vorbehalt aufhebt oder nachträglich eine Bemerkung aufstellt (§ 108 Absatz 2 RHO).

Allgemeine Vorbehalte

Baumaßnahmen, bei denen eine Prüfung im Zusammenhang nach ihrer Fertigstellung vorgesehen ist und über die noch nicht Rechnung gelegt wurde.
Die an Stellen außerhalb der Verwaltung für bestimmte Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel, soweit die Verwendung dieser Mittel noch nicht geprüft wurde.
Dienst- und Versorgungsbezüge (HSt. 100 bis 135) Rj. 1962.

Besondere Vorbehalte

Rechnungsjahr 1960

G 622 oH Förderung des Wohnungsbaues
G 734 aoH HSt. 532 Neuanlage des Großmarktes.

VI. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweisung

61 Die Vermögensnachweisung zum 31. Dezember 1962 entspricht im wesentlichen der vorjährigen Nachweisung. Eine Gegenüberstellung der Einzelpositionen vom 31. Dezember 1961 und 31. Dezember 1962 enthält Anlage 1 dieses Berichts.

2. Bürgschaften und Garantien

62 Nach den Unterlagen der Finanzverwaltung standen im Rj. 1962 für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien zur Verfügung:

a) Rest aus der Ermächtigung nach dem Beschluß der Stadtbürgerschaft vom 2. 3. 1955 in Höhe von 17 000 000 DM ..	2 737 950,— DM
b) Ermächtigung nach dem Ortsgesetz zur Übernahme von Bürgschaften durch die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) vom 20. 11. 1962 (Brem. GBl. S. 218) in Höhe von	10 000 000,— DM
c) Ermächtigung nach § 12 des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Rj. 1962 vom 9. 1. 1962 (Brem. GBl. S. 3) in Höhe von 20 Mill. DM	20 000 000,— DM
Summe	32 737 950,— DM

Auf den Betrag zu a sind im Rj. 1962 Bürgschaften in Höhe von 95 500 DM übernommen worden, so daß noch 2 642 450 DM verfügbar bleiben.

63 Gesamtstand der Bürgschaften und Garantien am 1. 1. 1962 233 370 213,89 DM

Im Rj. 1962 betragen

a) bei den Bürgschaften für den sozialen Wohnungsbau			
die Zugänge	8 875 600,— DM		
die Abgänge	6 471 346,07 DM	+	2 404 253,93 DM
b) bei den Bürgschaften für Wirtschaftskredite			
die Zugänge	5 497 430,— DM		
die Abgänge	2 057 252,90 DM	+	3 440 177,10 DM
Gesamtstand am 31. 12. 1962			239 214 644,92 DM

Dieser Gesamtstand verteilt sich auf Bürgschaften für den

sozialen Wohnungsbau	170 467 559,92 DM
Bürgschaften für Wirtschaftskredite	68 747 085,— DM

64

Stand der Bürgschaftssicherungsrücklage am 1. 1. 1962 ...	4 356 269,56 DM
Zuführung aus dem Haushalt	—,— DM
Entnahmen	—,— DM
Stand am 31. 12. 1962	4 356 269,56 DM

Im Rj. 1962 wurden vereinnahmt:

a) Garantieprovisionen für übernommene Bürgschaften (HSt. G 91/070)	193 057,83 DM
b) Rückflüsse bei Inanspruchnahme aus Bürgschaften (Zahlungen der Schuldner) (HSt. G 91/028)	—,— DM

VII. Bericht über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit der Stadtgemeinde Bremen

65 Entwicklung der städtischen Beteiligungen in 1962

Stand der städtischen Beteiligungen am 31. 12. 1961	117 395 950 DM
+ Anteile der Bremischen Bau- und Siedlungsges. mbH, Bremen (aus Eigenmitteln der Gesellschaft)	108 000 DM
+ Anteile an der Deutschen Städtereklame GmbH, Frankfurt/M. (aus Eigenmitteln der Gesellschaft)	4 000 DM
+ Anteile an der Stadthalle GmbH, Bremen (Erwerb aus Mitteln des „Sonstigen Finanzvermögens")	300 000 DM
+ Anteile an der Stadtwerke Bremen AG, Bremen (Umwandlung von Darlehen der Stadtgemeinde)	10 000 000 DM
Stand der städtischen Beteiligungen am 31. 12. 1962	127 807 950 DM

66

Gesellschaft	Anteil der Stadtgemeinde Bremen am Grund- oder Stammkapital		Gewinnausschüttungen Anschläge lt. Haushaltsplan	im Rj. 1962 eingegang. n. Abzug d. Kapitalertragsteuer
	DM	%	DM	DM
Beamten-Bauges. Bremen GmbH, Bremen	1 155 000,—	28,28	26 200,—	19 650,—
Bremer Gesellschaft f. Wirtschaft u. Arbeit AG, Bremen	500 000,—	49,5	—,—	—,—
Bremer Lagerhaus-Ges., Bremen	127 400,—	50,55	9 550,—	10 188,36
Bremer Landesbank, Bremen	3 750 000,—	25	125 000,—	250 000,—
Bremer Ratskeller GmbH, Bremen	1 000 000,—	100	80 000,—	240 000,—
Bremer Straßenbahn AG, Bremen	10 062 000,—	67,08	165 620,—	231 868,73
Bremer Überseeheim GmbH, Bremen	36 000,—	100	—,—	—,—
Bremische Bau- u. Siedlungsges. mbH, Bremen	350 000,—	21,35	9 680,—	7 260,—
Bremische Gesellschaft z. Förderung d. Wohnungsbaues mbH, Bremen	2 838 750,—	95,68	113 550,—	85 162,50
Deutsche Städtereklame GmbH, Frankfurt/M.	8 000,—	0,4	240,—	240,—
Einkaufszentrale f. öffentliche Büchereien GmbH, Reutlingen	42 000,—	3	900,—	3 150,—
Farge-Vegesacker Eisenbahn-Gesellschaft mbH, Hamburg	30 000,—	2	1 800,—	—,—
Flughafen Bremen GmbH, Bremen	2 402 000,—	100	—,—	—,—
Gemeinn. Gesellschaft mbH für Rachitisbekämpfung d. Milchbestrahlung, Frankfurt/M.	6 500,—	32,5	—,—	—,—
Gesellschaft für öffentl. Bäder mbH, Bremen	4 918 300,—	97,66	—,—	—,—
Großmarkt Bremen GmbH, Bremen	200 000,—	100	—,—	—,—
Speicherbau-Gesellschaft mbH, Bremen	26 000,—	51	—,—	4 875,—
Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, Bremen	7 500 000,—	50	375 000,—	375 000,—
Stadtwerke Bremen AG, Bremen	100 000 000,—	100	1 500 000,—	7 223 388,—
Theater der Freien Hansestadt Bremen GmbH, Bremen	360 000,—	100	—,—	—,—
„ZOB" Zentral-Omnibus-Bahnhof GmbH, Bremen	21 000,—	38,5	—,—	—,—
	135 332 950,—		2 407 540,—	8 450 782,59

67 Die Überprüfung der Unterlagen einer gemeinnützigen Gesellschaft mbH, an der außer Bremen noch drei weitere Städte beteiligt sind, und welche die Bekämpfung der Rachitis durch Milchbestrahlung zum Gegenstand hat, ergab wesentliche Mängel. In dem Gesellschaftsvertrag ist kein Prüfungsrecht des Rechnungshofs vorgesehen. Auch die Prüfungseinrichtungen der übrigen Städte sind nicht zu örtlichen Prüfungen berechtigt. Diese Mängel sollen nach Mitteilung des zuständigen Senators behoben werden.

Die Einrichtung eines sogenannten wissenschaftlichen Beirats der Gesellschaft ist im Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen. Die Bezüge der Mitglieder dieses Beirats wurden ohne die hierfür notwendige Zustimmung der Gesellschafter gezahlt. Auch die Teilnehmer an den Gesellschafterversammlungen und an den Sitzungen des Kuratoriums (Aufsichtsrat) erhielten zur Abgeltung von Zeit- und Arbeitsaufwand ohne rechtliche Grundlage Pauschvergütungen.

Für einen der Geschäftsführer lag kein schriftlicher Anstellungsvertrag vor. Auf Grund der Beanstandungen des Rechnungshofs sah sich die Gesellschaft veranlaßt, auch diese Mängel abzustellen.

68 Bei einer Gesellschaft mußte bemängelt werden, daß keine schriftliche Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer vorhanden war. Die Mieten für die Werkwohnungen des Geschäftsführers, eines Elektromeisters und des Verkehrsleiters waren nach Auffassung des Rechnungshofs erheblich zu niedrig. Der technische und der kaufmännische Leiter sind in Verg.Gr. II BAT eingestuft, obwohl die tariflichen Vereinbarungen diese Einstufung nicht vorsahen.

Die Prüfung des Rechnungshofs warf auch die Frage auf, ob das Personal der Gesellschaft auf die Dauer ausgelastet ist. Es wurde eine Nachprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit entsprechenden Erfahrungen angeregt. Schließlich wurde auch die Einführung der Kostenstellen-Kostenträgerrechnung mit Betriebsabrechnungsbogen empfohlen.

Die Erörterung mit dem Ressortsenator ist noch nicht abgeschlossen.

Bremen, den 24. Juni 1964 Mittendorff

Gesamtvermögen 1 461 650 741,14 1 399 576 060,44
Gesamtschulden 258 100 036,03 253 470 340,76

Vermögensaufstellung der Stadtgemeinde Bremen — **Anlage**

A. Vermögen	Stand am 31. 12. 1961 DM	Stand am 31. 12. 1962 DM
I. Verwaltungsvermögen		
1. Liegenschaften	270 296 000,—	281 927 000,—
2. Straßen, Brücken, Plätze, Kanalisation usw. 324 000 000,—		
Zugang 24 300 000,—		
	348 700 000,—	
3. Bewegliches Verwaltungsvermögen	42 632 993,—	46 540 923,—
II. Hafenanlagen		
1. Städt. Häfen Bremen	317 771 683,—	275 868 359,—
2. Stadtbremische Häfen in Bremerhaven	211 690 639,—	168 615 974,—
3. Flughafen Bremen	12 689 620,—	12 957 138,—
III. Allgemeines Kapital- und Grundvermögen		
1. Liegenschaften		
a) bebaut	15 837 000,—	17 197 000,—
b) unbebaut	141 380 000,—	148 421 000,—
c) Erbbaurecht	11 226 000,—	12 537 000,—
2. Beteiligungen	117 395 950,—	127 807 950,—
3. Forderungen		
a) Allgemeine Darlehensforderungen	59 059 000,—	51 623 000,—
b) Wohnungsbaudarlehen	225 101 000,—	223 716 000,—
c) Instandsetzungsdarlehen	7 039 000,—	6 652 000,—
d) Sonstige Forderungen	4 580 000,—	4 850 000,—
IV. Rücklagen und Fonds	22 771 403,76	18 617 645,80
V. Sondervermögen		
Stiftungen	2 180 452,38	2 245 070,64
Gesamtvermögen	1 461 650 741,14	1 399 576 060,44

B. Schulden	Stand am 31. 12. 1961 DM	Stand am 31. 12. 1962 DM
I. Anleihen		
1. 7½ % Bremer Staatsanleihe von 1956	30 000 000,—	30 000 000,—
2. 7½ % Bremer Staatsanleihe von 1958	20 000 000,—	20 000 000,—
3. Bremer Dollaranleihe von 1925 und Reichsmarkanleihen	1 034 313,09	959 092,27
II. Schuldschein-Darlehen		
1. Für den Wohnungsbau		
a) Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln	96 873 973,56	96 695 176,75
b) Darlehen aus Lastenausgleichsmitteln	11 792 976,64	11 926 933,66
c) Darlehen aus Landesmitteln	26 565,04	26 253,92
d) Darlehen aus Kapitalmarktmitteln	30 450 615,35	30 015 636,—
2. für sonstige Zwecke		
a) Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln	3 118 314,81	1 915 478,57
b) Darlehen aus Lastenausgleichsmitteln	67 440,50	65 838,50
c) Darlehen aus Kapitalmarktmitteln	64 066 337,04	61 605 431,09
d) Darlehen aus Haushaltsdeckungsmitteln	—,—	141 000,—
III. Sonstige Verpflichtungen	669 500,—	119 500,—
IV. Bürgschaftsverpflichtungen 233 370 213,89		
Zugang: 5 844 431,03		
239 214 644,92		
Gesamtschulden	258 100 036,03	253 470 340,76

Bremische Bürgerschaft
Stadtbürgerschaft
6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung III — Berichte

Nr. 2

Bericht

des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen
über wesentliche Prüfungsergebnisse hinsichtlich
der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung der

Stadtgemeinde Bremen

sowie Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1963.

Abkürzungen

aoH	außerordentlicher Haushalt
BremGBl.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
BStBl.	Bundessteuerblatt
HSt.	Haushaltsstelle
LAG	Lastenausgleichsgesetz
Mill.	Millionen
RHG	Gesetz betreffend den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen
RHO	Reichshaushaltsordnung
Rj.	Rechnungsjahr
RRO	Rechnungslegungsordnung für das Reich
Tz.	Textziffer
VAO	Verwaltungsanordnung
WoBauG	Wohnungsbaugesetz

Inhaltsverzeichnis

Textziffer

I. Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlage für die Rechnungsprüfung der Stadtgemeinde Bremen 1
2. Rechtsgrundlage und Zweck des Jahresberichtes 2
3. Geltung des Allgemeinen Teils des Berichtes über die Prüfung der Landesverwaltung 3
4. Entlastung für die Rechnung 1962 4

II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 5— 6

III. Haushaltsrechnung

1. Vorlage 7
2. Form und Gliederung 8
3. Vollständigkeit der Haushaltsrechnung 9
4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 107 Absatz 1 Ziffer 1 RHO, § 10 Absatz 1 Buchstabe a RHG) 10
5. Rechnungsmäßige Ergebnisse des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts sowie Nachweis der Bestände 11—14
6. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich der Nachbewilligungen 15—16
7. Haushaltsausgabereste 17

IV. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Inneres

Polizei (G 10)

Einsatz von Polizeifahrzeugen bei Geldtransporten 18
Straßenbahnjahreskarten 19
Erstattungen 20

Öffentlicher Ordnungsdienst (G 11)

Polizeigebührengesetz 21

Feuerwehr Bremen (G 72)

Unzulänglicher Betriebskostenzuschlag 22

Schulwesen

Grund-, Haupt- und Mittelschulen (G 210)

Wirtschaftliche Wärmeversorgung im Schulbereich 23

Textziffer

Jugendwesen

Kindertagesheime (G 4145)

Überprüfung der Beitragseinziehung und der Lebensmittelbestände 24

Einrichtungen für Leibesübungen (G 55)

Beschaffung von Schutzkleidung 25

Abschluß von Sachverträgen 26

Gesundheitswesen

Städtische Krankenanstalten (G 520)

Zeitnahe Abrechnung der Ambulanzleistungen 27

Preisvergünstigungen durch zentrale Beschaffung 28

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen

Förderung des Wohnungsbaues (G 622)

Einkommensgrenzen bei Gewährung von Instandsetzungsdarlehen 29—30

Park- und Gartenanlagen (G 750)

Ordnungsmäßigkeit der Inventarverwaltung 31

Bauamt Bremen-Nord

Erweiterungsbau Zentralkrankenhaus Bremen-Nord — Innere Abteilung — G aoH 520/5315 32

V. Vorbehalte nach § 107 Absatz 4 RHO 33

Allgemeine Vorbehalte

Besondere Vorbehalte

VI. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweisung 34

2. Bürgschaften und Garantien 35—37

VII. Bericht über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Entwicklung der städtischen Beteiligungen im Rj. 1963 38

Erträge aus den Beteiligungen der Stadtgemeinde 39

Einzelfeststellungen 40—41

Anlage: Vermögensaufstellung der Stadtgemeinde Bremen

I. Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlage für die Rechnungsprüfung der Stadtgemeinde Bremen

1 Nach Artikel 148 der Landesverfassung sind auf die Verwaltung der Stadtgemeinde Bremen bis zum Erlaß einer eigenen Gemeindeverfassung (Artikel 145 der Landesverfassung) die Bestimmungen der Landesverfassung über Bürgerschaft und Senat entsprechend anzuwenden. Für das Finanzwesen der Stadtgemeinde gelten nach Artikel 146 der Landesverfassung die Bestimmungen der Artikel 102, 131, 132 und 133 entsprechend. Die nach Artikel 131 vorgeschriebene unabhängige Rechnungsprüfung obliegt nach § 6 des Rechnungshofgesetzes vom 15. November 1949 auch hinsichtlich der Stadtgemeinde Bremen dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen.

2. Rechtsgrundlage und Zweck des Jahresberichtes

2 Der Rechnungshof übermittelt hiermit Stadtbürgerschaft und Senat gemäß § 10 des Rechnungshofgesetzes sowie § 107 der Reichshaushaltsordnung seinen Bericht über die Prüfung des Rj. 1963 und die zur Wirtschaftsführung der Stadtverwaltung bis zum Berichtszeitpunkt getroffenen Feststellungen. Der Jahresbericht dient der Stadtbürgerschaft als Grundlage für die dem Senat zu erteilende Entlastung.

3. Geltung des Allgemeinen Teils des Berichtes über die Prüfung der Landesverwaltung

3 Aus der engen personellen und institutionellen Verflechtung der Landes- und der Stadtverwaltung ergibt sich, daß Ausführungen und Feststellungen allgemeiner Art im wesentlichen für beide Verwaltungen zutreffen. Zur Vermeidung von Wiederholungen sind solche Darlegungen lediglich in den gleichzeitig vorgelegten Bericht des Rechnungshofes über die Prüfungsergebnisse der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Land) aufgenommen worden. In dem Allgemeinen Teil (Abschnitt A) enthält jener Bericht auch „Anregungen und Hinweise", die die Stadtgemeinde Bremen berühren; hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

4. Entlastung für die Rechnung 1962

4 Die Stadtbürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 7. Oktober 1964 den Jahresbericht des Rechnungshofes für das Rj. 1962 behandelt; sie hat den Senat entlastet, soweit der Bericht nicht Vorbehalte (§ 107 Absatz 4, § 108 Absatz 2 RHO) enthielt. Diese Vorbehalte bestehen zum Teil noch fort (Tz. 33).

Der Rechnungshof hat gemäß § 10 Absatz 2 RHG bescheinigt, daß die Stadtbürgerschaft die Jahresrechnung der Stadtgemeinde Bremen für das Rj. 1962 unter Berücksichtigung der vom Rechnungshof gemachten Vorbehalte genehmigt hat.

5 Der Haushaltsplan für das Rj. 1963 war entsprechend dem Grundsatz der Artikel 102 und 146 der Landesverfassung ausgeglichen. Er entsprach in Form und Aufbau im wesentlichen den vorjährigen Plänen. Die Stadtbürgerschaft hatte den Haushaltsplan durch Haushaltsgesetz vom 18. Dezember 1962 (BremGBl. S. 237) wie folgt festgesetzt:

Ordentlicher Haushalt	
in Einnahme und Ausgabe auf	476 377 200,— DM
Außerordentlicher Haushalt	
in Einnahme und Ausgabe auf	96 714 400,— DM.

Das erst an Hand der Rechnung bezifferbare Volumen der in dem Haushaltsplan auch enthaltenen Leertitel-Bewilligungen (im Haushaltsplan vorgesehene Ausgabezwecke mit ganz oder teilweise offengebliebenen, sich nach der Höhe bestimmter künftiger Einnahmen richtenden Geldansätzen) ergibt sich aus Tz. 15 und 16.

6 Von den aus dem Rj. 1962 übertragenen Ausgaberesten des außerordentlichen Haushalts in Höhe von 49 734 983,33 DM wurden auf Grund des § 9 Absatz 3 des Haushaltsgesetzes von der Finanzdeputation Ausgabereste

in Höhe von	11 043 123,25 DM
gestrichen. Außerdem verfielen auf Grund des § 10 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes alle Ausgabereste des außerordentlichen Haushalts 1962 und früherer Rechnungsjahre, wenn sich die aus ihnen bis zum 31. 8. 1963 nicht verausgabten Beträge auf 50 000,— DM und mehr beliefen. Diese betrugen insgesamt	8 484 996,46 DM
Hierdurch verminderten sich die übertragenen Reste um insgesamt	19 528 119,71 DM

(vgl. Tz. 13).

III. Haushaltsrechnung

1. Vorlage

7 In Ausführung des Artikels 133 in Verbindung mit Artikel 146 der Landesverfassung hat der Senat die Haushaltsrechnung der Stadtgemeinde Bremen für das Rj. 1963 mit Mitteilung vom 22. Dezember 1964 (Drucksachenabteilung I Nr. 70) der Stadtbürgerschaft vorgelegt.

2. Form und Gliederung

8 Wie in den Jahren vorher wurde auch die Haushaltsrechnung für das Rj. 1963 abweichend von § 77 RHO in gekürzter Form vorgelegt. Ergänzend hierzu ist jedoch die vollständige Kassenrechnung (Rechnungsnachweisungen mit Haupt- und Zentralrechnung) in der Kanzlei der Bürgerschaft ausgelegt.

3. Vollständigkeit der Haushaltsrechnung

9 Zulässigerweise werden von der Haushaltsrechnung diejenigen Zahlungsvorgänge des betreffenden Rechnungsjahres nicht erfaßt, die als „Vorschüsse" oder „Verwahrungen" behandelt worden sind.

Nach den dem Rechnungshof mit den Kassenrechnungen zugegangenen Nachweisungen der noch nicht abgewickelten Vorschüsse und Verwahrungen (§§ 62, 63 RHO, §§ 4, 111, 112 RRO) betrug am Schluß des Rj. 1963 die Summe der

Vorschüsse ..... 13 564 319,17 DM und der

Verwahrungen ..... 3 741 497,94 DM.

Bei den Verwahrungen handelt es sich überwiegend um nicht den Haushalt betreffende Fremdgelder. In den Vorschüssen ist die Summe der Ende Dezember 1963 für Januar 1964 gezahlten Dienst- und Versorgungsbezüge mit rund 8,1 Mill. DM enthalten.

4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 107 Absatz 1 Ziffer 1 RHO, § 10 Absatz 1 Buchstabe a RHG)

10 Die in der Haushaltsrechnung 1963 aufgeführten Beträge stimmen in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen überein, die in der Kassenrechnung 1963 in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind. Hinsichtlich der ordnungsmäßigen Belegung wurden bei der zum Teil nur stichprobenweisen Prüfung der Einnahmen und Ausgaben keine wesentlichen Mängel festgestellt.

1	Soll DM 2	Ist DM 3	Rechnungsmäßiges Ergebnis unter Berücksichtigung des § 77 RHO DM 4	Rechnungsmäßiges Ergebnis gemäß § 13 des Haushaltsgesetzes DM 5	Bestände des Haushalts gem. § 78 RHO DM 6	Bestände in Rücklagen und Fonds DM 7
A. Bestand am 1. 1. 1963					+ 19 686 273,02	+ 18 617 645,80
B. Ordentlicher Haushalt						
1. Einnahmen	476 377 200,—	528 595 142,77	+ 52 217 942,77		+ 528 595 142,77	
davon Entnahmen aus Rücklagen u. Fonds						— 12 924 432,31
2. Ausgaben	476 377 200,—	529 754 787,97			— 529 754 787,97	
davon Zuführung an Rücklagen u. Fonds						+ 18 169 448,68
Ausgabereste 1962	+ 19 686 273,02					
Ausgabereste 1963		+ 18 526 627,82				
Summe	496 063 473,02	548 281 415,79	+ 52 217 942,77			
3. Ergebnis des Rj. 1963			—,—			
C. Außerordentl. Haushalt				127 153 486,62		
1. Einnahmen	96 714 400,—	127 153 486,62			+ 127 153 486,62	
davon Entnahmen aus Rücklagen u. Fonds						— 2 556 236,70
Einnahmereste	—,—	—,—				
Summe	96 714 400,—	127 153 486,62	+ 30 439 086,62			
2. Ausgaben	96 714 400,—	127 153 486,62		127 153 486,62	— 127 153 486,62	
davon Zuführung an Rücklagen u. Fonds						+ 7 728 193,04
Ausgabereste 1962	+ 49 734 983,33					
Ausgabereste 1963		+ 41 941 954,73				
gestrichene und verfallene Reste	— 19 528 119,71					
Vorgriffe 1962 auf 1963	— 15 839 826,19					
Vorgriffe auf 1964		— 19 778 634,23				
Summe	111 081 437,43	149 316 807,12	+ 38 235 369,69			
3. Ergebnis des Rj. 1963			— 7 796 283,07	—,—		
D. Bestand am 31. 12. 1963					+ 18 526 627,82	+ 29 034 618,51

12 Im ordentlichen Haushalt übersteigen die tatsächlichen Einnahmen im Gesamtergebnis die Einnahmeanschläge um 52 217 942,77 DM. Dem steht eine im Gesamtergebnis gleichhohe Ausweitung der Ausgaben gegenüber, die sich aus Nachbewilligungen von 33 510 454,15 DM (Anlage 5 der Haushaltsrechnung) und den in Tz. 15 erläuterten Mehrausgaben von 18 707 488,62 DM ergibt. Die Rechnung ist daher ausgeglichen.

Die Ausgaben enthalten eine allgemeine Zuführung von 86 793 730,15 DM — also 5 660 030,15 DM mehr als der Anschlag — an den außerordentlichen Haushalt. Dem Bestand der Rücklagen und Fonds sind im Ergebnis 5 245 016,37 DM zugeführt worden.

Die verbliebenen Ausgabereste sind durch einen gleichhohen kassenmäßigen Bestand gedeckt.

13 Die Abrechnung des außerordentlichen Haushalts zeigt mit je 127 153 486,02 DM in Einnahme und Ausgabe entsprechend § 13 des Haushaltsgesetzes nur die Jahreskassenumsätze ohne Abgrenzung des Rj. 1963 gegen die Rj. 1962 und 1964. Als Ausgabereste, die außerhalb dieser Abrechnung besonders nachzuweisen waren, waren von 1962 49 734 983,33 DM übernommen und auf Grund der §§ 9 Absatz 3 und 10 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes auf 30 206 863,62 DM vermindert worden; die auf das Rj. 1964 übertragenen Ausgabereste von 41 941 954,73 DM lagen wieder um 11 735 091,11 DM höher.

Den gegenüber den Einnahme-Anschlägen um rund 30,4 Mill. DM höheren tatsächlichen Einnahmen entspricht eine gleichhohe Ausweitung der Ist-Ausgaben gegenüber den Ausgabeanschlägen, die auf Nachbewilligungen, Leertitelausgaben und sonstigen Mehrausgaben sowie auf Zahlungen für andere Rechnungsjahre (Vorgriffe) zurückgeht. Es wurden

nachbewilligt (36 434 684,76 DM, wovon 6,89 Mill. DM nur die Verteilung einer Globalbewilligung des Haushaltsplans — Schulbau — betreffen)	29 544 684,76 DM
und als Differenz zwischen Mehr- und Minderausgaben nachgewiesen (Tz. 16)	8 690 684,93 DM
wovon abzusetzen sind die nicht verwirklichten, als Reste übertragenen Bewilligungen des Rj. 1963	11 735 091,11 DM
	26 500 278,58 DM
und als Unterschied zwischen den Vorgriffen im Rj. 1963 für das Rj. 1964 und den Vorgriffen im Rj. 1962 für das Rj. 1963 verrechnet	3 938 808,04 DM
woraus sich eine Ausweitung der Ist-Ausgaben von ..... gegenüber den Anschlägen ergibt.	30 439 086,62 DM

Dem Bestand an Rücklagen und Fonds sind im Endergebnis 5 171 956,34 DM zugeführt worden.

14 Die Bestände ergeben sich aus den Büchern der Landeshauptkasse.

6. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich der Nachbewilligungen

Ordentlicher Haushalt

15 Die nachgewiesene Mehrausgabe von 18 707 488,62 DM errechnet sich aus Mehrausgaben von zusammen 78 623 002,83 DM abzüglich Minderausgaben von zusammen 59 915 514,21 DM. Von dem Gesamt-Mehr von rund 78,6 Mill. DM entfallen auf Ausgaben über veranschlagte Leertitel (insbesondere durchlaufende

Fremdmittel und Rücklagemittel) rund 38,2 Mill. DM, auf die Erhöhung des veranschlagten Zuschusses an den außerordentlichen Haushalt rund 4,9 Mill. DM, auf nicht veranschlagte durchlaufende Mittel (§ 9 Absatz 4 Haushaltsgesetz) rund 879 000 DM und auf Mehrausgaben im Rahmen gegenseitiger Deckungsfähigkeit rund 34,6 Mill. DM. Es bleiben Überschreitungen von insgesamt 14,39 DM, die sich auf verschiedene Haushaltsstellen verteilen.

Außerordentlicher Haushalt

16 Die nachgewiesene Mehrausgabe von 8 690 684,93 DM errechnet sich aus Mehrausgaben von zusammen 15 143 368,78 DM abzüglich von als „Mehr" gebuchten Rückzahlungen von 1 138,34 DM und Minderausgaben von zusammen 6 451 545,51 DM. Von dem Gesamt-Mehr von rund 15,1 Mill. DM entfallen auf Ausgaben über veranschlagte Leertitel (insbesondere durchlaufende Fremdmittel und Rücklagemittel) rund 8,2 Mill. DM, auf nicht veranschlagte durchlaufende Mittel (§ 9 Absatz 4 Haushaltsgesetz) rund 6,3 Mill. DM und auf Mehrausgaben im Rahmen gegenseitiger Deckungsfähigkeit rund 0,6 Mill. DM.

7. Haushaltsausgabereste

17 Die Entwicklung der Ausgabereste für den Stadthaushalt ergibt sich aus nachstehender Übersicht, in der die Beträge auf volle 100 DM abgerundet sind:

	Gesamtbetrag DM	% vom Ausgabevolumen *)
Ordentlicher Haushalt		
aus 1953	5 720 100	2,74
aus 1954	5 807 800	2,59
aus 1955	7 275 000	3,08
aus 1956	8 759 500	3,52
aus 1957	11 062 200	3,93
aus 1958	11 124 200	3,60
aus 1959	16 830 400	4,88
aus 1960	17 099 800	6,12
aus 1961	17 581 700	3,88
aus 1962	19 686 300	3,83
aus 1963	18 526 600	3,50

*) Ausgabevolumen: Anschläge + Solländerungen + übernommene Reste — übernommene Vorgriffe

	Gesamtbetrag DM	% vom Ausgabevolumen *)
Außerordentlicher Haushalt		
aus 1953	31 262 200	44,47
aus 1954	36 618 700	31,76
aus 1955	41 833 900	24,34
aus 1956	36 121 300	21,62
aus 1957	39 798 800	34,10
aus 1958	40 952 200	32,48
aus 1959	40 252 300	25,55
aus 1960	41 191 700	34,28
aus 1961	52 339 900	25,38
aus 1962	49 735 000	27,37
aus 1963	41 941 900	29,83

*) Ausgabevolumen: Anschläge + Solländerungen + übernommene Reste — übernommene Vorgriffe

Von den Ausgaberesten des ordentlichen Haushalts 1963 entfallen (in runden Zahlen)

8,64 Mill. DM auf das Bauwesen
4,23 Mill. DM auf das Häfen- und Verkehrswesen
1,92 Mill. DM auf das Sozialwesen
1,20 Mill. DM auf das Gesundheitswesen
0,79 Mill. DM auf das Schulwesen
0,61 Mill. DM auf die Kulturpflege.

Der Rest verteilt sich über den gesamten Haushalt.

Im außerordentlichen Haushalt liegen die Ausgabereste 1963 bei

Stadthalle	9,28 Mill. DM
Stadtentwässerung und Müllbeseitigung	7,99 Mill. DM
Schulbauten	5,11 Mill. DM
Neubauten an Behördenhäusern	4,39 Mill. DM
Straßenbau	3,77 Mill. DM
Krankenhausbauten	3,31 Mill. DM
Maßnahmen der Wasserwirtschaft	1,34 Mill. DM
Sozialwesen	0,72 Mill. DM
Friedhöfen, Krematorien	0,72 Mill. DM
Leibesübungen, Jugendheimen, Kinderspielplätzen, -wohnheimen und -tagesheimen	0,66 Mill. DM.

Der Rest verteilt sich über den gesamten Haushalt.

IV. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Inneres

Polizei (G 10)

Einsatz von Polizeifahrzeugen bei Geldtransporten

18 Der Senator für Inneres ordnete auf Grund einer Prüfungsmitteilung des Rechnungshofes an, für die Begleitung von Geldtransporten bremischer Geldinstitute u. a. für jeden mit Polizeifahrzeug gefahrenen Kilometer 0,40 DM zu erheben, womit die gesamten Kosten für das Kraftfahrzeug und den Kraftfahrer abgegolten werden sollten. Trotzdem wurden weiterhin nur die entstandenen Treibstoffkosten in Rechnung gestellt, weil die Anordnung nicht zur Kenntnis der Wirtschaftsabteilung des Stadt- und Polizeiamtes gelangte. Sie wurde dort erst durch eine weitere Prüfungsmitteilung des Rechnungshofes bekannt. Der Einnahmeausfall wurde inzwischen durch Nacherhebung ausgeglichen.

Straßenbahnjahreskarten

19 Die Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei erhalten für Dienstgänge innerhalb des Stadtgebietes eine Straßenbahnjahreskarte. Einigen Beamten, die über einen längeren Zeitraum zu Lehrgängen abgeordnet worden waren oder aus sonstigen Gründen keinen kriminalpolizeilichen Dienst verrichtet hatten, wurde die Straßenbahnjahreskarte belassen. Für diese Zeiten, die in mehreren Fällen zehn Monate ausmachten, hätten die Straßenbahnjahreskarten zur anderweitigen Verwendung oder zur Verrechnung mit der Bremer Straßenbahn AG eingezogen werden müssen. Das Stadt- und Polizeiamt wird künftig entsprechend verfahren.

Erstattungen

20 Von den bei Hst. 368 gebuchten „Kosten für Sprengtrupp" in Höhe von rund 8000 DM entfallen rund 6000 DM auf Erstattungen an die Einnahme-Haushaltsstelle (desselben Abschnittes) 028 E für Inanspruchnahme von Polizeifahrzeugen für Aufgaben des Sprengtrupps. Der Rechnungshof bemängelte diese unnötigen Kostenausgleichsbuchungen im gleichen Abschnitt (Erstattungen „an sich selbst"). Die Verwaltung will künftig von solchen innerbehördlichen Erstattungen absehen. Der Anschlag der HSt. 368 kann daher wesentlich herabgesetzt werden.

Öffentlicher Ordnungsdienst (G 11)

Polizeigebührengesetz

21 Das Polizeigebührengesetz von 1932 ist schon seit Jahren in vielerlei Hinsicht nicht mehr zeitgemäß. Der Rechnungshof hat hierauf schon mehrfach hingewiesen. In Erwartung des Bremischen Gebührengesetzes wurde jedoch immer wieder von einer Neufassung abgesehen. Nachdem dieses Gesetz jetzt vorliegt, kann damit gerechnet werden, daß das Polizeigebührengesetz bald überarbeitet wird; anderenfalls würden weitere Einnahmeausfälle für die Stadtgemeinde Bremen entstehen.

Feuerwehr Bremen (G 72)

Unzulänglicher Betriebskostenzuschlag

22 Soweit Reparaturen an beschädigten Feuerwehrfahrzeugen in eigener Werkstatt ausgeführt wurden, berechnete die Verwaltung den Schadenersatzpflichtigen zu den aufgewendeten Lohnkosten einen Betriebskostenzuschlag von 37,5 Prozent. Der Rechnungshof wies darauf hin, daß dieser Zuschlag bei weitem nicht ausreiche, die anfallenden Kosten zu decken. Der Betriebskostenzuschlag wurde inzwischen angemessen erhöht.

Schulwesen

Grund-, Haupt- und Mittelschulen (G 210)

Wirtschaftliche Wärmeversorgung im Schulbereich

23 Wie sich bei der Haushaltsprüfung ergeben hatte, verursachte die Beheizung einer an ein Fernheizwerk der Stadtwerke Bremen AG angeschlossenen Schule im Vergleich zur Wärmeversorgung gleich großer Schulen mit Koksfeuerung bei ungefähr gleichem Wämebedarf etwa die doppelten Kosten. Nach den Feststellungen des Hochbauamts — Maschinenabteilung — war der Mehrverbrauch zu einem kleineren Teil auf technische Mängel der Wärmeversorgung innerhalb des Schulbereichs, überwiegend aber auf den Abschluß eines ungünstigen Wärmelieferungsvertrages mit der Stadtwerke AG zurückzuführen. Die technischen Mängel hat das Hochbauamt inzwischen beseitigt. Außerdem ist ab 1. Januar 1963 mit den Stadtwerken ein neuer Wärmelieferungsvertrag abgeschlossen worden, durch den im Vergleich zum alten Vertrag jährlich Haushaltsmittel von rund 3872,— DM eingespart werden. Für den Zeitraum vom 1. Januar 1963 bis 31. August 1964 haben die Stadtwerke dem Senator für das Bildungswesen einen Gesamtbetrag von 6515,40 DM erstattet.

Jugendwesen

Kindertagesheime (G 4145)

Überprüfung der Beitragseinziehung und der Lebensmittelbestände

24 Die Einstufung der Zahlungspflichtigen und die Einziehung der Beiträge für den Besuch der Kindertagesheime obliegt den Heimleiterinnen. Eine Überwachung dieser Funktion durch laufende Prüfungen des Jugendamtes wurde vom Rechnungshof schon seit Jahren für unbedingt notwendig gehalten. Die Verwaltung erkannte diese Auffassung auch als richtig an. Trotzdem wurde aber eine solche Überwachung in der Folgezeit nicht oder doch nur ungenügend durchgeführt. Obwohl auf eine Prüfungsmitteilung des Rechnungshofes für das Rj. 1960 mitgeteilt worden war, es sei sichergestellt, daß künftig a l l e Kindertagesheime wenigstens einmal jährlich überprüft werden könnten, mußte der Rechnungshof feststellen, daß im Rj. 1963 eine solche Überprüfung bei keinem der 33 Heime vorgenommen worden war.
Die bei den 33 Kindertagesheimen unterhaltenen Lebensmittelbestände waren von der Verwaltung in keinem Falle innerhalb des gemäß § 60 RHO vorgeschriebenen Mindestzeitraumes von 2 Jahren unvermutet geprüft worden.

Die Verwaltung hat zugesagt, sich nunmehr darum zu bemühen, daß sich diese auf Personalmangel beruhenden Versäumnisse in Zukunft nicht wiederholen.

Einrichtungen für Leibesübungen (G 55)

Beschaffung von Schutzkleidung

25 Das Amt für Leibesübungen beschaffte sich selbst Schutzbekleidung. Gemäß § 5 der Rahmenvorschriften über die Gewährung von Dienst- und Schutzkleidung für die Beamten vom 27. August 1963 (AM 1963 S. 171) war hierfür aber die Bekleidungsstelle der Senatskommission für das Personalwesen zuständig. Die Verwaltung hat zugesagt, diese Vorschrift künftig zu beachten.

Abschluß von Sachverträgen

26 Das Amt für Leibesübungen verpachtete 1963 Verkaufspavillons auf einem städtischen Grundstück im Vorgelände des Weserstadions. Nach dem Senatsbeschluß vom 9. März 1951 (AM 1951 S. 66) dürfen solche Verträge jedoch nur durch das Stadtplanungsamt abgeschlossen werden. Der Rechnungshof bat die Verwaltung, das Erforderliche nachzuholen. Dies ist inzwischen auch geschehen.

Gesundheitswesen

Städtische Krankenanstalten (G 520)

Zeitnahe Abrechnung der Ambulanzleistungen

27 Die Leistungen der Unfall-Ambulanz mit einem Gebührenaufkommen von 12 000 DM bis 15 000 DM hatte die Verwaltung eines Krankenhauses bis März 1964 für einen zurückliegenden Zeitraum von rund eineinhalb Jahren nicht abgerechnet. Ob aus der davor liegenden Zeit alle Leistungen in Rechnung gestellt waren, könnte nur durch zeitraubende Ermittlungen geklärt werden; ausgefertigte Ambulanzrechnungen aus dieser Zeit mit einer Forderung von rund 1320 DM wurden später aufgefunden. Die Buchhaltung hatte sie nicht zum Soll gestellt.

Die Verwaltung war daher nicht in der Lage, den Eingang dieser Forderung zu überwachen. Das hätte zwangsläufig zu Einnahmeausfällen geführt, wenn diese Rechnungen nicht später aufgetaucht wären.

Die in diesem Zusammenhang aufgetretenen Mängel hat der Rechnungshof mit der Verwaltung mündlich erörtert. Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit hat der Rechnungshof angeregt, bei zahlreichen Rückständen mit Kleinbeträgen aus den Rj. 1961/62 wegen Geringfügigkeit die Niederschlagung einzuleiten, weil der Verwaltungsaufwand für die laufende Überwachung und Anmahnung dieser Forderungen in keinem Verhältnis zu einem etwaigen erfolgreichen Einzug steht.

Die rückständigen Ambulanzleistungen sind nach Mitteilung der Verwaltung inzwischen bis zum Ablauf des Rj. 1964 abgerechnet worden. Die Anregung des Rechnungshofes, Rückstände mit Kleinbeträgen niederzuschlagen, ist von der Verwaltung aufgegriffen worden.

Preisvergünstigungen durch zentrale Beschaffung

28 Durch die weitere Zentralisierung der Beschaffung des Krankenhausbedarfs konnte — entsprechend einer Anregung des Rechnungshofes — die Verwaltung der Städtischen Krankenanstalten in Bremen erhebliche Preisvergünstigungen erzielen. Hierdurch sind allein im Rj. 1963 rund 50 000 DM eingespart worden.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen

Förderung des Wohnungsbaues (G 622)

Einkommensgrenzen bei Gewährung von Instandsetzungsdarlehen

29 Für die Gewährung von Darlehen zur Instandsetzung von Wohngebäuden werden vom Bund sowie von der Stadtgemeinde Bremen Haushaltsmittel bereitgestellt. Die Darlehen sind jedoch nach unterschiedlichen Richtlinien zu vergeben. Für die Verwendung der Bundesmittel gilt als Einkommensgrenze das Zweifache der in Nr. 34 und 35 der VAO zu § 131 LAG (BStBl. 1962 I S. 834) festgesetzten Höchstbeträge für den Antragsteller und die in seinem Haushalt lebenden Angehörigen. Die bremischen Richtlinien sehen eine für den Antragsteller günstigere Regelung vor. Danach muß sich das Einkommen des Hauseigentümers (nicht Familieneinkommen) im Rahmen der in § 25 II. WoBauG genannten Grenzen halten. In der Praxis wird jedoch ohne Unterscheidung zwischen Darlehen aus Mitteln des Bundes oder der Stadt für alle Anträge ein einheitliches Formblatt verwendet, dessen Angaben nicht ausreichen, um eine einwandfreie Einkommensermittlung für beide Darlehensrichtlinien vorzunehmen. Auf Anregung des Rechnungshofes sind die Antragsvordrucke und Feststellungsbogen inzwischen ergänzt worden.

30 Der Rechnungshof regte darüber hinaus an, aus Vereinfachungsgründen in die bremischen Richtlinien (statt des Einkommensbegriffes nach § 25 II. WoBauG) den Einkommensbegriff des Bundes zu übernehmen und der Regelung in den bremischen Richtlinien durch eine Modifizierung der in Nr. 34 und 35 der VAO zu § 131 LAG festgesetzten Einkommenshöchstbeträge Rechnung zu tragen.

Inzwischen hat der Senator für das Bauwesen neue Richtlinien für die Verbilligung von Darlehen zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden erlassen. Statt der Instandsetzungsdarlehen werden jetzt Zinszuschüsse für Instandsetzungsdarlehen gewährt. In diese Richtlinien ist entsprechend der Anregung des Rechnungshofes der Einkommensbegriff des Bundes übernommen worden.

Park- und Gartenanlagen (G 750)

Ordnungsmäßigkeit der Inventarverwaltung

31 Bereits bei der Prüfung der Rechnung 1962 war die unzulängliche Führung des Inventarbestandsbuches, das keine Bestandsprüfung zuläßt, sowie die Führung der Vermögensnachweisung beanstandet worden. Nach der Stellungnahme des Gartenbauamtes sollte den Empfehlungen des Rechnungshofes entsprochen und in Kürze mit den notwendigen Arbeiten begonnen werden. Die Prüfung der Rechnung 1963 ergab, daß auch 1964 an dem bisherigen Verfahren noch nichts geändert war. Der Rechnungshof sah sich daher veranlaßt, noch einmal darauf hinzuweisen, daß Umfang und Wert des vom Amt verwalteten beweglichen Vermögens eine unverzügliche Bestandsaufnahme als Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Inventarverwaltung unerläßlich machen.

Mit der Bestandsaufnahme der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände soll jetzt begonnen werden.

Bauamt Bremen-Nord

Erweiterungsbau Zentralkrankenhaus Bremen-Nord
— Innere Abteilung — G aoH 520/5315

32 Beim Erweiterungsbau Zentralkrankenhaus Bremen-Nord — Innere Abteilung — stellten sich im Zuge der anlaufenden Prüfung bisher Überzahlungen von insgesamt rund 19 000 DM heraus.

Die Schlußabrechnungen über die Erdbewegungen bei der Ausführung des Hochhauses und der Außenanlagen wiesen fehlerhafte Aufmaße und Massenermittlungen auf, deren Berichtigung zu einer Rückzahlung von 11 353,47 DM führte. Eine weitere Überzahlung von rund 5000 DM wird noch überprüft.

Bei der Schlußabrechnung über die Beton- und Stahlbetonarbeiten für eine Öltankanlage waren bei Aufstellung der Massenermittlung die Aufmaßbestimmungen für diese Leistungen (nach VOB Teil C DIN 1831) nur unvollständig berücksichtigt worden. Die Überprüfung ergab eine Überzahlung von 2473,34 DM, die inzwischen durch Aufrechnung ausgeglichen werden konnte.

V. Vorbehalte nach § 107 Absatz 4 RHO

33 Hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Rechnungsabschnitte bzw. Sachverhalte, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen werden konnte, müssen Vorbehalte mit der Wirkung gemacht werden, daß sich die Entlastung des Senats durch die Stadtbürgerschaft hierauf nicht erstreckt; sie gilt erst als erteilt mit der Entlastung zu derjenigen Haushaltsrechnung, zu der der Rechnungshof den Vorbehalt aufhebt oder nachträglich eine Bemerkung aufstellt (§ 108 Absatz 2 RHO).

Allgemeine Vorbehalte

Baumaßnahmen, bei denen eine Prüfung im Zusammenhang nach ihrer Fertigstellung vorgesehen ist und über die noch nicht Rechnung gelegt wurde.

Die an Stellen außerhalb der Verwaltung für bestimmte Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel, soweit die Verwendung dieser Mittel noch nicht geprüft wurde.

Dienst- und Versorgungsbezüge (HSt. 100 bis 135) Rj. 1963.

Besondere Vorbehalte

Keine.

VI. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweisung

34 Die Vermögensnachweisung zum 31. Dezember 1963 entspricht im wesentlichen der vorjährigen Nachweisung. Eine Gegenüberstellung der Einzelpositionen vom 31. Dezember 1962 und 31. Dezember 1963 enthält die Anlage dieses Berichtes.

2. Bürgschaften und Garantien

35 Nach den Unterlagen der Finanzverwaltung standen im Rj. 1963 für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien zur Verfügung:

a) Rest aus der Ermächtigung nach dem Beschluß der Stadtbürgerschaft vom 2. 3. 1955 in Höhe von 17 000 000,— DM	2 642 450,— DM
b) Ermächtigung nach dem Ortsgesetz zur Übernahme von Bürgschaften durch die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) vom 20. 11. 1962 (BremGBl. S. 218) in Höhe von	10 000 000,— DM
c) Ermächtigung nach § 14 des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Rj. 1963 vom 18. 12. 1962 (BremGBl. S. 237) in Höhe von	20 000 000,— DM
d) Ermächtigung nach dem Ortsgesetz zur Übernahme von Bürgschaften durch die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) vom 19. 3. 1963 (BremGBl. S. 57) in Höhe von ..	20 000 000,— DM
	52 642 450,— DM

Die Ermächtigung zu a ist nicht mehr in Anspruch genommen worden. Die Maßnahme konnte abgeschlossen werden.

36	Gesamtstand der Bürgschaften und Garantien am 1. 1. 1963		239 214 644,92 DM
	Im Rj. 1963 betrugen		
	a) bei den Bürgschaften für den sozialen Wohnungsbau		
	die Zugänge	16 546 250,— DM	
	die Abgänge	3 840 221,57 DM	+ 12 706 028,43 DM
	b) bei den Bürgschaften für Wirtschaftskredite		
	die Zugänge	18 975 000,— DM	
	die Abgänge	3 494 000,— DM	+ 15 481 000,— DM
	Gesamtstand am 31. 12. 1963		267 401 673,35 DM
	Dieser Gesamtstand verteilt sich auf		
	Bürgschaften für den sozialen Wohnungsbau		183 173 588,35 DM
	Bürgschaften für Wirtschaftskredite		84 228 085,— DM
37	Stand der Bürgschaftssicherungsrücklage am 1. 1. 1963 ...		4 356 269,56 DM
	Zuführung aus dem Haushalt		276 048,32 DM
	Entnahmen		—,— DM
	Stand am 31. 12. 1963		4 632 317,88 DM
	Im Rj. 1963 wurden vereinnahmt:		
	a) Garantieprovisionen für übernommene Bürgschaften (HSt. G 91/070)		276 048,32 DM
	b) Rückflüsse bei Inanspruchnahme aus Bürgschaften (Zahlungen der Schuldner) (HSt. G 91/028)		—,— DM

VII. Bericht über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

38 Entwicklung der städtischen Beteiligungen im Rj. 1963

Stand der städtischen Beteiligungen am 31. 12. 1962	127 807 950,— DM
+ Übernahme neuer Aktien der Stadtwerke Bremen AG (Umwandlung von Darlehen der Stadtgemeinde)	8 000 000,— DM
+ Anteile an der neu gegründeten Grundstücksgesellschaft „Weser" mbH., Bremen (Haushaltsmittel)	1 500 000,— DM
	137 307 950,— DM
⁄ Kapitalherabsetzung bei der ZOB GmbH	8 000,— DM
Stand der städtischen Beteiligungen am 31. 12. 1963	137 299 950,— DM

39 Erträge aus den Beteiligungen der Stadtgemeinde

Gesellschaft	Anteil der Stadtgemeinde Bremen am Grund- oder Stammkapital		Gewinnausschüttungen Anschläge lt. Haushaltsplan	im Rj. 1963 eingegang. n. Abzug d. Kapitalertragsteuer
	DM	%	DM	DM
Beamten-Bauges. Bremen GmbH. Bremen	1 155 000,—	19,25	46 200,—	32 150,—
Brem. Gesellschaft f. Wirtschaft u. Arbeit AG, Bremen	500 000,—	49,5	—,—	—,—
Bremer Lagerhaus-Ges., Bremen	127 400,—	50,55	9 550,—	9 555,—
Bremer Landesbank, Bremen ..	3 750 000,—	25	187 500,—	—,—
Bremer Ratskeller GmbH, Bremen	1 000 000,—	100	100 000,—	330 832,34
Bremer Straßenbahn AG, Bremen	10 062 000,—	67,08	—,—	231 868,73
Bremer Uberseeheim GmbH, Bremen	36 000,— + 175 000,—	100	—,—	—,—
Bremische Bau- u. Siedlungsges. mbH, Bremen	350 000,—	21,35	9 680,—	10 500,—
Bremische Gesellschaft z. Förderung d. Wohnungsbaues mbH, Bremen	2 838 750,—	95,68	113 550,—	170 325,—
Deutsche Städtereklame GmbH, Frankfurt/M.	8 000,—	0,4	240,—	480,—
Einkaufszentrale f. öffentliche Büchereien GmbH, Reutlingen	42 000,—	3	1 260,—	3 150,—
Farge-Vegesacker Eisenbahn-Gesellschaft mbH, Hamburg ...	30 000,—	2	1 350,—	675,—
Flughafen Bremen GmbH, Bremen	2 402 000,—	100	—,—	—,—
Gemeinn. Gesellschaft mbH für Rachitisbekämpfung d. Milchbestrahlung, Frankfurt/M.	6 500,—	32,5	—,—	—,—
Übertrag:	22 482 650,—		469 330,—	789 536,07

Gesellschaft	Anteil der Stadtgemeinde Bremen am Grund- oder Stammkapital		Gewinnausschüttungen Anschläge lt. Haushaltsplan	im Rj. 1963 eingegang. n. Abzug d. Kapitalertragsteuer
	DM	%	DM	DM
Übertrag:	22 482 650,—		469 330,—	789 536,07
Gesellschaft für öffentl. Bäder mbH, Bremen	4 918 300,—	97,66	—,—	—,—
Großmarkt Bremen GmbH, Bremen	200 000,—	100	—,—	—,—
Grundstücksgesellschaft „Weser" GmbH, Bremen	1 500 000,—	50	—,—	—,—
Speicherbau-Gesellschaft mbH, Bremen	26 000,—	51	4 870,—	19 500,—
Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, Bremen	7 500 000,—	50	375 000,—	—,—
Stadtwerke Bremen AG, Bremen	100 000 000,—	100	1 500 000,—	8 531 898,75
Stadthalle GmbH, Bremen	300 000,—	100	—,—	—,—
Theater der Freien Hansestadt Bremen GmbH, Bremen	360 000,—	100	—,—	—,—
„ZOB" Zentral-Omnibus-Bahnhof GmbH, Bremen	13 000,—	38,5	—,—	—,—
	137 299 950,—		2 349 200,—	9 340 934,82

Einzelfeststellungen

40 Bei einer Gesellschaft mbH, die eine Gemeinschaftseinrichtung der Länder der Bundesrepublik darstellt und der Versorgung der öffentlichen Büchereien mit Büchern und Büchereibedarf dient, werden erhebliche Gewinne erzielt.

Der Rechnungshof wies den Ressortsenator darauf hin, daß diese Gewinne von den öffentlichen Büchereien aufgebracht werden, und schlug vor, im Aufsichtsrat der Gesellschaft eine entsprechende Senkung der Preise für die Lieferungen und Leistungen der Gesellschaft anzuregen.

Die Erörterungen dieser Angelegenheit sind noch nicht abgeschlossen.

41 Bei einer anderen im alleinigen Besitz Bremens befindlichen Gesellschaft mbH stellte der Rechnungshof fest, daß eine schriftliche Geschäftsanweisung für die beiden Geschäftsführer nicht vorhanden war; auch wurde fast der gesamte Schriftverkehr von nur einem der beiden Geschäftsführer gezeichnet, obgleich der Gesellschaftsvertrag die dazu nach § 35 Absatz 2 GmbH-Gesetz erforderliche Bestimmung nicht enthält.

Inzwischen ist eine Geschäftsanweisung erlassen worden, und die Geschäftsführer haben nach Bevollmächtigung eine Geschäftsverteilung vereinbart.

Bremen, den 14. Juli 1965

Rechnungshof
der Freien Hansestadt Bremen
Hartmann
(Präsident)

A. Vermögen	Stand am 31. 12. 1962 DM	Stand am 31. 12. 1963 DM
I. Verwaltungsvermögen		
1. Liegenschaften	281 927 000,—	291 372 000,—
2. Straßen, Brücken, Plätze, Kanalisation usw.	348 714 546,—	
Zugang	32 364 394,—	
	381 078 940,—	
3. Bewegliches Verwaltungsvermögen	46 540 923,—	49 789 433,—
II. Hafenanlagen		
1. Städt. Häfen Bremen	275 868 359,—	274 668 550,—
2. Stadtbremische Häfen in Bremerhaven	168 615 974,—	174 240 239,—
3. Flughafen Bremen	12 957 138,—	13 016 510,—
III. Allgemeines Kapital- und Grundvermögen		
1. Liegenschaften		
a) bebaut	17 197 000,—	16 358 000,—
b) unbebaut	148 421 000,—	149 869 000,—
c) Erbbaurecht	12 537 000,—	11 892 000,—
2. Beteiligungen	127 807 950,—	137 299 950,—
3. Forderungen		
a) Allgemeine Darlehensforderungen	51 623 000,—	56 958 000,—
b) Wohnungsbaudarlehen	223 716 000,—	220 648 000,—
c) Instandsetzungsdarlehen	6 652 000,—	5 641 000,—
d) Sonstige Forderungen	4 850 000,—	5 810 000,—
IV. Rücklagen und Fonds	18 617 645,80	29 034 618,51
V. Sondervermögen		
Stiftungen	2 245 070,64	2 405 673,67
Gesamtvermögen	1 399 576 060,44	1 439 002 974,18

B. Schulden	Stand am 31. 12. 1962 DM	Stand am 31. 12. 1963 DM
I. Anleihen		
1. 7½ % Bremer Staatsanleihe von 1956	30 000 000,—	30 000 000,—
2. 7½ % Bremer Staatsanleihe von 1958	20 000 000,—	20 000 000,—
3. Bremer Dollaranleihe von 1925 und Reichsmarkanleihen	959 092,27	939 788,76
II. Schuldschein-Darlehen		
1. Für den Wohnungsbau		
a) Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln	96 695 176,75	95 056 103,07
b) Darlehen aus Lastenausgleichsmitteln	11 926 933,66	11 630 090,92
c) Darlehen aus Landesmitteln	26 253,92	25 939,68
d) Darlehen aus Kapitalmarktmitteln	30 015 636,—	29 550 919,05
2. für sonstige Zwecke		
a) Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln	1 915 478,57	1 081 301,43
b) Darlehen aus Lastenausgleichsmitteln	65 838,50	64 236,50
c) Darlehen aus Kapitalmarktmitteln	61 605 431,09	72 713 623,19
d) Darlehen aus Haushaltsdeckungsmitteln	141 000,—	131 460,—
III. Sonstige Verpflichtungen	119 500,—	1 231 500,—
IV. Bürgschaftsverpflichtungen	239 214 644,92	
Zugang:	28 187 028,43	
	267 401 673,35	
Gesamtschulden	253 470 340,76	262 424 962,60

Druck

Bremische Bürgerschaft
Stadtbürgerschaft
6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung III — Berichte

Nr. 3

Bericht

des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen über wesentliche Prüfungsergebnisse hinsichtlich der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung der

Stadtgemeinde Bremen

sowie Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1964.

Abkürzungen

aoH	außerordentlicher Haushalt
BremGBl.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
HSt.	Haushaltsstelle
Mill.	Millionen
RHG	Gesetz betreffend den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen
RHO	Reichshaushaltsordnung
Rj.	Rechnungsjahr
RRO	Rechnungslegungsordnung für das Reich
SaBremR	Sammlung des Bremischen Rechts
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
Tz.	Textziffer

Inhaltsverzeichnis

Textziffer

I. Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlage für die Rechnungsprüfung der Stadtgemeinde Bremen 1
2. Rechtsgrundlage und Zweck des Jahresberichtes 2
3. Geltung des Allgemeinen Teils des Berichtes über die Prüfung der Landesverwaltung 3
4. Entlastung für die Rechnung 1963 4— 5

II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 6

III. Haushaltsrechnung

1. Vorlage 7
2. Form und Gliederung 8
3. Vollständigkeit der Haushaltsrechnung 9
4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 107 Absatz 1 Ziffer 1 RHO, § 10 Absatz 1 Buchstabe a RHG) 10
5. Rechnungsmäßige Ergebnisse des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts sowie Nachweis der Bestände 11—14
6. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich der Nachbewilligungen 15—16
7. Haushaltsausgabereste 17

IV. Bindungsermächtigungen und Vorgriffe 18—19

V. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Inneres

Öffentlicher Ordnungsdienst (G 11)
Gebühren für Maßnahmen im Straßenverkehr 20

Kulturpflege

Focke-Museum (G 311)
Kostendeckende Gebührenregelungen und Sicherheitserfordernisse 21—22

Zuschüsse und Beiträge zur Kunstförderung (G 322)
Sicherung des Eigentumsrechts 23

Textziffer

Jugendwesen

Lehrlingsheime (G 4143)
Prüfung der Inventarbestände 24

Amt für Leibesübungen (G 53)
Gebühr für die Schwimmeisterprüfung 25

Gesundheitswesen

Sonstige Gesundheitspflege und -fürsorge (G 519)
Bezahlung der Arzneimittelrechnungen 26

Bauwesen

Stadtplanung (G 610)
Stundensätze der Modellwerkstatt 27

Öffentliche Waagen (G 752)
Notwendigkeit der öffentlichen Waagen 28

Müllbeseitigung (G 714)
Nichterhebung von Müllabfuhrgebühren 29

Hochbauamt

Haftung eines Architekten für Planungsmängel 30

Einziehung von zu Unrecht gezahlten Beträgen 31

Neubau Fuhrparkstelle II und Abwasserbezirksstelle 4
„Am Hohentor" — G 714/531 aoH — 32

Bauamt Bremen-Nord

Einziehung von zu Unrecht gezahlten Beträgen
bei Schulbauten 33—34

Einfachverglasung — Doppelverglasung 35

Feststellung von Rechnungsbelegen durch nahe Verwandte 36

Wirtschaftswesen

Städtischer Schlacht- und Viehhof (G 717)
Unzulässige Abführung von Verkaufserlösen 37

Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Hafenbauamt (G 701)
Fehlerhafte Kostenaufteilung 38

Flughafen Bremen (G 706)
Bemessung des Zuschusses 39

Sonstiges für Häfen, Schiffahrt und Verkehr (G 709 aoH)
Mietüberbrückung für „Hafenverdrängte" 40

Textziffer

Wirtschaftliche Unternehmen

Straßenbahn und Autobusbetriebe (G 81)
Darlehensgewährung und Kapitalbeteiligung 41—42

Sonderhaushalte der unselbständigen Stiftungen und Vermächtnisse 43—45

VI. Vorbehalte nach § 107 Absatz 4 RHO 46

Allgemeine Vorbehalte

Besonderer Vorbehalt

VII. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweisung 47—48

2. Bürgschaften und Garantien 49—51

VIII. Bericht über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Entwicklung der städtischen Beteiligungen im Rj. 1964 52

Erträge aus den Beteiligungen der Stadtgemeinde 53

Anlage: Vermögensnachweisung der Stadtgemeinde Bremen

I. Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlage für die Rechnungsprüfung der Stadtgemeinde Bremen

1 Nach Artikel 148 der Landesverfassung sind auf die Verwaltung der Stadtgemeinde Bremen bis zum Erlaß einer eigenen Gemeindeverfassung (Artikel 145 der Landesverfassung) die Bestimmungen der Landesverfassung über Bürgerschaft und Senat entsprechend anzuwenden. Für das Finanzwesen der Stadtgemeinde gelten nach Artikel 146 der Landesverfassung die Bestimmungen der Artikel 102, 131, 132 und 133 entsprechend. Die nach Artikel 131 vorgeschriebene unabhängige Rechnungsprüfung obliegt nach § 6 des Gesetzes betreffend den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen vom 15. November 1949/18. Februar 1955 auch hinsichtlich der Stadtgemeinde Bremen dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen.

2. Rechtsgrundlage und Zweck des Jahresberichtes

2 Der Rechnungshof übermittelt hiermit der Stadtbürgerschaft und dem Senat gemäß § 10 RHG sowie § 107 RHO seinen Bericht über die Prüfung des Rj. 1964 und die zur Wirtschaftsführung der Stadtverwaltung bis zum Berichtszeitpunkt getroffenen Feststellungen. Der Jahresbericht dient der Stadtbürgerschaft als Grundlage für die dem Senat zu erteilende Entlastung.

3. Geltung des Allgemeinen Teils des Berichtes über die Prüfung der Landesverwaltung

3 Aus der engen personellen und institutionellen Verflechtung der Landes- und der Stadtverwaltung ergibt sich, daß Ausführungen und Feststellungen allgemeiner Art im wesentlichen für beide Verwaltungen zutreffen. Zur Vermeidung von Wiederholungen sind solche Darlegungen lediglich in den gleichzeitig vorgelegten Bericht des Rechnungshofes über die Prüfungsergebnisse der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Land) aufgenommen worden. In dem Allgemeinen Teil (Abschnitt A) enthält jener Bericht auch „Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge und Hinweise", die die Stadtgemeinde Bremen berühren; hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

4. Entlastung für die Rechnung 1963

4 Die Stadtbürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 29. September 1965 den Jahresbericht des Rechnungshofes für das Rj. 1963 behandelt; sie hat den Senat entlastet, soweit der Bericht nicht Vorbehalte (§ 107 Absatz 4, § 108 Absatz 2 RHO) enthielt. Diese Vorbehalte bestehen zum Teil noch fort (Tz. 46).

5 Der Rechnungshof hat gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 RHG bescheinigt, daß die Stadtbürgerschaft die Jahresrechnung der Stadtgemeinde Bremen für das Rj. 1963 unter Berücksichtigung der vom Rechnungshof gemachten Vorbehalte genehmigt hat.

II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan

6 Der Haushaltsplan für das Rj. 1964 war entsprechend dem Grundsatz der Artikel 102 und 146 der Landesverfassung ausgeglichen. Er entsprach in Form und Aufbau im wesentlichen den vorjährigen Plänen. Die Stadtbürgerschaft hatte den Haushaltsplan durch Haushaltsgesetz vom 18. Februar 1964 (BremGBl. S. 19) wie folgt festgesetzt:

Ordentlicher Haushalt

in Einnahme und Ausgabe auf ..... 506 184 460,— DM

Außerordentlicher Haushalt

in Einnahme und Ausgabe auf ..... 130 278 340,— DM

Das erst an Hand der Rechnung bezifferbare Volumen der in dem Haushaltsplan auch enthaltenen Leertitel-Bewilligungen (im Haushaltsplan vorgesehene Ausgabezwecke mit ganz oder teilweise offengebliebenen, sich nach der Höhe bestimmter künftiger Einnahmen richtenden Geldansätzen) ergibt sich aus Tz. 15 und Tz. 16.

III. Haushaltsrechnung

1. Vorlage

7 In Ausführung des Artikels 133 in Verbindung mit Artikel 146 der Landesverfassung hat der Senat die Haushaltsrechnung der Stadtgemeinde Bremen für das Rj. 1964 mit Mitteilung vom 21. Dezember 1965 (Drucksachenabteilung I Nr. 126) der Stadtbürgerschaft vorgelegt.

2. Form und Gliederung

8 Wie in den Jahren vorher wurde auch die Haushaltsrechnung für das Rj. 1964 abweichend von § 77 RHO in gekürzter Form vorgelegt. Ergänzend hierzu wurde jedoch die vollständige Kassenrechnung (Rechnungsnachweisungen mit Haupt- und Zentralrechnung) in der Kanzlei der Bürgerschaft ausgelegt.

3. Vollständigkeit der Haushaltsrechnung

9 Zulässigerweise werden von der Haushaltsrechnung diejenigen Zahlungsvorgänge des betreffenden Rechnungsjahres nicht erfaßt, die als „Vorschüsse" oder „Verwahrungen" behandelt worden sind.

Nach den dem Rechnungshof mit den Kassenrechnungen zugegangenen Nachweisungen der noch nicht abgewickelten Vorschüsse und Verwahrungen (§§ 62, 63 RHO, §§ 4, 111, 112 RRO) betrug am Schluß des Rj. 1964 die Summe der

Vorschüsse ..... 16 559 588,88 DM und der

Verwahrungen ..... 8 437 854,14 DM.

Bei den Verwahrungen handelt es sich überwiegend um nicht den Haushalt betreffende Fremdgelder. In den Vorschüssen ist die Summe der Ende Dezember 1963 für Januar 1964 gezahlten Dienst- und Versorgungsbezüge mit rund 13,9 Mill. DM enthalten.

4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 107 Absatz 1 Ziffer 1 RHO, § 10 Absatz 1 Buchstabe a RHG)

10 Die in der Haushaltsrechnung 1964 aufgeführten Beträge stimmen in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen überein, die in der Kassenrechnung 1964 in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind. Hinsichtlich der ordnungsmäßigen Belegung wurden bei der zum Teil nur stichprobenweisen Prüfung der Einnahmen und Ausgaben keine wesentlichen Mängel festgestellt.

	Soll	Ist	Rechnungsmäßiges Ergebnis unter Berücksichtigung des § 77 RHO	Rechnungsmäßiges Ergebnis gemäß § 13 des Haushaltsgesetzes	Bestände des Haushalts gem. § 78 RHO	Bestände in Rücklagen und Fonds
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7
A. Bestand am 1. 1. 1964					+ 18 526 627,82	+ 29 034 618,51
B. Ordentlicher Haushalt						
1. Einnahmen	506 184 460,—	545 556 322,05	+ 39 371 862,05		+ 545 556 322,05	
davon Entnahmen aus Rücklagen u. Fonds						— 4 467 591,44
2. Ausgaben	506 184 460,—	546 506 544,38			— 546 506 544,38	
davon Zuführung an Rücklagen u. Fonds						+ 6 915 087,97
Ausgabereste 1963	+ 18 526 627,82					
Ausgabereste 1964		+ 23 826 405,49				
Vorgriffe auf 1965		— 6 250 000,—				
Summe	524 711 087,82	564 082 949,87	+ 39 371 862,05			
3. Ergebnis des Rj. 1964			—,—			
C. Außerordentl. Haushalt						
1. Einnahmen	130 278 340,—	153 959 704,66		153 959 704,66	+ 153 959 704,66	
davon Entnahmen aus Rücklagen u. Fonds						— 4 732 504,78
Einnahmereste	—,—	—,—				
Summe	130 278 340,—	153 959 704,66	+ 23 681 364,66			
2. Ausgaben	130 278 340,—	153 959 704,66		153 959 704,66	— 153 959 704,66	
davon Zuführung an Rücklagen u. Fonds						+ 4 225 741,35
Ausgabereste 1963	+ 41 941 954,73					
Ausgabereste 1964		+ 41 185 354,39				
Vorgriffe 1963 auf 1964	— 19 778 634,23					
Vorgriffe auf 1965		— 34 579 980,65				
Summe	152 441 660,50	160 565 078,40	+ 8 123 417,90			
3. Ergebnis des Rj. 1964			+ 15 557 946,76	—,—		
D. Bestand am 31. 12. 1964					+ 17 576 405,49	+ 30 975 351,61

12 Im ordentlichen Haushalt übersteigen die tatsächlichen Einnahmen im Gesamtergebnis die Einnahmeanschläge um 39 371 862,05 DM. Dem steht eine im Gesamtergebnis gleichhohe Ausweitung der Ausgaben gegenüber, die sich aus Nachbewilligungen von 16 924 355,07 DM (Anlage 5 der Haushaltsrechnung) und den in Tz. 15 erläuterten Mehrausgaben von 22 447 506,98 DM ergibt. Die Rechnung ist daher ausgeglichen.

Die Ausgaben enthalten eine allgemeine Zuführung von 85 851 807,40 DM — also 10 085 067,40 DM mehr als der Anschlag — an den außerordentlichen Haushalt. Dem Bestand der Rücklagen und Fonds sind im Ergebnis 2 447 496,53 DM zugeführt worden.

Die verbliebenen Ausgabereste von 23 826 405,49 DM, denen Vorgriffe von 6 250 000,— DM für die Kapitalerhöhung bei der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen und der Bremer Landesbank gegenüberstehen, sind durch einen gleichhohen kassenmäßigen Bestand gedeckt.

13 Die Abrechnung des außerordentlichen Haushalts zeigt mit je 153 959 704,66 DM in Einnahme und Ausgabe entsprechend § 13 des Haushaltsgesetzes nur die Jahreskassenumsätze ohne Abgrenzung des Rj. 1964 gegen die Rj. 1963 und 1965. Als Ausgabereste, die außerhalb dieser Abrechnung besonders nachzuweisen waren, waren von 1963 41 941 954,73 DM übernommen; die auf das Rj. 1965 übertragenen Ausgabereste betragen 41 185 354,39 DM.

Den gegenüber den Einnahmeanschlägen um rund 23,7 Mill. DM höheren tatsächlichen Einnahmen entspricht eine gleichhohe Ausweitung der Ist-Ausgaben gegenüber den Ausgabeanschlägen, die auf Nachbewilligungen, Leertitelausgaben und sonstige Mehrausgaben sowie auf Zahlungen für andere Rechnungsjahre (Vorgriffe) zurückgeht.

Es wurden nachbewilligt	3 182 095,65 DM
und als Differenz zwischen Mehr- und Minderausgaben nachgewiesen (Tz. 16)	4 941 322,25 DM
als Unterschied zwischen den als Reste übertragenen Bewilligungen der Rj. 1963 und 1964	756 600,34 DM
und als Unterschied zwischen den Vorgriffen im Rj. 1964 für das Rj. 1965 und den Vorgriffen im Rj. 1963 für das Rj. 1964 verrechnet	14 801 346,42 DM
woraus sich eine Ausweitung der Ist-Ausgaben von ..... gegenüber den Anschlägen ergibt.	23 681 364,66 DM

Dem Bestand an Rücklagen und Fonds sind im Endergebnis 506 763,43 DM entnommen worden.

14 Die Bestände ergeben sich aus den Büchern der Landeshauptkasse.

6. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich der Nachbewilligungen

Ordentlicher Haushalt

15 Die nachgewiesene Mehrausgabe von 22 447 506,98 DM errechnet sich aus Mehrausgaben von zusammen 70 173 667,57 DM abzüglich Minderausgaben von zusammen 47 726 160,59 DM. Von dem Gesamt-Mehr von rund 70,2 Mill. DM entfallen auf Ausgaben über veranschlagte Leertitel (insbesondere durchlaufende Fremdmittel und Rücklagemittel) rund 40,6 Mill. DM, auf die Erhöhung des ver-

anschlagten Zuschusses an den außerordentlichen Haushalt rund 10,1 Mill. DM, auf nicht veranschlagte durchlaufende Mittel (§ 10 Absatz 3 Haushaltsgesetz) rund 161 000 DM und auf Mehrausgaben im Rahmen gegenseitiger Deckungsfähigkeit rund 19,3 Mill. DM. Es bleiben Überschreitungen von insgesamt 3 134,03 DM, die sich auf verschiedene Haushaltsstellen verteilen.

Außerordentlicher Haushalt

16 Die nachgewiesene Mehrausgabe von 4 941 322,25 DM errechnet sich aus Mehrausgaben von zusammen 10 299 146,35 DM und Minderausgaben von zusammen 5 357 824,10 DM. Von dem Gesamt-Mehr von rund 10,3 Mill. DM entfallen auf Ausgaben über veranschlagte Leertitel (einschließlich durchlaufende Rücklagemittel) rund 8,9 Mill. DM und auf nicht veranschlagte durchlaufende Mittel (§ 10 Absatz 3 Haushaltsgesetz) rund 1,4 Mill. DM.

7. Haushaltsausgabereste

17 Die Entwicklung der Ausgabereste für den Stadthaushalt ergibt sich aus nachstehender Übersicht, in der die Beträge auf volle 100 DM abgerundet sind:

	Gesamtbetrag DM	% vom Ausgabevolumen *)
Ordentlicher Haushalt		
aus 1953	5 720 100	2,74
aus 1954	5 807 800	2,59
aus 1955	7 275 000	3,08
aus 1956	8 759 500	3,52
aus 1957	11 062 200	3,93
aus 1958	11 124 200	3,60
aus 1959	16 830 400	4,88
aus 1960	17 099 800	6,12
aus 1961	17 581 700	3,88
aus 1962	19 686 300	3,83
aus 1963	18 526 600	3,50
aus 1964	23 826 400	4,39

*) Ausgabevolumen: Anschläge + Solländerungen + übernommene Reste — übernommene Vorgriffe

	Gesamtbetrag DM	% vom Ausgabevolumen *)
Außerordentlicher Haushalt		
aus 1953	31 262 200	44,47
aus 1954	36 618 700	31,76
aus 1955	41 833 900	24,34
aus 1956	36 121 300	21,62
aus 1957	39 798 800	34,10
aus 1958	40 952 200	32,48
aus 1959	40 252 300	25,55
aus 1960	41 191 700	34,28
aus 1961	52 339 900	25,38
aus 1962	49 735 000	27,37
aus 1963	41 941 900	29,83
aus 1964	41 185 300	26,46

*) Ausgabevolumen: Anschläge + Solländerungen + übernommene Reste — übernommene Vorgriffe

Von den Ausgaberesten des ordentlichen Haushalts 1963 entfallen in Millionen DM auf:

Bauwesen	10,80
Häfen- und Verkehrswesen	6,58
Sozialwesen	2,96
Gesundheitswesen	1,46
Kulturpflege	0,61
Schulwesen	0,56

Der Rest verteilt sich über den gesamten Haushalt.

Im außerordentlichen Haushalt betragen die Ausgabereste 1963

	Millionen DM
Schulbauten	7,44
Mehrzweckhalle (Stadthalle)	4,77
Städtische Krankenanstalten	3,73
Städtische Nervenklinik	1,96
Stadtentwässerung	1,91
Sonstiges für Häfen, Schiffahrt und Verkehr	1,68
Friedhöfe, Krematorien	1,48
Wasserwirtschaft	1,41
Behördenhäuser	1,28
Einrichtungen für Leibesübungen	1,15
Wirtschaftsförderung	0,86
Förderung des Wohnungsbaues	0,84
Park- und Gartenanlagen	0,80
Kindertagesheime	0,54
Staatsarchiv	0,52
Altenheime und Altenpflegeheime	0,50
Lehrlingsheime	0,40
Focke-Museum	0,38

Der Rest verteilt sich über den gesamten Haushalt.

IV. Bindungsermächtigungen und Vorgriffe

18 Wie in den Vorjahren enthielt auch der außerordentliche Haushalt für das Rj. 1964 zahlreiche Bindungsermächtigungen. Diese gestatten der Verwaltung, über die Ansätze des Haushaltsplanes hinaus rechtliche Verpflichtungen einzugehen (§§ 8 Absatz 2 und 45 b RHO), die erst nach Abschluß des Rechnungsjahres zu erfüllen sind. Da Bindungsermächtigungen im laufenden Rechnungsjahr keine Kassenmittel beanspruchen, finden sie in der Haushaltsrechnung keinen Niederschlag.

Der Haushaltsplan 1964 ermöglichte Bindungsermächtigungen zu Lasten der Rechnungsjahre

1965	bis	69 585 490,— DM
1966	bis	16 000 000,— DM
1967	bis	1 343 500,— DM
zusammen	bis	86 928 990,— DM

Außerdem war durch § 10 Absatz 1 Buchstabe c des Haushaltsgesetzes 1964 die Finanzdeputation ermächtigt, bei Ausgabebewilligungen des außerordent-

lichen Haushalts für laufende Vorhaben Bindungsermächtigungen bis zum Betrage von 5 000 000,— DM zu erteilen.

Die Entwicklung der Bindungsermächtigungen in den Haushaltsplänen der letzten Rechnungsjahre ergibt folgende Aufstellung:

1963	.....	49 958 300,— DM
1964	.....	86 928 990,— DM
1965	.....	105 930 620,— DM
1966	.....	138 167 000,— DM

Die im Haushaltsplan enthaltenen Bindungsermächtigungen durften nur mit Zustimmung des Senators für die Finanzen in Anspruch genommen werden. Von dem Gesamtbetrag der Bindungsermächtigungen in Höhe von 86 928 990,— DM hat der Senator für die Finanzen der Inanspruchnahme von

40 779 140,— DM	im Rj. 1965
14 600 000,— DM	im Rj. 1966,
1 343 500,— DM	im Rj. 1967,
also insgesamt 56 722 640,— DM,	

zugestimmt. Daneben hat die Finanzdeputation weitere Bindungsermächtigungen (§ 10 Absatz 1 Buchstabe c Haushaltsgesetz 1964) in Höhe von 4 700 000,— DM erteilt, so daß Bindungsermächtigungen von insgesamt 61 422 640,— DM zur Verfügung standen.

Die Finanzdeputation hat davon 24 702 500,— DM und daneben von den im Haushaltsplan enthaltenen Bindungsermächtigungen 19 597 000,— DM in Vorgriffe umgewandelt (§ 10 Absatz 1 Buchstabe b) sowie Vorgriffe von 300 000,— DM nach § 10 Absatz 1 Buchstabe c Haushaltsgesetz 1964 genehmigt.

Danach ergibt sich folgendes Bild:

Bindungsermächtigungen waren erteilt in Höhe von		36 720 140,— DM
Vorgriffe waren außerdem erlaubt		
auf Rj. 1965 in Höhe von	32 399 500,—	
auf Rj. 1966 in Höhe von	11 600 000,—	
auf Rj. 1967 in Höhe von	600 000,—	44 599 500,— DM.

Die Erlaubnis zu Vorgriffen ist in Höhe von 34 579 980,65 DM in Anspruch genommen worden (siehe Tz. 11).

19 Die Stadtbürgerschaft hatte in ihrer Sitzung am 10. Juni 1964 auf den ordentlichen Haushalt Vorgriffe in Höhe von 6 250 000,— DM für die Kapitalerhöhung bei der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen und bei der Bremer Landesbank genehmigt.

Diese Genehmigung ist in voller Höhe in Anspruch genommen worden (siehe Tz. 11 und 12).

V. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Inneres

Öffentlicher Ordnungsdienst (G 11)

Gebühren für Maßnahmen im Straßenverkehr

20 Nach Artikel I Abschnitt A Ziffer 17 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr beträgt die Gebühr für die zwangsweise Einziehung eines Kraft-

fahrzeugbriefes, Anhängerbriefes, Kraftfahrzeugscheines, Anhängerscheines und des Kennzeichens oder die Vernichtung des Dienststempels auf dem Kennzeichen 3,— DM bis 15,— DM. Das Straßenverkehrsgesetz (§ 6 Absatz 1 Ziffer 6) bestimmt hierzu, daß die Gebühren nach den tatsächlichen Aufwendungen zu bemessen sind.

Um eine möglichst einheitliche Handhabung zu gewährleisten, hat die Leitung der Schutzpolizei durch Dienstanweisung vom 18. Januar 1954 das Verfahren der Gebührenerhebung und die Gebührenhöhe im einzelnen festgelegt. Gegen die Höhe der seinerzeit ermittelten und heute noch erhobenen Gebührensätze waren Einwendungen zu erheben. Vor allem verursachen die Maßnahmen beim Fehlen des Versicherungsschutzes (§ 29 c, d StVZO) eine starke Arbeitsbelastung bei den Zulassungsstellen für den Straßenverkehr und den Polizeirevieren. Der Rechnungshof hat das Stadt- und Polizeiamt gebeten, die Gebührensätze unter Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen zu erhöhen.

Kulturpflege

Focke-Museum (G 311)

Kostendeckende Gebührenregelung und Sicherheitserfordernisse

21 Die Gebühren für die Benutzung der Museumsräume durch Dritte hat das Focke-Museum auf der Grundlage einer im Jahre 1958 durchgeführten Kostenermittlung festgesetzt. Nach den inzwischen eingetretenen Lohnerhöhungen und den gestiegenen Bewirtschaftungskosten können diese Gebühren nicht mehr als kostendeckend angesehen werden (§ 5 Absatz 2 Brem. Gebührengesetz). Der Rechnungshof hat eine Uberprüfung und Anpassung der Gebührensätze empfohlen, die inzwischen vorgenommen wurde.

22 Zur Bewachung der wertvollen Sammlungsobjekte im Museumsneubau während der Nachtzeit hat das Focke-Museum mit einem Wachinstitut einen Vertrag abgeschlossen, der nicht mehr den Sicherheitserfordernissen genügt. Entsprechend der Anregung des Rechnungshofes ist eine Änderung der vertraglichen Abmachungen erfolgt.

Zuschüsse und Beiträge zur Kunstförderung (G 322)

Sicherung des Eigentumsrechts

23 Nach den Bestandsverzeichnissen des Senators für das Bildungswesen hat der Bremer Kunstverein e. V. in den Jahren 1948 bis 1964 Zuschüsse der Stadtgemeinde Bremen in Höhe von insgesamt fast 2 Mill. DM zum Erwerb von Kunstwerken verwendet. Bereits im Jahre 1959 hatte sich der Kunstverein verpflichtet, „das Eigentum an den von ihm in Zukunft mit Mitteln der Stadtgemeinde Bremen zu erwerbenden Kunstwerken auf die Stadtgemeinde Bremen zu übertragen". Auf diese Verpflichtung zur Eigentumsübertragung hatte der Rechnunngshof im Jahre 1960 den Senator für das Bildungswesen hingewiesen.

Die zur Frage der Ubereignung der Kunstwerke geführten Verhandlungen haben sich über mehrere Jahre erstreckt. Die nunmehr getroffenen Vereinbarungen sowie die Bestandsverzeichnisse über die erworbenen Kunstwerke haben dem Rechnungshof vorgelegen. Dem Erfordernis der Sicherung des Eigentumsrechts der zuschußgewährenden Stelle an den erworbenen Gegenständen im Sinne der Bremischen Richtlinien vom 7. Juni 1951 ist nunmehr entsprochen. Uber zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen sind die Erörterungen noch nicht abgeschlossen.

Jugendwesen

Lehrlingsheime (G 4143)

Prüfung der Inventarbestände

24 Bei örtlichen Erhebungen durch den Rechnungshof wurde festgestellt, daß die Inventarbestände zweier Lehrlingsheime von der Behörde seit 1962 nicht mehr unvermutet geprüft worden waren. Die Verwaltung wurde auf die Beachtung der Vorschrift des § 60 RHO — unvermutete Prüfung mindestens alle zwei Jahre — hingewiesen.

Amt für Leibesübungen (G 53)

Gebühr für die Schwimmeisterprüfung

25 Die Höhe dieser Gebühr ist seit 1948 unverändert geblieben und deckt die tatsächlichen Kosten bei weitem nicht mehr. Der Rechnungshof regte deshalb eine Erhöhung der Gebühr an. Die Verwaltung hat zugesagt, die Gebührenerhöhung zusammen mit der beabsichtigten Neufassung der „Prüfungsordnung für die Schwimmeister und Schwimmeisterinnen des Landes Bremen" vorzunehmen.

Gesundheitswesen

Sonstige Gesundheitspflege und -fürsorge (G 519)

Bezahlung der Arzneimittelrechnungen

26 Apotheken beziehungsweise deren Abrechnungsstellen berechneten die Lieferung von Arzneimitteln für die Bekämpfung ansteckender Krankheiten (Bundesseuchengesetz) an die Verwaltung mit unterschiedlichem Mengennachlaß oder zum Bruttopreis.

Von den 25,— DM übersteigenden Rechnungsbeträgen sind aber nach den einschlägigen Bestimmungen grundsätzlich 7 Prozent abzulassen, sofern die Rechnungen innerhalb von 10 Tagen beglichen werden. Die Verwaltung konnte bei ihrem bisherigen Arbeitsverfahren dieses Zahlungsziel nicht einhalten. Künftig soll auf die zeitraubende Prüfung der Medikamentenrechnungen durch die Apotheke der Städtischen Krankenanstalten verzichtet werden, damit der günstige Mengen-Nachlaß in Anspruch genommen werden kann. Der Rechnungshof hat gegen diese Regelung keine Bedenken.

Bauwesen

Stadtplanung (G 610)

Stundensätze der Modellwerkstatt

27 Die vom Rechnungshof angeregte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der Modellwerkstatt des Stadtplanungsamtes ist durchgeführt worden.

Dabei ergab sich, daß der für die Anfertigung von Modellen berechnete Stundensatz von 5,40 DM die Kosten nicht deckte; er wurde deshalb ab 1. Januar 1964 auf 6,— DM erhöht.

Die Auswertung der Arbeitsaufzeichnungen der Modellwerkstatt für die Jahre 1963 und 1964 zeigte, daß auch dieser Stundensatz nicht mehr zur Kostendeckung ausreichte. Dem Vorschlag des Rechnungshofes entsprechend wird ab 1. Januar 1966 ein Stundensatz von 7,50 DM berechnet.

Öffentliche Waagen (G 752)

Notwendigkeit der öffentlichen Waagen

28 Bei der Prüfung des Rj. 1961 regte der Rechnungshof an, mit Rücksicht auf die mangelnde Auslastung der beiden öffentlichen Waagen und angesichts des erheblichen Kostenaufwands zu prüfen, ob ihre Beibehaltung unabweisbar notwendig ist (Jahresbericht 1961 Tz. 39).

Die Waage an der Schwachhauser Heerstraße wurde daraufhin am 31. Dezember 1964 stillgelegt.

Die Waage „Bei den drei Pfählen" ist weiterhin notwendig. Es wurde jedoch erreicht, daß sich der Technische Überwachungsverein mit 50 Prozent an dem für den Betrieb der Waage erforderlichen Zuschuß beteiligt und daß die Wiegegebühren ab 1. September 1965 von bis dahin 1,50 DM auf 2,50 DM erhöht wurden.

Müllbeseitigung (G 714)

Nichterhebung von Müllabfuhrgebühren

29 Nach dem Gesetz über die Müllabfuhr in der Stadtgemeinde Bremen vom 16. Juni 1964 (BremGBl. S. 61) ist ab 1. Juli 1964 die private Benutzung der städtischen Müllplätze nur noch gegen Gebühr gestattet.

Der Rechnungshof mußte jedoch feststellen, daß für den Zeitraum vom 1. Juli 1964 bis 30. April 1965 (10 Monate) Gebühren nicht erhoben wurden. Das dafür zuständige Bauamt hatte nicht einmal provisorische Maßnahmen für die Dauer der noch fehlenden kassentechnischen Regelung getroffen, um die Gebührenschuldner festzustellen und zu registrieren. Damit wären Veranlagung und Einziehung der Gebühren wenigstens für später ermöglicht worden. Am Eingang der Müllplätze waren lediglich Hinweisschilder auf die neue Gebührenpflicht aufgestellt worden, deren Text durch Überkleben dann jedoch wieder ungültig gemacht worden war. Erst eine Anfrage des Rechnungshofes im April 1965 nach dem Gebührenstand veranlaßte die Verwaltung, nunmehr mit der Gebührenerhebung zu beginnen (vgl. darüber auch die erstmalige öffentliche Bekanntmachung durch das Amt in der bremischen Tagespresse vom 28. April 1965).

Aus dem Verkauf von Gebührenmarken sind seit dem 1. Mai 1965 bis zum 30. November 1965 (7 Monate) rund 33 000 DM oder im Monatsdurchschnitt rund 4700 DM eingenommen worden.

Da davon ausgegangen werden kann, daß der Abladeverkehr in den davor liegenden 10 Monaten mindestens ebenso umfangreich war, ist der Einnahmeausfall mit rund 50 000 DM anzusetzen.

Dem Rechnungshof blieb nur die Feststellung, daß dieser erhebliche Gebührenausfall auf organisatorische Unterlassungen zurückzuführen ist, die das Amt mit gewissen personellen Schwierigkeiten zu begründen suchte.

Hochbauamt

Haftung eines Architekten für Planungsmängel

30 Bei dem Neubau einer Schule zeigte sich, daß die Stahlglaskonstruktion für die Fensterwand eines Treppenhauses Regen in einem Maße durchließ, daß innen wesentliche Schäden entstanden. Auch bot ein Teil der Außenwände, die nicht in herkömmlicher Bauweise hergestellt worden sind, keine ausreichende Wärmedämmung und Zugdichtigkeit. Zwar ist versucht worden, Ursachen und Schäden

nachträglich zu beseitigen; der Architekt wurde mit 2047,25 DM zum teilweisen Ersatz der durch die Schadensbeseitigung entstandenen Kosten herangezogen. Doch bleibt zweifelhaft, ob die hier entstandenen, auf die nicht herkömmliche Bauweise zurückzuführenden Mängel dadurch auf die Dauer behoben worden sind. Das Hochbauamt hatte seine Bedenken gegen diese Konstruktionsart erst geltend gemacht, als der Rohbau so weit vorgeschritten war, daß die aus einer zweckmäßigeren Wandgestaltung sich ergebenden zusätzlichen Lasten nicht mehr aufgefangen werden konnten.

Einziehung von zu Unrecht gezahlten Beträgen

31 Obgleich im Vertrage über Bauarbeiten für eine Schule Festpreise vereinbart worden waren, hat das Hochbauamt die von einer Installationsfirma geforderte Zahlung für Lohnerhöhungen anerkannt. Auf die Beanstandung des Rechnungshofes wurde der überzahlte Betrag wieder eingezogen.

Neubau Fuhrparkstelle II und Abwasserbezirksstelle 4 „Am Hohentor"
(G 714/531 aoH)

32 Bei diesem Bauwerk erhielten der Büroraum für die Aufsicht und der Aufenthaltsraum der Gefolgschaft eine großflächige geschoßhohe Stahlglasaußenwand in Einfachverglasung. Der Rechnungshof konnte sich weder von der Notwendigkeit noch von der Zweckmäßigkeit dieser Wandausführung überzeugen.

Die hier durchgeführte, über das lichttechnisch notwendige Maß weit hinausgehende Auflösung der Außenwand in Glas wurde vom Hochbauamt mit der betrieblichen Notwendigkeit begründet, jederzeit vollen Überblick über den Aufenthaltsraum zu haben. Dem steht jedoch entgegen, daß durch die in beiden Räumen trotz der Nordlage vorhandenen wanddeckenden Vorhänge der freie Einblick beliebig ausgeschaltet werden kann.

In technischer Hinsicht ist zu bemängeln, daß die Wandkonstruktion an dieser Stelle die thermischen und akustischen Anforderungen nicht erfüllt. Die großflächige einfache Glasaußenwand mit ihrem geringen Dämmwert und deshalb hohen Wärmeverlust verursacht fortdauernd erhöhte Heizungskosten, die zu Lasten der laufenden Bewirtschaftung gehen. Eine in 1½ Stein starkem Ziegelmauerwerk ausgeführte Außenwand mit ausreichend bemessenen Fenstern in Doppel- oder Isolierverglasung hätte nach Ansicht des Rechnungshofes den betrieblichen Belangen ebenso Rechnung getragen und den wärme- und schalltechnischen Anforderungen voll entsprochen. Bei keinesfalls höheren, vermutlich sogar niedrigeren Gestehungskosten wäre dabei eine unnötige und nicht unwesentliche Erhöhung der laufenden Bewirtschaftungskosten vermieden worden.

Bauamt Bremen-Nord

Einziehung von zu Unrecht gezahlten Beträgen bei Schulbauten

33 Einem Unternehmer sind Beträge für Lohnsteigerungen gezahlt worden, obgleich vertraglich Festpreise vereinbart worden waren. Auf die Beanstandug des Rechnungshofes gab das Bauamt als Begründung an, es habe die vertragliche Vereinbarung so ausgelegt, daß sich der Begriff „Festpreise" ausschließlich auf Lieferungen, nicht dagegen auf Arbeitsleistungen beziehe. — Diese „Auslegung"

ist nicht zulässig; sie widerspräche auch der allgemeinen Bauvertragspraxis. Auf Veranlassung des Rechnungshofes wurde der überzahlte Betrag wieder eingezogen.

34 Im Zuge der Rechnungsprüfung stellte der Rechnungshof fest, daß ein Bauunternehmer durch zu Unrecht berechnete Lohnerhöhungen und durch fehlerhaftes Aufmaß einen Betrag von 8 792,41 DM zuviel erhalten hat. Das Bauamt wurde veranlaßt, diesen Betrag wieder einzuziehen.

Einfachverglasung — Doppelverglasung

35 Der Rechnungshof hat beanstandet, daß entgegen den sonstigen, durch wirtschaftliche Erwägungen wohlbegründeten Gepflogenheiten in Klassenräumen einer hauswirtschaftlichen Berufsschule einfach-verglaste Fenster eingebaut worden waren. Die Frage, warum nicht Doppelfenster oder Fenster mit Isolierverglasung gewählt worden waren, beantwortete das Bauamt damit, daß der mit diesem Bau beauftragte Sachbearbeiter zu viele Arbeiten durchzuführen und Objekte zu betreuen hatte, so daß er in diesem Falle „verbindliche Detailzeichnungen der Fensterschnitte im Maßstab 1:1" nicht anfertigen konnte. Die Entscheidung, ob eine Doppelverglasung erforderlich ist oder nicht, ist allein nach Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten zu treffen. Diese Entscheidung gehört zur ordnungsmäßigen Bauleitung und darf nicht davon abhängen, ob ein Sachbearbeiter dafür Zeit hat oder nicht.

Feststellung von Rechnungsbelegen durch nahe Verwandte

36 Aus grundsätzlichen Erwägungen mußte der Rechnungshof beanstanden, daß der beim Bauamt beschäftigte Sohn eines Unternehmers gelegentlich mit der Feststellung von Rechnungsbelegen der väterlichen Firma betraut wurde. Er ist von der Feststellung der Rechnungsbelege gesetzlich ausgeschlossen (§§ 55 und 59 Bremisches Beamtengesetz). Pflicht der Amtsleitung ist es, dafür zu sorgen, daß Bedienstete nicht in Konfliktsituationen geraten.

Wirtschaftswesen

Städtischer Schlacht- und Viehhof (G 730)

Unzulässige Abführung von Verkaufserlösen

37 Der Städtische Schlacht- und Viehhof führt auf Grund einer offenbar in früheren Jahren mündlich getroffenen Vereinbarung regelmäßig einen Anteil aus dem Erlös des Verkaufs von Probenfleisch aus der Fleisch- und Trichinenschau — Verkauf über die Freibank — an die Fleischerinnung ab.

Diese Regelung steht im Widerspruch zu den Vorschriften der Ziffer II 1 des Gebührentarifs für die Benutzung des Städtischen Schlacht- und Viehhofes in Bremen vom 12. November 1954 (SaBremR 7832-e-3), wonach die Erlöse für alle aus der Fleisch- und Trichinenschau anfallenden Proben als Teil der Schlachthofgebühren gelten.

Der Städtische Schlacht- und Viehhof wurde darauf hingewiesen, daß bei dieser Gebührenregelung keine Möglichkeit für anteilige Zahlungen an die Innung besteht. Der Aufforderung des Rechnungshofes, diese unzulässige Übung einzustellen, ist der Städtische Schlacht- und Viehhof inzwischen nachgekommen.

Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Hafenbauamt Bremen (G 701)

Fehlerhafte Kostenaufteilung

38 Die Aufteilung von Kosten für Baggerarbeiten im Hafengebiet zwischen Bremen und beteiligten Dritten enthielt einen Fehler zu Lasten Bremens, der auf Veranlassung des Rechnungshofes berichtigt wurde. Das führte zu einer Nachzahlung von rund 24 000 DM an den Haushalt.

Flughafen Bremen (G 706)

Bemessung des Zuschusses

39 Die Flughafen Bremen GmbH, Bremen, erhielt an Zuschußzahlungen im Rj. 1963 438 000,— DM. Der sachverständige Prüfer stellte fest, daß ein Betrag von 211 000,35 DM überzahlt wurde, so daß in der Bilanz des Unternehmens zum 31. Dezember 1963 eine entsprechende Verbindlichkeit gegenüber der Stadtgemeinde Bremen auszuweisen war. Die Gesellschaft verwandte die Uberzahlung in Höhe von 207 966,42 DM für Vorhaben des folgenden Geschäftsjahres 1964.

Die mittelbewirtschaftende Behörde hat mit der Auszahlung des über den Zuschußbedarf der Gesellschaft hinausgehenden Betrages gegen § 26 RHO verstoßen, wonach Haushaltsmittel nur so weit und nicht eher in Anspruch genommen werden dürfen, als es zur wirtschaftlichen und sparsamen Führung der Verwaltung erforderlich ist.

Sonstiges für Häfen, Schiffahrt und Verkehr (G 709 aoH)

Mietüberbrückung für „Hafenverdrängte"

40 Ehemalige Mieter aus dem Hafenneubaugebiet auf dem linken Weserufer sind als „Hafenverdrängte" vom Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr entschädigt worden. In der Entschädigung war eine Mietüberbrückung für 3½ Jahre enthalten.

Bei der Festsetzung dieser Entschädigung ist nicht berücksichtigt worden, daß in bestimmtem Umfange bereits seit 1961 Mietbeihilfen auf Grund bundesgesetzlicher Regelung gezahlt werden. Das führte zu Doppelentschädigungen, weil vielen dieser Mieter bei einem Umzug in eine teurere Wohnung daneben ein Anspruch auf die gesetzliche Mietbeihilfe zustand. Vor Gewährung einer Zuwendung aus Gründen der Billigkeit hätten zunächst die gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen; zumindest wäre das für die Gewährung von Mietbeihilfen zuständige Amt für Wohnung und Siedlung über die Entschädigung der „Hafenverdrängten" zu unterrichten gewesen.

Wirtschaftliche Unternehmen

Straßenbahn und Autobusbetriebe (G 81)

Darlehensgewährung und Kapitalbeteiligung

41 Der Senator für die Finanzen gewährte der Bremer Straßenbahn AG 1963 im Zusammenhang mit der Bevorschussung eines Anspruchs dieser Gesellschaft an den Bund aus der unentgeltlichen Beförderung von Schwerkriegsbeschädigten ein Teildarlehen von 600 000,— DM. Haushaltsmittel standen hierfür nicht zur Verfügung. Die Auszahlung wurde zu Lasten eines Vorschußkontos vorgenommen. Damit wurde gegen § 27 RHO verstoßen. Die fehlenden Haushaltsmittel

stellte die Finanzdeputation erst im folgenden Rj. 1964 zur Verfügung. Mit ihnen wurde das Vorschußkonto wieder ausgeglichen.

42 Das nunmehr aus Haushaltsmitteln gewährte Teildarlehen wurde dadurch getilgt, daß Bremen in Höhe des Darlehensbetrages neu herausgegebene Aktien der Bremer Straßenbahn AG erhielt. Dieser Vorgang fand keinen rechnungsmäßigen Niederschlag. Zur Wahrung des Bruttoprinzips bei der Darstellung haushaltsmäßiger Vorgänge hätte nach § 69 RHO sowohl die Darlehensrückzahlung wie auch die Ausgabe für den Erwerb neuer Aktien als Haushaltseinnahme beziehungsweise Haushaltsausgabe dargestellt werden müssen. Für die Haushaltsausgabe wäre jedoch eine Nachbewilligung erforderlich gewesen. Die Verwaltung hat auf Veranlassung des Rechnungshofes das Versäumte nachgeholt.

Sonderhaushalte der unselbständigen Stiftungen und Vermächtnisse

43 Die Einnahmen und Ausgaben werden lediglich in Gesamtbeträgen — ohne Rücksicht auf ihre Art — zur Fortschreibung des Bestandes nachgewiesen. Auf Anregung des Rechnungshofes wird in Zukunft die nach § 79 Absatz 1 Nr. 4 RHO erforderliche Nachweisung entsprechend den Anschlägen nach den hauptsächlichen Quellen beziehungsweise Verwendungszwecken gegliedert werden. Damit wird eine Übersicht über die Mittel gegeben, die neben den allgemeinen Haushaltsmitteln für den gleichen Zweck verwandt worden sind.

44 In mehreren Fällen schreiben die Satzungen der Sondervermögen eine getrennte Behandlung von Kapital und Ertrag vor. Dies ist nicht in allen Fällen beachtet worden und hat zu nicht von der Satzung gedeckten Kapitalveränderungen geführt. Auf Anregung des Rechnungshofes ist, soweit erforderlich, das Kapital der Sondervermögen bereinigt und von den Erträgen abgesondert worden.

45 Das Sondervermögen „Gustav-Teichmann-Stiftung" diente der Versorgung von Bühnenangehörigen des Bremer Stadttheaters. Die Versorgung wurde im Jahre 1947 teils von der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen in München, teils von der Stadtgemeinde Bremen übernommen. Da die Aufwendungen zu rund 97 Prozent aus Haushaltsmitteln und nur zu rund 3 Prozent aus Erträgen des Sondervermögens gedeckt werden, hat der Rechnungshof angeregt, das Sondervermögen aufzulösen, es dem Haushalt zuzuführen und die gesamte Versorgungslast auf den Haushalt zu übernehmen. Die Verwaltung hat den Vorschlag aufgegriffen und das Sondervermögen zum 31. Dezember 1965 aufgelöst.

VI. Vorbehalte nach § 107 Absatz 4 RHO

46 Hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Rechnungsabschnitte beziehungsweise Sachverhalte, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen werden konnte, müssen Vorbehalte mit der Wirkung gemacht werden, daß sich die Entlastung des Senats durch die Stadtbürgerschaft hierauf nicht erstreckt; sie gilt erst als erteilt mit der Entlastung zu derjenigen Haushaltsrechnung, zu der der Rechnungshof den Vorbehalt aufhebt oder nachträglich eine Bemerkung aufstellt (§ 108 Absatz 2 RHO).

Allgemeine Vorbehalte

a) Baumaßnahmen, bei denen eine Prüfung im Zusammenhang nach ihrer Fertigstellung vorgesehen ist und über die noch nicht Rechnung gelegt wurde;

b) die an Stellen außerhalb der Verwaltung für bestimmte Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel, soweit die Verwendung dieser Mittel noch nicht geprüft wurde.

Besonderer Vorbehalt

Ordentlicher Haushalt
Rj. 1964
G 701 Hafenbauamt Bremen.

VII. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweisung

47 Die Vermögensnachweisung zum 31. Dezember 1964 entspricht im wesentlichen der vorjährigen Nachweisung. Eine Gegenüberstellung der Einzelpositionen vom 31. Dezember 1963 und 31. Dezember 1964 enthält die Anlage dieses Berichtes.

Wegen der Bewertung der einzelnen Vermögensgruppen, insbesondere des Grundvermögens, wird auf den gleichzeitig vorgelegten Bericht des Rechnungshofes für die Freie Hansestadt Bremen (Land) Tz. 61 hingewiesen.

Auf Anregung des Rechnungshofes wurde im Rj. 1966 die Erneuerungsrücklage „Fuhrpark", die einen seit Jahren unveränderten Bestand von 36,25 DM auswies, aufgelöst. Der Betrag wurde dem Haushalt zugeführt.

Außerdem stellte der Rechnungshof fest, daß unter Vermögen ein Betrag von 10 911 199,32 DM nicht ausgewiesen ist. Es handelt sich hierbei um folgende Bestände der Betriebsgesellschaft Bremer Lagerhaus-Gesellschaft:

Erneuerungsrücklage bei der Landeshauptkasse	2 496 085,23 DM
Investitionsrücklage bei der Landeshauptkasse	3 936 176,93 DM
Abführungsverpflichtungen an die Stadt	4 478 937,16 DM
	10 911 199,32 DM

Wegen des Nachweises der Schulden aus Staatsanleihen wird auf den gleichzeitig vorgelegten Bericht des Rechnungshofes für die Freie Hansestadt Bremen (Land) Tz. 62 hingewiesen.

48 Durch die Neubewertung des stadteigenen, von der „Theater der Freien Hansestadt Bremen GmbH" genutzten Gebäudes am Goetheplatz ist in der Vermögensnachweisung auch der im II. Bauabschnitt hergestellte An- und Umbau als Vermögen aufgenommen worden. Diese Bauteile sind — zumindest teilweise — durch Darlehen finanziert worden, die von der Theater GmbH selbst aufgenommen wurden, ohne daß diese Eigentümer der hiermit erstellten Gebäudeteile wurde. Nach § 951 BGB konnte die Theater GmbH einen Anspruch auf Kostenerstattung stellen. Sie hat ihn in ihrer Bilanz auch als Forderung gegen die Stadtgemeinde ausgewiesen. Den Anspruch selbst hat die Theater GmbH bisher allerdings nicht geltend gemacht, da die Stadtgemeinde sich bereits bei der Aufnahme der Darlehen verpflichtet hatte, den gesamten Schuldendienst zu tragen.

Zur Richtigstellung der tatsächlichen Verhältnisse und der Vermögensnachweisung hat der Rechnungshof angeregt, diesen Anspruch der Theater GmbH als Verpflichtung der Stadt in der Vermögensnachweisung aufzunehmen, auch wenn er nicht schriftlich fixiert wurde. Die Verwaltung will dem Vorschlag in Zukunft entsprechen.

2. Bürgschaften und Garantien

49 Nach den Unterlagen der Finanzverwaltung standen im Rj. 1964 für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien zur Verfügung:

a) Rest aus der Ermächtigung nach dem Ortsgesetz zur Übernahme von Bürgschaften durch die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) vom 19. März 1963 (SaBremR 60-c-3) in Höhe von	13 453 750,— DM
b) Ermächtigung nach § 14 des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Rj. 1964 vom 18. Februar 1964 (BremGBl. S. 19) in Höhe von	20 000 000,— DM
c) Ermächtigung nach dem Ortsgesetz zur Übernahme von Bürgschaften durch die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) vom 30. Juni 1964 (BremGBl. S. 85) in Höhe von	50 000 000,— DM
	83 453 750,— DM

50 Gesamtstand der Bürgschaften und Garantien am 1. 1. 1964 267 401 673,35 DM

Im Rj. 1964 betrugen

a) bei den Bürgschaften für den sozialen Wohnungsbau			
die Zugänge	13 453 750,— DM		
die Abgänge	2 777 250,— DM	+	10 676 500,— DM
b) bei den Bürgschaften für Wirtschaftskredite			
die Zugänge	39 578 000,— DM		
die Abgänge	2 845 000,— DM	+	36 733 000,— DM
Gesamtstand am 31. 12. 1964			314 811 173,35 DM

Dieser Gesamtstand verteilt sich auf

Bürgschaften für den sozialen Wohnungsbau	193 850 088,35 DM
Bürgschaften für Wirtschaftskredite	120 961 085,— DM

51 Stand der Bürgschaftsicherungsrücklage am 1. 1. 1964 .... 4 632 317,88 DM

Zuführung aus dem Haushalt	2 829 762,48 DM
Entnahmen	—,— DM
Stand am 31. 12. 1964	7 462 080,36 DM

Im Rj. 1964 wurden vereinnahmt:

a) Garantieprovisionen für übernommene Bürgschaften (HSt. G 91/070)	329 762,48 DM
b) Rückflüsse bei Inanspruchnahme aus Bürgschaften (Zahlungen der Schuldner) (HSt. G 91/028)	—,— DM

VIII. Bericht über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

52 Entwicklung der städtischen Beteiligungen im Rj. 1964

Stand der städtischen Beteiligungen am 31. 12. 1963	137 299 950,— DM
+ Ubernahme neuer Aktien aus der am 10. 12. 1964 beschlossenen und am 12. 1. 1965 eingetragenen Kapitalerhöhung bei der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft AG	2 393 400,— DM
+ Kapitalerhöhung Bremer Landesbank	1 250 000,— DM
+ Kapitalerhöhung Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen	7 500 000,— DM
+ Ubernahme neuer Aktien aus der Kapitalerhöhung bei der Bremer Straßenbahn AG	3 354 000,— DM
+ Erhöhung des Stammkapitals der Einkaufszentrale für öffentliche Büchereien GmbH, Reutlingen	42 000,— DM
Stand der städtischen Beteiligungen am 31. 12. 1964	151 839 350,— DM

53 Erträge aus den Beteiligungen der Stadtgemeinde

Gesellschaft	Anteil der Stadtgemeinde Bremen am Grund- oder Stammkapital		Gewinnausschüttungen Anschläge lt. Haushaltsplan	im Rj. 1964 eingegang. n. Abzug d. Kapitalertragsteuer
	DM	%	DM	DM
Beamten-Bauges. Bremen GmbH, Bremen	1 155 000,—	19,25	34 650,—	34 650,—
Brem. Gesellschaft f. Wirtschaft u. Arbeit AG, Bremen	500 000,—	49,5	—,—	—,—
Bremer Lagerhaus-Ges. Bremen	2 520 800,—	50,41	9 550,—	9 607,50
Bremer Landesbank, Bremen ..	5 000 000,—	25	187 500,—	187 500,—
Bremer Ratskeller GmbH, Bremen	1 000 000,—	100	40 000,—	194 219,61
Bremer Straßenbahn AG, Bremen	13 416 000,—	67,08	231 870,—	165 620,52
Bremer Überseeheim GmbH, Bremen .....+	36 000,— 175 000,—	100	—,—	—,—
Bremische Bau- u. Siedlungsges. mbH, Bremen	350 000,—	14	10 500,—	10 500,—
Bremische Gesellschaft z. Förderung d. Wohnungsbaues mbH, Bremen	2 838 750,—	95,68	85 160,—	85 162,50
Deutsche Städtereklame GmbH, Frankfurt/M.	8 000,—	0,4	480,—	480,—
Übertrag:	26 999 550,—		599 710,—	687 740,13

Gesellschaft	Anteil der Stadtgemeinde Bremen am Grund- oder Stammkapital		Gewinnausschüttungen Anschläge lt. Haushaltsplan	im Rj. 1964 eingegang. n. Abzug d. Kapitalertragsteuer
	DM	%	DM	DM
Übertrag:	26 999 550,—		599 710,—	687 740,13
Einkaufszentrale f. öffentliche Büchereien GmbH, Reutlingen	84 000,—	3	3 150,—	4 410,—
Farge-Vegesacker Eisenbahn-Gesellschaft mbH, Hamburg ...	30 000,—	2	—,—	1 350,—
Flughafen Bremen GmbH, Bremen	2 402 000,—	100	—,—	—,—
Gemeinn. Gesellschaft mbH für Rachitisbekämpfung d. Milchbestrahlung, Frankfurt/M.	6 500,—	32,5	—,—	—,—
Gesellschaft f. öffentliche Bäder mbH, Bremen	4 918 300,—	97,66	—,—	—,—
Großmarkt Bremen GmbH, Bremen	200 000,—	100	—,—	—,—
Grundstücksgesellschaft Weser GmbH, Bremen	1 500 000,—	50	—,—	—,—
Speicherbau-Gesellschaft mbH, Bremen	26 000,—	51	4 870,—	11 700,—
Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, Bremen	15 000 000,—	50	375 000,—	375 000,—
Stadtwerke Bremen AG, Bremen	100 000 000,—	100	3 500 000,—	9 000 993,75
Stadthalle GmbH, Bremen	300 000,—	100	—,—	—,—
Theater der Freien Hansestadt Bremen GmbH, Bremen	360 000,—	100	—,—	—,—
„ZOB" Zentral-Omnibus-Bahnhof GmbH, Bremen	13 000,—	37,01	—,—	—,—
	151 839 350,—		4 482 730,—	10 081 193,88

Bremen, den 8. Juli 1966

Rechnungshof
der Freien Hansestadt Bremen

Hartmann
Präsident

Vermögensaufstellung der Stadtgemeinde Bremen

Anlage

A. Vermögen	Stand am 31. 12. 1963 DM	Stand am 31. 12. 1964 DM
I. Verwaltungsvermögen		
1. Liegenschaften	291 372 000,—	311 712 000,—
2. Straßen, Brücken, Plätze, Kanalisation usw.	381 078 940,—	
Zugang	41 874 262,—	
	422 953 202,—	
3. Bewegliches Verwaltungsvermögen	49 789 433,—	55 439 699,—
II. Hafenanlagen		
1. Städt. Häfen Bremen	274 668 550,—	278 511 979,—
2. Stadtbremische Häfen in Bremerhaven	174 240 239,—	173 668 537,—
3. Flughafen Bremen	13 016 510,—	14 854 466,—
III. Allgemeines Kapital- und Grundvermögen		
1. Liegenschaften		
a) bebaut	16 358 000,—	15 673 000,—
b) unbebaut	149 869 000,—	154 505 000,—
c) Erbbaurecht	11 892 000,—	12 774 000,—
2. Beteiligungen	137 299 950,—	151 839 350,—
3. Forderungen		
a) Allgemeine Darlehensforderungen	56 958 000,—	61 674 800,—
b) Wohnungsbaudarlehen	220 648 000,—	215 973 000,—
c) Instandsetzungsdarlehen	5 641 000,—	5 212 000,—
d) Sonstige Forderungen	5 810 000,—	6 546 000,—
IV. Rücklagen und Fonds	29 034 618,51	30 975 351,61
V. Sondervermögen		
Stiftungen	2 405 673,67	2 873 317,10
Gesamtvermögen	1 439 002 974,18	1 492 232 499,71

B. Schulden	Stand am 31. 12. 1963 DM	Stand am 31. 12. 1964 DM
I. Anleihen		
1. 7½% Bremer Staatsanleihe von 1956	30 000 000,—	—,—
2. 7½% Bremer Staatsanleihe von 1958	20 000 000,—	—,—
3. Bremer Dollaranleihe von 1925 und Reichsmarkanleihen	939 788,76	929 092,44
II. Schuldschein-Darlehen		
1. Für den Wohnungsbau		
a) Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln	95 056 103,07	92 967 023,62
b) Darlehen aus Lastenausgleichsmitteln	11 630 090,92	11 255 071,06
c) Darlehen aus Landesmitteln	25 939,68	25 622,29
d) Darlehen aus Kapitalmarktmitteln	29 550 919,05	29 059 641,86
2. für sonstige Zwecke		
a) Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln	1 081 301,43	646 846,89
b) Darlehen aus Lastenausgleichsmitteln	64 236,50	55 794,50
c) Darlehen aus Kapitalmarktmitteln	72 713 623,19	112 214 256,31
d) Darlehen aus Haushaltsdeckungsmitteln	131 460,—	257 021,66
III. Sonstige Verpflichtungen	1 231 500,—	6 787 000,—
IV. Bürgschaftsverpflichtungen	267 401 673,35	
Zugang:	47 409 500,—	
	314 811 173,35	
Gesamtschulden	262 424 962,60	254 197 370,63

Druck

Gesamtschulden 262 424 962,60 254 197 370,63
Gesamtvermögen 1 439 002 974,18 1 492 232 499,71

Bremische Bürgerschaft
Stadtbürgerschaft
6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung III — Berichte

Nr. 4

Bericht

des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen
über wesentliche Prüfungsergebnisse hinsichtlich
der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung der

Stadtgemeinde Bremen

sowie Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1965.

24

IV: Beschlüsse und Wahlen

Abkürzungen

AM	Amtliche Mitteilungen für die bremischen Behörden
aoH	außerordentlicher Haushalt
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
Brem.GBl.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
HSt.	Haushaltsstelle
Mill.	Millionen
RHG	Gesetz betreffend den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen
RHO	Reichshaushaltsordnung
Rj.	Rechnungsjahr
RPrG	Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen
RRO	Rechnungslegungsordnung für das Reich
RWB	Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden
SaBremR	Sammlung des Bremischen Rechts
Tz.	Textziffer

Inhaltsverzeichnis

Textziffer

I. Vorbemerkungen

1. Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen 1
2. Rechtsgrundlage für die Rechnungsprüfung der Stadtgemeinde Bremen 2
3. Rechtsgrundlage und Zweck des Jahresberichtes 3
4. Geltung des Allgemeinen Teils des Berichts über die Prüfung der Freien Hansestadt Bremen (Land) 4
5. Entlastung für die Rechnung 1964 5— 6

II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 7

III. Haushaltsrechnung

1. Vorlage 8
2. Form und Gliederung 9
3. Vollständigkeit der Haushaltsrechnung 10
4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 107 Absatz 1 Ziff. 1 RHO, § 10 Absatz 1 Buchst. a RHG) 11
5. Rechnungsmäßige Ergebnisse des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts sowie Nachweis der Bestände 12—15
6. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich der Nachbewilligungen 16—17
7. Haushaltsausgabereste 18

IV. Bindungsermächtigungen und Vorgriffe 19

V. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Inneres

Stadt- und Polizeiamt
G 10 „Polizei" 20—21

G 11 „Öffentlicher Ordnungsdienst"
Unvollständige Erhebung von Mieteinnahmen 22

G 734 „Marktwesen"
Gebührenberechnung 23

Kostendeckende Gebühren 24

Textziffer

Kulturpflege

Senator für das Bildungswesen
G 39 „Sonstige Kulturpflege"
Einsatz von Eigenmitteln bei Inanspruchnahme von Zuschüssen 25

Volkshochschule
G 330 „Volkshochschule"
Verzögerte Ablieferung von Gebühren 26

Teilnahme von Verwaltungsangehörigen
an Hörerveranstaltungen 27

Verabreichung von Speisen und Getränken an Lehrkräfte 27a

Volksbüchereien
G 331 „Volksbüchereien"
Gebührenregelung 28

Fahrzeugeinsatz 29

Wohlfahrt und Jugend

Senator für Wohlfahrt und Jugend
sowie Jugendamt
G 4151 „Sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe"
Unzulässige Verwendung von Lottomitteln 30

G 417 „Jugendförderung und Jugendschutz"
Zweckfremde Verwendung von Haushaltsmitteln 31

Gesundheitswesen

Städtische Krankenanstalten
G 520 „Städtische Krankenanstalten"
Gebührenberechnung 32

Personalbedarfsberechnung 33

Kontrolle der Lagerbestände 34

Verpflegungsaufwand 35

Nervenklinik
G 521 „Nervenklinik"
Bestandskontrollen bei dem Proviantlager 36

Verpflegungsabforderung 37

Bauwesen

Stadtplanungsamt
G 610 „Stadtplanung"
Grundstücksverkehr 38—39

G 920 „Verwaltung des allgemeinen Grundvermögens"
Mietausfälle 40
Vertragsänderung und Verzicht auf Mietzahlung 41

G 921 „Wohn- und Geschäftshäuser"
Erhebung von Stundungs- und Verzugszinsen 42

Textziffer

G 923 „Unbebaute Grundstücke"
Pachtverträge mit Gärtnereibetrieben 43

Amt für Wohnung und Siedlung
G 621 „Wohnungswesen"
Wohngeld 44—45

Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung
G 711 „Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung"
Zustellung von Bescheiden 46

G 714 „Müllbeseitigung"
Verlust von Skontovorteilen 47

Gartenbauamt
G 74 „Friedhöfe, Krematorien"
G 750 „Park- und Gartenanlagen"
Erweiterung des Gerätebestandes 48

Hochbauamt
G 714/532 aoH „Neubau der Fuhrparkstelle 2 in Horn" 49

G 730/537 aoH „Erweiterung der Viehmarkthalle"
(Städt. Schlacht- und Viehhof) 50

Bauamt Bremen-Nord
G 520/5315 aoH „Erweiterungsbau Zentralkrankenhaus
Bremen-Nord — Innere Abt. —" 51

G 661/5482 aoH „Bau einer Nordumgehung in Bremen-Nord" 52

Wirtschaftswesen

Städtischer Schlacht- und Viehhof
G 730 „Städtischer Schlacht- und Viehhof"
Kostenechte Betriebsabrechnung und Gebührengestaltung 53

Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr
G 706 „Verkehr, Flughafen Bremen"
Zuschuß an die Flughafen Bremen GmbH (HSt. 379) 54

G 709 „Sonstiges für Häfen, Schiffahrt und Verkehr"
Beitrag zu den Kosten des Ausbaues der Unterweser
(G 709/373) 55

Hafenbauamt
G 701 „Hafenbauamt Bremen"
Vergabewesen 56

Massenberechnung 57

G 701/491 „Herstellung einer Wendefläche
vor der Einfahrt Europahafen" 58

G 706/530 aoH „Weiterer Ausbau des Flughafens,
der Flugsicherungseinrichtungen usw." 59

Fehlbetrag durch unrichtige Vertragsauslegung 60

	Textziffer
Hafenamt G 702 „Hafenamt Bremen" Hafengebührenberechnungen	61
VI. Vorbehalte nach § 107 Absatz 4 RHO	
Allgemeine Vorbehalte	62
Besondere Vorbehalte	
VII. Vermögen und Schulden	
1. Vermögensnachweisung	63
2. Bürgschaften und Garantien	64—66
VIII. Bericht über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit	67—68
Einzelfeststellungen	69—71
Anlage: Vermögensaufstellung der Stadtgemeinde Bremen	

I. Vorbemerkungen

1. Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen

1 Am 28. Dezember 1966 wurde im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen (S. 221) das von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen vom 20. Dezember 1966 verkündet. Damit ist das Gesetz betreffend den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen vom 15. November 1949/18. Februar 1955 (SaBremR 1103-a-1) außer Kraft getreten.

2. Rechtsgrundlage für die Rechnungsprüfung der Stadtgemeinde Bremen

2 Nach Artikel 148 der Landesverfassung sind auf die Verwaltung der Stadtgemeinde Bremen bis zum Erlaß einer eigenen Gemeindeverfassung (Artikel 145 der Landesverfassung) die Bestimmungen der Landesverfassung über Bürgerschaft und Senat entsprechend anzuwenden. Für das Finanzwesen der Stadtgemeinde gelten nach Artikel 146 der Landesverfassung die Bestimmungen der Artikel 102, 131, 132 und 133 entsprechend. Die nach Artikel 131 vorgeschriebene unabhängige Rechnungsprüfung obliegt nach § 2 des Rechnungsprüfungsgesetzes (RPrG) auch hinsichtlich der Stadtgemeinde Bremen dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen.

3. Rechtsgrundlage und Zweck des Jahresberichtes

3 Der Rechnungshof übermittelt hiermit der Stadtbürgerschaft und dem Senat gemäß § 10 RPrG sowie § 107 RHO seinen Bericht über die Prüfung des Rj. 1965 und die zur Wirtschaftsführung der Stadtverwaltung bis zum Berichtszeitpunkt getroffenen Feststellungen. Der Jahresbericht dient der Stadtbürgerschaft als Grundlage für die dem Senat zu erteilende Entlastung.

4. Geltung des Allgemeinen Teils des Berichtes über die Prüfung der Freien Hansestadt Bremen (Land)

4 Aus der engen personellen und institutionellen Verflechtung der Landes- und der Stadtverwaltung ergibt sich, daß Ausführungen und Feststellungen allgemeiner Art im wesentlichen für beide Verwaltungen zutreffen. Zur Vermeidung von Wiederholungen sind solche Darlegungen lediglich in den gleichzeitig vorgelegten Bericht des Rechnungshofes über die Prüfungsergebnisse der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Land) aufgenommen worden. In dem Allgemeinen Teil (Abschnitt A) enthält jener Bericht auch „Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge und Hinweise" für die Stadtgemeinde Bremen; hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

5. Entlastung für die Rechnung 1964

5 Die Stadtbürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 12. Oktober 1966 den Jahresbericht des Rechnungshofes für das Rj. 1964 behandelt; sie hat den Senat entlastet, soweit der Bericht nicht Vorbehalte (§ 107 Absatz 4, § 108 Absatz 2 RHO) enthielt. Diese Vorbehalte bestehen zum Teil noch fort (Tz. 62).

6 Der Rechnungshof hat gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 RHG bescheinigt, daß die Stadtbürgerschaft die Jahresrechnung der Stadtgemeinde Bremen für das Rj. 1964 unter Berücksichtigung der Vorbehalte genehmigt hat.

II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan

7 Der Haushaltsplan für das Rj. 1965 war entsprechend dem Grundsatz der Artikel 102 und 146 der Landesverfassung ausgeglichen. Er entsprach in Form und Aufbau im wesentlichen den vorjährigen Plänen. Die Stadtbürgerschaft hatte den Haushaltsplan durch Haushaltsgesetz vom 22. Dezember 1964 (BremGBl. S. 215) wie folgt festgesetzt:

Ordentlicher Haushalt
in Einnahme und Ausgabe auf ..... 521 202 650,— DM

Außerordentlicher Haushalt
in Einnahme und Ausgabe auf ..... 135 757 970,— DM

Das erst an Hand der Rechnung bezifferbare Volumen der in dem Haushaltsplan auch enthaltenen Leertitel-Bewilligungen (im Haushaltsplan vorgesehene Ausgabezwecke mit ganz oder teilweise offengebliebenen, sich nach der Höhe bestimmter künftiger Einnahmen richtenden Geldansätzen) ergibt sich aus Tz. 16 und Tz. 17.

III. Haushaltsrechnung

1. Vorlage

8 In Ausführung des Artikels 133 in Verbindung mit Artikel 146 der Landesverfassung hat der Senat die Haushaltsrechnung der Stadtgemeinde Bremen für das Rj. 1965 mit Mitteilung vom 20. Dezember 1966 (Drucksachenabteilung I Nr. 190) der Stadtbürgerschaft vorgelegt.

2. Form und Gliederung

9 Wie in den Jahren vorher wurde auch die Haushaltsrechnung für das Rj. 1965 abweichend von § 77 RHO in gekürzter Form vorgelegt. Ergänzend hierzu wurde jedoch die vollständige Kassenrechnung (Rechnungsnachweisungen mit Haupt- und Zentralrechnung) in der Kanzlei der Bürgerschaft ausgelegt.

3. Vollständigkeit der Haushaltsrechnung

10 Zulässigerweise werden von der Haushaltsrechnung diejenigen Zahlungsvorgänge des betreffenden Rechnungsjahres nicht erfaßt, die als „Vorschüsse" oder „Verwahrungen" behandelt worden sind.
Nach den dem Rechnungshof mit den Kassenrechnungen zugegangenen Nachweisungen der noch nicht abgewickelten Vorschüsse und Verwahrungen (§§ 62, 63 RHO, §§ 4, 111, 112 RRO) betrug am Schluß des Rj. 1965 die Summe der
Vorschüsse ..... 13 740 279,59 DM und der
Verwahrungen ..... 7 475 231,23 DM.
Bei den Verwahrungen handelt es sich überwiegend um nicht den Haushalt betreffende Fremdgelder. In den Vorschüssen ist die Summe der Ende Dezember 1964 für Januar 1965 gezahlten Dienst- und Versorgungsbezüge mit rund 13,6 Mill. DM enthalten.

4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 107 Absatz 1 Ziffer 1 RHO, § 10 Absatz 1 Buchstabe a RHG)

11 Die in der Haushaltsrechnung 1965 aufgeführten Beträge stimmen in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen überein, die in der Kassenrechnung 1965 in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind. Hinsichtlich der ordnungsmäßigen Belegung wurden bei der zum Teil nur stichprobenweisen Prüfung der Einnahmen und Ausgaben keine wesentlichen Mängel festgestellt.

Tz. 12 **5. Rechnungsmäßige Ergebnisse des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts sowie Nachweis der Bestände**

	Soll	Ist	Rechnungsmäßiges Ergebnis unter Berücksichtigung des § 77 RHO	Rechnungsmäßiges Ergebnis gemäß § 14 des Haushaltsgesetzes	Bestände des Haushalts gem. § 78 RHO	Bestände in Rücklagen und Fonds
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7
A. Bestand am 1. Januar 1965					+ 17 576 405,49	+ 30 795 351,61
B. Ordentlicher Haushalt						
1. Einnahmen	521 202 650,—	567 231 444,21	+ 46 028 794,21		+ 567 231 444,21	
davon Entnahmen aus Rücklagen u. Fonds						— 1 050 379,08
2. Ausgaben	521 202 650,—	556 931 992,60			— 556 931 992,60	
davon Zuführung an Rücklagen u. Fonds						+ 13 198 514,83
Ausgabereste 1964	+ 23 826 405,49					
Ausgabereste 1965		+ 27 875 857,10				
Vorgriffe auf 1965	— 6 250 000,—					
Summe	538 779 055,49	584 807 849,70	+ 46 028 794,21			
3. Ergebnis des Rj. 1965			—,—			
C. Außerordentl. Haushalt						
1. Einnahmen	135 757 970,—	152 257 166,91		152 257 166,91	+ 152 257 166,91	
davon Entnahmen aus Rücklagen u. Fonds						— 14 031 986,16
Einnahmereste	—,—	—,—				
Summe	135 757 970,—	152 257 166,91	+ 16 499 196,91			
2. Ausgaben	135 757 970,—	152 257 166,91		152 257 166,91	— 152 257 166,91	
davon Zuführung an Rücklagen u. Fonds						+ 5 719 953,99
Ausgabereste 1964	+ 41 185 354,39					
Ausgabereste 1965		+ 48 896 202,83				
Vorgriffe 1964 auf 1965	— 34 579 980,65					
Vorgriffe auf 1966		— 38 005 319,92				
Summe	142 372 343,74	163 148 049,82	+ 20 775 706,08			
3. Ergebnis des Rj. 1965			— 4 276 509,17	—,—		
D. Bestand am 31. Dezember 1965					+ 27 875 857,10	+ 34 631 455,19

13 Im ordentlichen Haushalt übersteigen die tatsächlichen Einnahmen im Gesamtergebnis die Einnahmeanschläge um 46 028 794,21 DM. Dem steht eine im Gesamtergebnis gleichhohe Ausweitung der Ausgaben gegenüber, die sich aus Nachbewilligungen von 17 428 036,97 DM (Anlage 5 der Haushaltsrechnung) und den in Tz. 16 erläuterten Mehrausgaben von 28 600 757,24 DM ergibt. Die Rechnung ist daher ausgeglichen.

Die Ausgaben enthalten eine allgemeine Zuführung von 39 812 586,14 DM — also 7 748 083,86 DM weniger als der Anschlag — an den außerordentlichen Haushalt. Dem Bestand der Rücklagen und Fonds sind im Ergebnis 12 148 135,75 DM zugeführt worden.

Die verbliebenen Ausgabereste von 27 875 857,10 DM sind durch einen gleichhohen kassenmäßigen Bestand gedeckt.

14 Die Abrechnung des außerordentlichen Haushalts zeigt mit je 152 257 166,91 DM in Einnahme und Ausgabe entsprechend § 14 des Haushaltsgesetzes nur die Jahreskassenumsätze ohne Abgrenzung des Rj. 1965 gegen die Rj. 1964 und 1966. Als Ausgabereste, die außerhalb dieser Abrechnung besonders nachzuweisen waren, waren von 1964 41 185 354,39 DM übernommen; die auf das Rj. 1966 übertragenen Ausgabereste betragen 48 896 202,83 DM.

Den gegenüber den Einnahmeanschlägen um rund 16,5 Mill. DM höheren tatsächlichen Einnahmen entspricht eine gleichhohe Ausweitung der Ist-Ausgaben gegenüber den Ausgabeanschlägen, die auf Nachbewilligungen, Leertitelausgaben und sonstige Mehrausgaben sowie auf Ausgabereste und Zahlungen für andere Rechnungsjahre (Vorgriffe) zurückgeht.

Es wurden nachbewilligt	23 322 068,32 DM
und als Differenz zwischen Mehr- und Minderausgaben nachgewiesen (Tz. 17)	— 2 537 362,24 DM
als Unterschied zwischen den als Reste übertragenen Bewilligungen der Rj. 1964 und 1965	— 7 710 848,44 DM
und als Unterschied zwischen den Vorgriffen im Rj. 1965 für das Rj. 1966 und den Vorgriffen im Rj. 1964 für das Rj. 1965 verrechnet	3 425 339,27 DM
woraus sich eine Ausweitung der Ist-Ausgaben von ..... gegenüber den Anschlägen ergibt.	16 499 196,91 DM

Dem Bestand an Rücklagen und Fonds sind im Endergebnis 8 312 032,17 DM entnommen worden. Hierin ist eine Entnahme aus dem Fonds „An- und Verkauf von Grundstücken" enthalten, die am 20. Juni 1966 dem außerordentlichen Haushalt 1965 zugeführt, aber in der Vermögensnachweisung zum 31. Dezember 1965 nicht berücksichtigt worden ist.

15 Die Bestände ergeben sich aus den Büchern der Landeshauptkasse.

6. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich der Nachbewilligungen

Ordentlicher Haushalt

16 Die nachgewiesene Mehrausgabe von 28 600 757,24 DM errechnet sich aus Mehrausgaben von zusammen 76 483 139,19 DM abzüglich Minderausgaben von zusammen 47 882 381,95 DM. Von dem Gesamt-Mehr von rund 76,5 Mill. DM ent-

fallen auf Ausgaben über veranschlagte Leertitel (insbesondere durchlaufende Fremdmittel und Rücklagemittel) rund 48,1 Mill. DM, auf die Erhöhung des veranschlagten Zuschusses an den außerordentlichen Haushalt rund 10,1 Mill. DM, auf nicht veranschlagte durchlaufende Mittel (§ 10 Absatz 3 Haushaltsgesetz) rund 105 000,— DM und auf Mehrausgaben im Rahmen gegenseitiger Deckungsfähigkeit rund 28,2 Mill. DM. Es bleiben Überschreitungen von insgesamt 26,28 DM, die sich auf verschiedene Haushaltsstellen verteilen.

Außerordentlicher Haushalt

17 Die nachgewiesene Minderausgabe von 2 537 362,24 DM errechnet sich aus Mehrausgaben von zusammen 17 322 561,28 DM und Minderausgaben von zusammen 19 859 923,52 DM. Von dem Gesamt-Mehr von rund 17,3 Mill. DM entfallen auf Ausgaben über veranschlagte Leertitel (einschließlich durchlaufender Rücklagemittel) rund 13,9 Mill. DM und auf nicht veranschlagte durchlaufende Mittel (§ 10 Absatz 3 Haushaltsgesetz) rund 3,4 Mill. DM.

7. Haushaltsausgabereste

18 Die Entwicklung der Ausgabereste für den Stadthaushalt ergibt sich aus nachstehender Übersicht, in der die Beträge auf volle 100 DM abgerundet sind:

	Gesamtbetrag DM	% vom Ausgabevolumen *)
Ordentlicher Haushalt		
aus 1953	5 720 100	2,74
aus 1954	5 807 800	2,59
aus 1955	7 275 000	3,08
aus 1956	8 759 500	3,52
aus 1957	11 062 200	3,93
aus 1958	11 124 200	3,60
aus 1959	16 830 400	4,88
aus 1960	17 099 800	6,12
aus 1961	17 581 700	3,88
aus 1962	19 686 300	3,83
aus 1963	18 526 600	3,50
aus 1964	23 826 400	4,39
aus 1965	27 875 800	5,01
Außerordentlicher Haushalt		
aus 1953	31 262 200	44,47
aus 1954	36 618 700	31,76
aus 1955	41 833 900	24,34
aus 1956	36 121 300	21,62
aus 1957	39 798 800	34,10
aus 1958	40 952 200	32,48
aus 1959	40 252 300	25,55
aus 1960	41 191 700	34,28
aus 1961	52 339 900	25,38
aus 1962	49 735 000	27,37
aus 1963	41 941 900	29,83
aus 1964	41 185 300	26,46
aus 1965	48 898 200	29,51

*) Ausgabevolumen: Anschläge + Solländerungen + übernommene Reste — übernommene Vorgriffe.

Von den Ausgaberesten des ordentlichen Haushalts 1964 entfallen in Millionen auf:

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen	11,74
Häfen, Schiffahrt und Verkehr und andere öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftswesen	8,20
Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge und Jugendhilfe	3,00
Allgemeine Verwaltung	1,49
Gesundheitswesen und Leibesübungen	1,32
Schulwesen	0,64
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	0,61
Kulturpflege	0,58
Wirtschaftliche Unternehmen	0,18
Finanzen und Steuern	0,12

Im außerordentlichen Haushalt betragen die Ausgabereste 1964

	Millionen DM
Grund-, Haupt- und Mittelschulen	6,71
Mehrzweckhalle (Stadthalle)	3,94
Wasserwirtschaft	2,56
Sonstiges für Häfen, Schiffahrt und Verkehr	2,51
Friedhöfe, Krematorien	2,48
Einrichtungen für Leibesübungen	2,42
Park- und Gartenanlagen	2,20
Kindertagesheime	1,20
Kaufmännische Berufsschulen	1,15
Nervenklinik	1,06
Marktwesen	0,62
Lehrlingsheime	0,56
Wirtschaftsförderung	0,54
Fernmeldetechnisches Amt	0,47
Martinshof	0,46
Volksbüchereien	0,38
Altenheime und Altenpflegeheime	0,37
Behördenhäuser	0,37

Der Rest verteilt sich über den gesamten Haushalt.

IV. Bindungsermächtigungen und Vorgriffe

19 Wie in den Vorjahren enthielt auch der außerordentliche Haushalt für das Rj. 1965 zahlreiche Bindungsermächtigungen. Diese gestatten der Verwaltung, über die Ansätze des Haushaltsplanes hinaus rechtliche Verpflichtungen einzugehen (§§ 8 Absatz 2 und 45 b RHO), die erst nach Abschluß des Rechnungsjahres zu erfüllen sind. Da Bindungsermächtigungen im laufenden Rechnungsjahr keine Kassenmittel beanspruchen, finden sie in der Haushaltsrechnung keinen Niederschlag.

Der Haushaltsplan 1965 ermöglichte Bindungsermächtigungen zu Lasten der Rechnungsjahre

1966 bis	67 937 120,— DM
1967 bis	23 993 500,— DM
1968 und später bis	14 000 000,— DM
zusammen bis	105 930 620,— DM

Außerdem war durch § 10 Absatz 1 Buchstabe d des Haushaltsgesetzes 1965 die Finanzdeputation ermächtigt, bei Ausgabebewilligungen des außerordentlichen Haushalts für laufende Vorhaben Bindungsmächtigungen bis zum Betrage von 5 000 000,— DM zu erteilen.

Die Entwicklung der Bindungsermächtigungen in den Haushaltsplänen der letzten Rechnungsjahre ergibt sich aus folgender Aufstellung:

1963	.....	49 958 300,— DM
1964	.....	86 928 990,— DM
1965	.....	105 930 620,— DM
1966	.....	138 167 000,— DM
1967	.....	—,— DM

Die im Haushaltsplan enthaltenen Bindungsermächtigungen durften nur mit Zustimmung des Senators für die Finanzen in Anspruch genommen werden. Von dem Gesamtbetrag der Bindungsermächtigungen in Höhe von 105 930 620,— DM hat der Senator für die Finanzen der Inanspruchnahme von

	26 013 940,— DM	im Rj. 1966
	1 000 000,— DM	im Rj. 1967
also insgesamt	27 013 940,— DM	

zugestimmt. Daneben hat die Finanzdeputation weitere Bindungsermächtigungen (§ 10 Absatz 1 Buchstabe d Haushaltsgesetz 1964) in Höhe von 3 510 818,74 DM erteilt, so daß Bindungsermächtigungen von insgesamt 30 524 758,74 DM zur Verfügung standen.

Die Finanzdeputation hat davon 11 007 000,— DM und daneben von den im Haushaltsplan enthaltenen Bindungsermächtigungen 27 925 294,50 DM in Vorgriffe umgewandelt (§ 10 Absatz 1 Buchstabe b).

Danach ergibt sich folgendes Bild:

Bindungsermächtigungen waren erteilt in Höhe von		19 517 758,74 DM
Vorgriffe waren außerdem erlaubt		
auf Rj. 1966 in Höhe von	37 732 294,50	
auf Rj. 1967 in Höhe von	1 200 000,—	38 932 294,50 DM.
Außerdem waren im Rj. 1964 Vorgriffe auf die Rj. 1966 und 1967 in Höhe von ..... erlaubt.		12 200 000,— DM

Die Erlaubnis zu Vorgriffen ist in Höhe von 38 005 319,92 DM in Anspruch genommen worden (siehe Tz. 12).

V. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Inneres

Stadt- und Polizeiamt
G 10 „Polizei"

Einsatz von Polizeivollzugsbeamten im Verwaltungsdienst

20 In seinem Bericht zum Rj. 1962 (Tz. 24) legte der Rechnungshof seine Auffassung zur Frage der Verwendung von Polizeivollzugsbeamten im Verwaltungsdienst dar. Der Senator für Inneres hat diese Angelegenheit inzwischen geprüft und mitgeteilt, daß seit den letzten im Jahre 1962 getroffenen organisatorischen Änderungen keine Möglichkeiten mehr gesehen werden, Polizeivollzugsbeamte durch Zivilkräfte zu ersetzen.

21 In diesem Zusammenhang führten Verhandlungen zwischen dem Senator für Inneres und der Senatskommission für das Personalwesen zu einer Regelung wegen der Uberführung von polizeidienstunfähigen Polizeivollzugsbeamten in die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes. Hierdurch soll künftig vermieden werden, daß polizeidienstunfähige Beamte, die für den allgemeinen Verwaltungsdienst geeignet und dienstfähig sind, vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden.

G 11 „Öffentlicher Ordnungsdienst"

Unvollständige Erhebung von Mieteinnahmen

22 Von mehreren Mietern in Dienstgrundstücken wurden seit Jahren die vertraglich vereinbarten Nebenabgaben nicht in voller Höhe erhoben.

Das Stadt- und Polizeiamt gab als Begründung hierzu an, daß die vom grundstücksverwaltenden Amt abgeschlossenen Mietverträge nicht vorgelegen hätten und deshalb nicht bekannt gewesen sei, inwieweit die Nebenabgaben in den Mieten enthalten sind. Auf Grund der Prüfungsmitteilungen konnten noch rund 6800 DM nacherhoben werden.

G 734 „Marktwesen"

Gebührenberechnung

23 Verschiedentlich wurden die Gebühren fehlerhaft berechnet. Außerdem hält es der Rechnungshof für zweifelhaft, ob die Gebührenordnung für die Jahrmärkte der Stadt Bremen vom 4. Dezember 1956 (Brem.GBl. S. 150) auch zuläßt, daß die Standflächen nach aufgerundeten vollen Metern beziehungsweise Quadratmetern berechnet werden, wie es für die Jahrmärkte im Ortsteil Vegesack geschehen ist. Eine entsprechende Klarstellung der Gebührenordnung wurde empfohlen.

Kostendeckende Gebühren

24 Nach § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Bremischen Gebührengesetzes vom 13. Oktober 1964 (Brem.GBl. S. 123) sind die Gebühren für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen kostendeckend zu bemessen. Die von der Stadtgemeinde Bremen betriebenen Jahrmärkte und Kleinmärkte sind nach allgemeiner Auffassung solche öffentlichen Einrichtungen.

Die 1951 für die Kleinmärkte und 1956 für die Jahrmärkte festgesetzten Gebühren sind der seitdem eingetretenen Kostenentwicklung nicht mehr angepaßt worden. Schon das kameralistisch ermittelte Ergebnis für das Rj. 1965 zeigt einen Fehlbetrag von 50 981,54 DM (Einnahmen 301 426,32 DM, Ausgaben 352 407,86 DM). Dabei ist zu berücksichtigen, daß hierin nicht sämtliche Kosten der Märkte erfaßt sind; dieses Ergebnis ist insoweit nicht voll aussagefähig. Die Deckungslücke wird deutlicher ersichtlich aus der für 1965 aufgestellten Gewinn- und Verlustrechnung, die mit einem Verlust von 154 953,— DM abschließt. Der Rechnungshof hat eine Erhöhung der Gebühren vorgeschlagen.

Kulturpflege

Senator für das Bildungswesen

G 39 „Sonstige Kulturpflege"

Einsatz von Eigenmitteln bei Inanspruchnahme von Zuschüssen

25 Die laufende Steigerung der Zuwendungen für einen als förderungswürdig anerkannten Zweck veranlaßte den Rechnungshof, die Bewilligungsbehörde zur Prüfung anzuregen, ob der Zuschußempfänger in angemessenem Umfang an der Kostensteigerung beteiligt werden kann.

Volkshochschule

G 330 „Volkshochschule"

Verzögerte Ablieferung von Gebühren

26 Wie bereits bei einer früheren Prüfung festgestellt wurde, hat eine Einschreibstelle der Volkshochschule ihre Einnahmen aus dem Verkauf von Hörerkarten erheblich verspätet abgeliefert. Eine andere Geschäftsstelle nahm Unkostenbeiträge für Fahrten auch in Teilbeträgen entgegen und verursachte damit einen unnötigen Verwaltungsaufwand. Die Verfahrensmängel in der Gebührenbehandlung sollen jetzt abgestellt werden.

Teilnahme von Verwaltungsangehörigen an Hörerveranstaltungen

27 An einer in Norwegen veranstalteten „Sommerschule" nahmen außer den Hörern der Fahrtleiter, ein Bediensteter der Verwaltung als Begleitperson, fünf Dozenten sowie zwei Verwaltungsangehörige teil. Ob es überhaupt arbeitsmäßig vertretbar war, mehrere Verwaltungsangehörige gleichzeitig hierfür freizustellen, erscheint schon bedenklich. Darüber hinaus ist aber zu beanstanden, daß auch für diese Verwaltungsangehörigen die Kosten der Teilnahme an der Fahrt nach Norwegen aus Mitteln der HSt. 367 „Studienfahrten und Arbeitstagungen mit Hörern" bestritten worden sind. Die Erklärung der Volkshochschule, sie habe diesen in der Verwaltung tätigen Personen die Möglichkeit zu Informationen geben wollen, reicht zur Begründung nicht aus. Hätte ein dienstliches Erfordernis für diese Reise vorgelegen, währen die Vorschriften über Dienstreisen zu beachten gewesen.

Verabreichung von Speisen und Getränken an Lehrkräfte

27 a Von den für die „Fortbildung der Lehrkräfte" bei HSt. 386 bereitgestellten Haushaltsmitteln ist ein nicht unerheblicher Teil für die Verabreichung von Speisen und Getränken anläßlich von Zusammenkünften der Dozenten der Volkshochschule („freie Mitarbeiter") verausgabt worden, so rund 370 DM für ein in Hammelwarden bei Brake veranstaltetes Treffen, das mit einer Motorbootsfahrt verbunden war, und rund 820 DM anläßlich einer ganztägigen Dozenten-Versammlung in „Bruns Sommergarten". Nach Angaben der Volkshochschule wurden auf derartigen Veranstaltungen auch Referate gehalten und koordinierende Gespräche für die Jahresarbeit und für die Erwachsenenbildung geführt; auch die freien Mitarbeiter der Volkshochschule hätten zu den Unkosten beigetragen.

Der Rechnungshof hat der Volkshochschule nahegelegt, eine größere Zurückhaltung bei der Übernahme solcher Kosten zu üben. Darüber hinaus hat er grundsätzlich erhebliche Bedenken gegen die Schmälerung der nach dem Wortlaut der Haushaltsstelle allein der Fortbildung der Lehrkräfte gewidmeten Haushaltsmittel durch ihre Inanspruchnahme für die Gestaltung von Geselligkeiten, deren

notwendiger Zusammenhang mit der erstrebten „Fortbildung" nicht ohne weiteres erkennbar ist. Sollte anerkannt werden, daß, wie die Schulleitung meint, auch derartige Veranstaltungen erforderlich seien, so müßte dies im Haushaltsplan bei HSt. 386 oder besser bei einer hierfür besonders einzurichtenden Haushaltsstelle — gegebenenfalls der HSt. 389 „Vermischte Ausgaben" — ausdrücklich klargestellt werden.

Volksbüchereien

G 331 „Volksbüchereien"

Gebührenregelung

28 Die Volksbüchereien erheben ohne entsprechende Ermächtigung Gebühren bei Verlust von Leserkarten und Lochkarten. Sie haben außerdem die Versäumnisgebühren für nicht rechtzeitig zurückgegebene Bücher von sich aus erhöht. Die Büchereiverwaltung will der Anregung des Rechnungshofes folgen und eine Überprüfung der gebührenpflichtigen Tatbestände und der Gebührensätze vornehmen und diese genehmigen lassen.

Fahrzeugeinsatz

29 Der Rechnungshof hat die Volksbüchereien auf das Erfordernis hingewiesen, das Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung (Fuhrpark) vor Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an Dienstkraftwagen bei der Auftragsvergabe und Prüfung der Reparaturrechnungen zu beteiligen; nur auf diese Weise erscheint eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel sichergestellt. Dem Hinweis soll gefolgt werden.

Wohlfahrt und Jugend

Senator für Wohlfahrt und Jugend sowie Jugendamt

G 4151 „Sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe"

Unzulässige Verwendung von Lottomitteln

30 Aus Mitteln des Abgabeanteils aus Wetten (HSt. 3656 „Sonstige besondere Aufwendungen aus dem Abgabeanteil aus Wetten") wurden Gegenstände zur Ausstattung eines Sitzungszimmers beschafft. Derartige Beschaffungen fallen nicht unter den in § 2 Absatz 2 Buchstabe b) des Gesetzes über Totalisatoren und Lotterien vom 16. Juli 1957 (Brem.GBl. S. 72) vorgeschriebenen Verwendungszweck und sind überdies durch § 15 (2) dieses Gesetzes ausdrücklich untersagt. Der Rechnungshof hat den Senator für Wohlfahrt und Jugend aufgefordert, die hier unzulässig verausgabten Mittel der Haushaltsstelle wieder zuzuführen.

G 417 „Jugendförderung und Jugendschutz"

Zweckfremde Verwendung von Haushaltsmitteln

31 Kosten für die Teilnahme an einer auswärtigen Tagung über Jugendschutzprobleme, die dem Erfahrungsaustausch mit anderen Jugendämtern diente, wurden aus Mitteln für „Maßnahmen zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes" (HSt. 371) bestritten. Das Jugendamt wurde darauf hingewiesen, daß derartige Vorhaben nur aus Reisekostenmitteln (HSt. G 410/183) finanziert werden durften (Nr. 9 der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz in Verbindung mit Ziffer I des Erlasses der Senatskommission für das Personalwesen vom 3. Juli 1957 — AM 1957 S. 140 —).

Die künftige Beachtung der Vorschriften wurde zugesagt.

Gesundheitswesen

Städtische Krankenanstalten

G 520 „Städtische Krankenanstalten"

Gebührenberechnung

32 Gebühren für Sachleistungen, die von den Patienten (Selbstzahler) zu tragen waren, wurden wiederholt nicht erhoben, weil die als Grundlage für die Berechnung dienenden Aufzeichnungen nicht mit der notwendigen Sorgfalt und Genauigkeit geführt worden sind. Es war nicht erkannt worden, welche Bedeutung den ordnungsmäßigen Aufzeichnungen für die kostenmäßige Erfassung der Sachleistungen zukam. Abhilfe wurde zugesagt.

Andererseits sind auch in einigen Fällen unberechtigt Gebühren für Sachleistungen berechnet und eingezogen worden.

Personalbedarfsberechnung

33 Der Bedarfsberechnung für die Pflegekräfte werden Schlüsselzahlen und die Durchschnittsbelegung des Vorjahres zugrunde gelegt. In einem Krankenhaus wurde eine zu große Zahl von Pflegekräften festgestellt, die mit den allgemeinen Richtlinien nicht im Einklang stand. Die Verwaltung dieses Krankenhauses hatte für die Bedarfsberechnung nicht die tatsächliche Durchschnittsbelegung, sondern als wesentlich günstigeren Ausgangswert 85 % der vorhandenen Patientenbetten angegeben und dadurch eine stärkere Besetzung mit Pflegekräften erreicht.

Auf den Hinweis des Rechnungshofes, daß es — von Sonderfällen abgesehen — nicht gerechtfertigt ist, von den allgemeinen Richtwerten für die Personalbedarfsberechnung abzuweichen, ist für das in Betracht kommende Krankenhaus die Besetzung mit Pflegepersonal der allgemein gültigen Regelung angeglichen worden.

Kontrolle der Lagerbestände

34 Die für die Lagerhaltung unerläßlichen und für den Nachweis von Lagerbeständen nach § 65 Absatz 1 RHO zwingend vorgeschriebenen Bestandsnachweise sind bei einem Krankenhaus nicht geführt worden. Eine echte Kontrolle der Zu- und Abgänge sowie Lagerbestände war daher schon der Krankenhausverwaltung nicht möglich. Die Führung ordnungsmäßiger Bestandsnachweise wurde zugesagt.

Verpflegungsaufwand

35 In einem Krankenhaus wurde das Verpflegungslager von der Küchenleiterin bewirtschaftet, obwohl diese Aufgabe nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen nicht Bediensteten übertragen werden soll, die dem Küchenpersonal angehören; hier lagen Verpflegungsabforderung und Lagerverwaltung in einer Hand. Auch wurde von der für die Bewirtschaftung der Verpflegungsläger und die Verpflegungsabforderung bestehenden einheitlichen Regelung ohne erkennbaren Grund abgewichen. So sind insbesondere die allgemein eingeführten Abforderungsscheine, die aus Ordnungsgründen neben der Zahl der Verpflegungsteilnehmer auch Gewicht und Menge der nach Rationssätzen abzufordernden Lebensmittel enthalten sollen und die gleichzeitig Grundlage der Abgangsbuchungen sind, nicht verwendet worden. Die für die Verpflegungszubereitung erforderlichen Lebensmittel wurden vielmehr formlos dem Lager entnommen.

Diese Handhabung gewährleistet nicht eine den Rationssätzen entsprechende Verpflegungsentnahme und wirkte sich ungünstig auf den Verpflegungsaufwand dieses Krankenhauses aus, der mit erheblichem Abstand an der Spitze aller bremischen kommunalen Krankenhäuser lag.

Inzwischen sind die organisatorischen Mängel abgestellt worden.

Nervenklinik

G 521 „Nervenklinik"

Bestandskontrollen bei dem Proviantlager

36 Zahlreiche und dabei zum Teil erhebliche Unstimmigkeiten zwischen den Soll- und Istbeständen ergaben sich bei einer stichprobenweisen Prüfung der Lebensmittelbestände des Proviantlagers. Der Rechnungshof hatte bereits durch eine frühere Prüfung beträchtliche Über- und Fehlbestände bei etwa den gleichen Warengattungen festgestellt. Die wiederholt — auch bei den internen Prüfungen der Anstaltsverwaltung — zu verzeichnenden auffälligen Unstimmigkeiten beruhten offenbar darauf, daß die Proviantlagerbuchhaltung die Zu- und Abgänge bei den einzelnen Warenarten nicht immer mit der notwendigen Sorgfalt und Genauigkeit aufgezeichnet hat.

Aus Ordnungs- und insbesondere aus Sicherheitsgründen hat der Rechnungshof die Anstaltsverwaltung aufgefordert, die Mängel in der Nachweisung abzustellen und die durch Dienstanweisung angeordneten monatlichen Bestandskontrollen der Proviantlagerbestände künftig regelmäßig durchzuführen.

Diesem Hinweis ist inzwischen entsprochen worden.

Verpflegungsabforderung

37 Der Erfolg von internen Kontrollen der Anstaltsverwaltung bei der Verpflegungsabforderung war in Frage gestellt, weil die hierbei festgestellten Unstimmigkeiten zwischen den Endzahlen der Verpflegungsteilnehmer und der Zahl der abgeforderten Verpflegungsportionen, die im Normalfall übereinstimmen müssen, vielfach durch unbegründete „Absetzungen" beseitigt wurden. Die Unstimmigkeiten hätten aufgeklärt und gegebenenfalls bei der nächsten Lebensmittelausgabe zu einer Ausgleichung zwischen Küche und Proviantlager führen müssen.

Künftige ordnungsmäßige Abwicklung wurde zugesagt.

Bauwesen

Stadtplanungsamt

G 610 „Stadtplanung"

Grundstücksverkehr

38 Die den An- und Verkauf von Grundstücken begründenden Berichte, die der Bau- und Finanzdeputation im Genehmigungsverfahren vorgelegt werden, ließen nicht immer den vollen Umfang des zu tätigenden Grundstücksgeschäftes erkennen; in einigen Fällen wurde sogar übersehen, das vorgeschriebene Genehmigungsverfahren überhaupt durchzuführen.

a) Die Zustimmung wurde für den Verkauf einer 590 qm großen Fläche zu je 46,— DM/qm = 27 140,— DM erwirkt. Bei Abwicklung des Vertrages stellte sich heraus, daß durch Unkenntnis der Eigentumsverhältnisse in der zu verkaufenden Fläche 118 qm enthalten waren, die der Stadt noch nicht gehörten und erst erworben werden mußten.

Die Ersatzkäufe, für die rund 105 000 DM aufzuwenden waren, wurden ohne Genehmigung durchgeführt.

b) Der Ankauf einer 6 qm großen Fläche zum Preis von 3222,60 DM war genehmigt.

Tatsächlich wurden aber 164,9 qm für 18 207,— DM erworben, während dem Verkäufer an anderer Stelle die Unterbauung von 82,2 qm öffentlichen Straßengrundes gegen eine einmalige Zahlung von 6902,— DM gestattet wurde. Nach dieser Verrechnung wären noch 11 305,— DM bar von der Stadt zu zahlen gewesen. Als Kaufpreis wurden jedoch nur 3353,— DM buchmäßig ausgewiesen, also etwa der in der Ankaufsgenehmigung genannte Betrag. Von dem Restkaufpreis von 11 305,— DM wurde nämlich entgegen § 69 (1) RHO eine laufend zu zahlende und im ordentlichen Haushalt bei G 923/066 — Platzmieten — zu vereinnahmende Nutzungsentschädigung mit dem bis 1963 angefallenen Teilbetrag von 7952,— DM abgesetzt, während weitere Zahlungen richtig vereinnahmt wurden.

c) Genehmigt war der Ankauf einer ca. 320 qm großen Fläche zum Preis von ca. 22 400,— DM. Angekauft wurden jedoch 453,5 qm zum Preis von 31 745,— DM.

d) Die Verlängerung eines Erbbaurechtsvertrages war genehmigt. Der Vertrag wurde jedoch nicht verlängert, statt dessen wurde das Grundstück ohne die erforderliche Genehmigung an die Erbbauberechtigte verkauft.

e) Von einer Grundstückseigentümerin wurde zunächst eine Fläche angekauft, für die das Genehmigungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Nachträglich stellte sich heraus, daß von derselben Eigentümerin ein weiteres an die angekaufte Fläche angrenzendes 382 qm großes Wegestück zum Preis von 8786,— DM hinzugekauft werden mußte. Hierüber wurde ein neuer Kaufvertrag ohne die erforderliche Genehmigung abgeschlossen.

f) Bei einem Grundstückstausch wurden von der Stadt mehrere Flächen zu einem Gesamtpreis von 984 007,50 DM erworben. Dagegen wurde an den Tauschpartner eine Fläche im Werte von 106 787,50 DM veräußert. Zu diesem umfangreichen Tauschgeschäft fehlte die Genehmigung.

g) Genehmigt war ein Grundstückstausch ohne Wertausgleich. Hinterher stellte sich jedoch heraus, daß eine Entschädigung für Bauwerke und Anlagen im Betrage von 28 000,— DM fällig wurde, für die keine Genehmigung vorlag.

Das Stadtplanungsamt hat auf die Erinnerungen des Rechnungshofes die erforderlichen Genehmigungen von den zuständigen Gremien erhalten und auch den unter b) genannten Betrag von 7952,— DM buchmäßig ausgeglichen.

39 Für die Räumung einer als Kleingartenland verpachteten Grundstücksfläche, auf der eine Gärtnerei betrieben wurde, zahlte das Stadtplanungsamt eine Pächterentschädigung von 38 000,— DM aus HSt. G 610/5091 aoH „Erwerb von Grundstücken einschließlich vertraglich festgelegter Folgekosten". Diese Zahlung steht in keinem Zusammenhang mit einem Grunderwerb, so daß die in Anspruch genommenen Mittel für diesen Zweck gar nicht zur Verfügung standen. Die richtige Buchung dieses Betrages bei HSt. G 923/368 — Pächterentschädigungen —

hätte zu einer erheblichen Haushaltsüberschreitung geführt. Da es sich hier um übertragbare Mittel handelt, ist die Verwaltung aufgefordert worden, eine entsprechende Buchungsberichtigung zu veranlassen (§ 67 Absatz 2 RHO).

G 920 „Verwaltung des allgemeinen Grundvermögens"

Mietausfälle

40 In dem Neubau eines Dienstgebäudes sind im Erdgeschoß drei Läden geschaffen worden, die für planungsverdrängte Geschäftsleute vorgesehen waren. Die meisten der Betroffenen lehnten jedoch eine Anmietung dieser Läden ab, da sie nach Lage und Größe für ihre Zwecke ungeeignet waren, während andere Bewerber, die keine Planungsbetroffenen waren, abgewiesen wurden. Dadurch blieben die Läden über lange Zeiträume leer, so daß seit Fertigstellung im Oktober 1962 bis zum 31. Dezember 1966 bereits Mietausfälle in Höhe von 24 764,— DM entstanden waren.

Um ein weiteres Anwachsen der Mietausfälle zu vermeiden, empfahl der Rechnungshof, die leer stehenden Läden nicht noch länger für planungsverdrängte Geschäftsinhaber vorzuhalten, sondern an sonstige geeignete Mieter zu vergeben. Das Amt ist dieser Anregung inzwischen gefolgt.

Vertragsänderung und Verzicht auf Mietzahlung

41 Das Stadtplanungsamt hatte mit einem Mieter einen Mietvertrag für einen Ladenraum geschlossen, der 16½ Monate als Lager- und Ausstellungsraum genutzt wurde. Das Vertragsverhältnis wurde ohne Kündigung mit dem Auszug des Mieters beendet. Auf eine Mietzahlung wurde von vornherein verzichtet, obwohl für die Mietdauer nach den vertraglichen Abmachungen 4844,— DM zu zahlen gewesen wären.

Der Rechnungshof beanstandete, daß das Amt nicht berechtigt war, von sich aus den Vertrag aufzuheben und auf die Mietzahlung zu verzichten (§§ 50 RHO, 62 und 63 RWB, § 104 RHO). Die endgültige Bereinigung des Fehlbetrages steht noch aus.

G 921 „Wohn- und Geschäftshäuser"

Erhebung von Stundungs- und Verzugszinsen

42 Das Stadtplanungsamt hatte bisher nur in Einzelfällen Verzugszinsen auf rückständige Mietzinsbeträge aus städtischen Wohn- und Geschäftshäusern erhoben. Die Mietverträge enthielten auch keine Bestimmung über Zinsen bei Zahlungsverzug, so daß nur die kraft Gesetzes (§§ 284 und 288 BGB) fällig werdenden Verzugszinsen von 4 % gefordert werden konnten. Nach § 64 RWB sollen in der Regel für gestundete Beträge aus Verträgen Zinsen in Höhe von 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank vereinbart werden.

Auf Grund der Beanstandungen des Rechnungshofes wurde das Amt vom Senator für das Bauwesen angewiesen, Zinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erheben. Ferner ist in allen nach dem 1. März 1966 abgeschlossenen Miet- und Pachtverträgen vorgesehen, daß auf rückständige Miet- und Pachtzinsbeträge Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens in Höhe von 6 % erhoben werden können.

G 923 „Unbebaute Grundstücke"

Pachtverträge mit Gärtnereibetrieben

43 Mit den in Kleingartengebieten ansässigen Gärtnereibetrieben sind Pachtverträge zu den gleichen Bedingungen geschlossen worden, wie sie für Kleingärten mit nicht gewerbsmäßiger Nutzung üblich sind.

Die durch die Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung geschaffenen Schutzbestimmungen für Kleingärtner, insbesondere hinsichtlich der Höhe des Pachtzinses, durften aber nicht auch auf Gärtnereibetriebe erstreckt werden, da es sich um Gewerbebetriebe und nicht um gemeinnützige Unternehmen handelt. Das Stadtplanungsamt hat diese Pachtverträge zum nächstmöglichen Termin gekündigt und mit den Pächtern einen angemessenen Pachtzins vereinbart.

Amt für Wohnung und Siedlung

G 621 „Wohnungswesen"

Wohngeld

44 Ehemalige Bewohner von Behelfsheimen in Kleingartengebieten erhielten bei Räumung ihrer Kleingärten Entschädigungszahlungen, in denen auch eine Überbrückungshilfe für den Übergang vom billigen zum teueren Wohnen enthalten war. In einigen Fällen wurden daneben mit Erfolg auch Anträge auf Wohnbeihilfen (jetzt Wohngeld) gestellt. Das ergab Doppelzahlungen, weil die in der Entschädigung enthaltene Mietüberbrückung bei der Einkommensermittlung nicht berücksichtigt wurde.

Die überzahlten Beträge sind inzwischen gegen laufende Wohngeldzahlungen aufgerechnet oder zurückgefordert worden.

45 Die Antragsvordrucke für Wohngeld sahen nicht alle Angaben vor, die zur Berechnung des Wohngeldes an Hand des Bearbeitungsblattes erforderlich waren. Das Amt für Wohnung und Siedlung hat die Antragsvordrucke auf Anregung des Rechnungshofes den Erfordernissen des Wohngeldgesetzes vom 1. April 1965 (BGBl. I S. 177) angepaßt.

Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung

G 711 „Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung"

Zustellung von Bescheiden

46 Das Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung stellte seine Bescheide bisher überwiegend durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein zu. Nach den Bestimmungen ist jedoch bei Zustellung durch die Post hier lediglich die Zustellungsart „mittels eingeschriebenen Briefes" vorgesehen (Artikel I des Bremischen Verwaltungszustellungsgesetzes vom 14. September 1954 [SaBremR 202-a-2] in Verbindung mit § 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 [BGBl. S. 379]). Durch die Zustellung als „Einschreiben mit Rückschein" entstand eine vermeidbare Mehrausgabe.

Auf Anregung des Rechnungshofes wird das Amt in Zukunft mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein nur noch in Ausnahmefällen zustellen lassen.

G 714 „Müllbeseitigung"

Verlust von Skontovorteilen

47 Ein vom Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung vergebener Großauftrag war mit der Vereinbarung verknüpft, daß bei Zahlung der Rechnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang ein Skontoabzug von 2 % zulässig war. Diese Frist wurde bei Teilrechnungen über insgesamt 125 000,— DM überschritten, so daß die abgesetzten Skontobeträge von rund 2500 DM dem Unternehmer auf dessen Verlangen nachentrichtet werden mußten. Die Überschreitung der Fristen beruhte teilweise darauf, daß die an sich noch rechtzeitig bei der Landeshauptkasse eingegangene Zahlungsanordnung wegen Rückfragen der Kasse nicht sogleich ausgeführt wurde. Vor allem aber ist sie auf die verzögerliche und unsorgfältige Bearbeitung der Rechnungen beim Amt zurückzuführen. Der zuständige Sachbearbeiter soll für den von ihm verursachten Schaden haftbar gemacht werden.

Gartenbauamt

G 74 „Friedhöfe, Krematorien"

G 750 „Park- und Gartenanlagen"

Erweiterung des Gerätebestandes

48 Das Gartenbauamt unterhält einen Geräte- und Maschinenpark für die ihm obliegenden laufenden Pflegearbeiten an Grünflächen. Für notwendige Neuanschaffungen stellte der Haushaltsplan ihm bereits bei HSt. 410 als einmalige Ausgaben Mittel zur Verfügung. Es verstieß gegen § 18 RHO, wenn für den gleichen Zweck auch noch im außerordentlichen Haushalt bei den Anschlägen für die Anlage neuer Grünflächen Mittel eingeworben wurden. Die etwa durch eine Erweiterung der Grünflächen zusätzlich notwendig werdenden Geräte sind keineswegs die besondere Betriebsausrüstung gerade dieser Neuanlage, sondern lediglich ein Zuwachs der allgemeinen Ausrüstung des Amtes.

Hochbauamt

G 714/532 aoH „Neubau der Fuhrparkstelle 3 in Horn"

49 Bei der Belegprüfung ergab sich, daß durch fehlerhafte Massenermittlungen bei den Erd-, Stahlbeton-, Maurer- und Fliesenarbeiten sowie bei der Berechnung der Kosten für Lohnerhöhungen während der Bauzeit größere Überzahlungen eingetreten waren. Die Firmen hatten insgesamt rund 3800 DM zuviel in Rechnung gestellt. Die beanstandeten Überzahlungen sind von den beteiligten Firmen erstattet worden.

G 730/537 aoH „Erweiterung der Viehmarkthalle"

(Städtischer Schlacht- und Viehhof)

50 Für diese Baumaßnahme waren bauseitig 32 000 Stück Verblendklinker beschafft und aus den Neubaumitteln bezahlt worden. Bei Nachprüfung der Baurechnung durch den Rechnungshof stellte sich heraus, daß nur 18 000 Stück Klinker für den Neubau verwendet wurden. Die restlichen 14 000 Stück sind nach Angabe des Hochbauamtes für Reparaturen (Unterhaltungsarbeiten) bei anderen Gebäuden verwendet worden. Dadurch waren die Neubaumittel mit rund 4200 DM zuviel in Anspruch genommen worden. Der Betrag wurde dem Neubaukonto nachträglich wieder zugeführt.

Bauamt Bremen-Nord

G 520/5315 aoH „Erweiterungsbau Zentralkrankenhaus Bremen-Nord — Innere Abteilung —"

51 Die bereits mit dem Bericht zum Rj. 1963 (Tz. 32) mitgeteilten, insbesondere bei der Prüfung der Abrechnung über Erdarbeiten zutage getretenen Uberzahlungen von insgesamt rund 19 000 DM sind inzwischen wieder vereinnahmt worden.

Darüber hinaus liegen nach Ansicht des Rechnungshofes bei den Erdarbeiten noch weitere Uberzahlungen von rund 10 000 DM vor. Die bei den Abrechnungen über Beton- und Stahlbetonarbeiten festgestellten Mängel dürften Uberzahlungen von möglicherweise bis 40 000 DM bedeuten, die Abrechnungen über sonstige Arbeiten (insbesondere Stundenlohnarbeiten) aber weitere Uberzahlungen von einigen tausend DM enthalten. Die Berichtigung dieser Abrechnungsdifferenzen durch die mit der Baudurchführung beauftragten freischaffenden Architekten gestaltet sich ungewöhnlich langwierig. Diese Verzögerung erscheint weder durch die Art der zu bereinigenden Differenzen gerechtfertigt noch auf die Dauer für die Vertragspartner tragbar. Sowohl der öffentliche Auftraggeber wie der Unternehmer müssen einmal über die endgültige Höhe der Forderung aus der oft Jahre zurückliegenden Bauleistung Klarheit gewinnen.

G 661/5482 aoH „Bau einer Nordumgehung in Bremen-Nord"

52 Teilausgaben von rund 2145 DM wurden entgegen § 43 RHO bei zwei unzutreffenden Haushaltsstellen (HSt. G 661/2560 N „Unterhaltung und Instandsetzungsarbeiten an Straßen und deren Nebenanlagen" und Kap. 1210, Tit. 310, Kz 1000 UJ III des Bundeshaushaltsplans) gebucht. Bei Buchung an richtiger Stelle, bei der HSt. G 661/5482, wäre um diesen Betrag eine Haushaltsüberschreitung eingetreten. Durch die Buchung an falscher Stelle trat die Überschreitung rechnungsmäßig nicht in Erscheinung. Auf Veranlassung des Rechnungshofes wurden die Buchungen an falscher Stelle wieder ausgeglichen.

Wirtschaftswesen

Städtischer Schlacht- und Viehhof

G 730 „Städtischer Schlacht- und Viehhof"

Kostenechte Betriebsabrechnung und Gebührengestaltung

53 Der Rechnungshof hatte in der Vergangenheit wiederholt darauf hingewiesen, daß mindestens bei einem Teil der vom Städtischen Schlacht- und Viehhof zu erhebenden Gebühren offenbar der Aufwand für die erbrachten Leistungen nicht gedeckt war. Da aber die bisherigen Betriebsaufzeichnungen zur Erfassung aller Kostenfaktoren nicht ausreichten, war angeregt worden, durch die Einführung einer Betriebskostenabrechnung auf der Grundlage einer kaufmännischen doppelten Buchführung zunächst die Voraussetzungen für eine kostenechte Gebührenermittlung zu schaffen.

Dieser Anregung entsprechend ist inzwischen der Städtische Schlacht- und Viehhof nach dem Haushaltsplan 1966 ab 1. Januar 1966 als kaufmännischer Betrieb eingerichtet worden. Er führt seine Bücher nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung; gemäß § 15 RHO wird seitdem nur sein voraussichtliches Endergebnis in den Haushaltsplan eingestellt.

Schon die für das Rj. 1966 unter Beachtung kaufmännischer Buchungs- und Abschreibungsregeln im Wirtschafts- und Finanzplan aufgestellte Ertragsvorschau mit einem zu erwartenden Fehlbetrag von über 200 000,— DM bestätigte die

Auffassung des Rechnungshofes, daß die bislang erhobenen Gebühren nicht kostendeckend waren. Nach dem negativen Ergebnis der nunmehr laufend kontrollierbaren tatsächlichen Entwicklung wurde bereits zum 1. Juli 1966 ein neuer Gebührentarif in Kraft gesetzt, der den bereits eingetretenen Verlust ausglich und bis zum Jahresende sogar noch zu einem geringen Gewinn führte.

Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr

G 706 „Verkehr, Flughafen Bremen"

Zuschuß an die Flughafen Bremen GmbH (HSt. 379)

54 Nichtübertragbare Zuschußmittel des Rj. 1964 wurden in Höhe von 108 480,— DM noch vor Verfall für ein Vorhaben ausgezahlt, für das die Aufträge an die Unternehmer noch nicht einmal ausgeschrieben waren. Damit wurde gegen § 26 Absatz 1 RHO verstoßen.

G 709 „Sonstiges für Häfen, Schiffahrt und Verkehr"

Beitrag zu den Kosten des Ausbaues der Unterweser (G 709/373)

55 Unter Tz. 58 des Berichts zum Rj. 1962 hatte der Rechnungshof Bedenken dagegen mitgeteilt, daß noch immer — nach dem Ausbau der Unterweser auf 8,70 m Tiefe — Zahlungen auf Grund der Vereinbarung betreffend Ausbau der Unterweser auf 8 m Tiefe vom 17. November/12. Dezember 1924 zwischen dem Reich und Bremen geleistet werden. Die vom Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr durchgeführte Prüfung ergab jedoch, daß diese Zahlungsverpflichtung auch jetzt noch besteht.

Hafenbauamt

G 701 „Hafenbauamt Bremen"

Vergabewesen

56 Es wurde festgestellt, daß trotz des hohen Bauvolumens dieser Behörde von der öffentlichen Ausschreibung nur ganz selten Gebrauch gemacht worden ist. Der Rechnungshof hat das Amt gebeten, Materiallieferungen und Bauleistungen künftig öffentlich auszuschreiben, wenn nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen.

Massenberechnung

57 Bei umfangreichen Naßbaggerarbeiten (HSt. G 701/6720 aoH „Neubau der Hafenanlagen auf dem linken Weserufer") wurde die Menge des geförderten Baggergutes, die als Abrechnungsgrundlage diente, aus dem unterschiedlichen Flächenniveau, das durch Nivellements und Peilungen vor und nach der Baggerung festgestellt wurde, ermittelt. Die Berechnung der Massen wurde zum größten Teil unter Zuhilfenahme hochwertiger Rechenmaschinen und teilweise auch mit einem elektronischen Rechenautomaten durchgeführt.

Das Amt hatte nach einer stichprobenweisen Prüfung der Massenberechnung, die keine Beanstandungen ergab, keine Bedenken, die rechnerische Richtigkeit festzustellen. Die auf Veranlassung des Rechnungshofes durchgeführte vollständige Überprüfung ergab jedoch eine Überzahlung von rund 7000 DM als Folge von Abrechnungsfehlern, die bei der Übertragung der Eingabedaten zur maschinellen Verarbeitung entstanden waren.

G 701/491 „Herstellung einer Wendefläche vor der Einfahrt Europahafen"

58 Als sich 1960 eine günstige Gelegenheit bot, mit der bereits beabsichtigten Herstellung einer Wendefläche vor der Einfahrt des Europahafens zu beginnen, stellte die Finanzdeputation im Nachbewilligungsverfahren hierfür eine erste Rate von rund 250 000 DM als einmalige Ausgabe bei HSt. 491 zur Verfügung. Auf Antrag der Behörde wurden für den gleichen Zweck in den Jahren 1961, 1962 und 1963 an gleicher Stelle nochmals Teilbeträge nachbewilligt. Die auf diese Weise insgesamt für diesen Zweck bis 1963 zur Verfügung gestellten 2 647 950,— DM wurden fast ausschließlich bei den fortdauernden Ausgaben der Behörde, und zwar bei den Anschlägen für „Instandsetzungen und Erneuerungen für die Hafenanlagen", eingespart.

Die Behörde hat vom Rj. 1964 an die weiterhin erforderlich werdenden Mittel sich nicht mehr nachbewilligen lassen, sondern die anfallenden Ausgaben für diese auf über 4 Mill. DM Gesamtkosten geschätzte Maßnahme nunmehr unmittelbar bei der HSt. 3652 (Instandsetzungen und Erneuerungen für die Hafenanlagen) verbucht. Selbst wenn die Behörde annehmen durfte, daß ihr — wie bisher — im Nachbewilligungsverfahren auch weiterhin die Mittel auf Kosten der HSt. 3652 zur Verfügung gestellt würden, war sie zu einer derartigen Vereinfachung des Verfahrens nicht berechtigt; es handelte sich nicht nur um einen formalen Verstoß gegen haushaltsrechtliche Vorschriften. Sie hätte berücksichtigen müssen, daß ihr eine Bewilligung für die Gesamtkosten der einmaligen Maßnahme bei der HSt. 491 fehlte und die Zweckbestimmung der HSt. 3652 die einmalige Maßnahme nicht mit umfaßte (§ 30 RHO), und daß auch die Verbuchung der Ausgaben für eine Maßnahme an mehreren Stellen des Haushaltsplanes (hier bei HSt. 491 und bei HSt. 3652) nicht gestattet ist (§ 43 RHO).

G 706/530 aoH „Weiterer Ausbau des Flughafens,
der Flugsicherungseinrichtungen usw."

59 Die Planungs- und sonstigen Vorbereitungsarbeiten für die Herrichtung von Standplätzen für Flugzeuge auf dem Flughafen Bremen erstreckten sich über rund einundeinhalb Jahre. Die für die endgültige Bemessung des Unterbaues der Stahlbetonplatten entscheidenden, kurzfristig durchführbaren Bodenuntersuchungen aber wurden erst nach der Vergabe des mit 2,3 Mill. DM abgerechneten Auftrages einen Tag nach der Aufnahme der Bauarbeiten durchgeführt. Die hierdurch notwendig werdenden Umplanungen, Neuberechnungen und Auftragsergänzungen mit ihren für die Kostengestaltung erfahrungsgemäß nachteiligen Auswirkungen wären bei rechtzeitiger Klärung der tatsächlichen örtlichen Bodenverhältnisse vermeidbar gewesen.

Fehlbetrag durch unrichtige Vertragsauslegung

60 Ein Grundstückskaufvertrag sah die kostenlose Vorhaltung der üblichen Energie-Versorgungsleitungen für den Käufer vor. Durch unrichtige Auslegung wurden in die vertragliche Verpflichtung auch Kosten einbezogen, die durch Sonderwünsche des Käufers hinsichtlich der Art der Stromversorgung entstanden waren. Dadurch ist bei der HSt. 6002 „Herrichtung von Gelände für gewerbliche Zwecke" im außerordentlichen Haushalt des Rj. 1963 ein Fehlbetrag von 10 000 DM entstanden. Die Behörde ist aufgefordert worden, diesen Fehlbetrag wieder einzuziehen (§ 104 RHO).

Hafenamt

G 702 „Hafenamt Bremen"

Hafengebührenberechnungen

61 Die Erhebung der Hafengebühren wurde auf Anregung des Rechnungshofes durch den Einsatz einer Buchungsmaschine wesentlich vereinfacht. Die bisher manuell gefertigten Hafengebührenrechnungen und die handschriftlich geführte umfangreiche Anschreibeliste werden jetzt in einem Arbeitsgang hergestellt. Durch den Einsatz dieser Maschine konnte eine volle Arbeitskraft eingespart werden.

VI. Vorbehalte nach § 107 Absatz 4 RHO

62 Hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Rechnungsabschnitte und Sachverhalte, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen werden konnte, müssen Vorbehalte mit der Wirkung gemacht werden, daß sich die Entlastung des Senats durch die Stadtbürgerschaft hierauf nicht erstreckt; sie gilt erst als erteilt mit der Entlastung zu derjenigen Haushaltsrechnung, zu der der Rechnungshof den Vorbehalt aufhebt oder nachträglich eine Bemerkung aufstellt (§ 108 Absatz 2 RHO).

Allgemeine Vorbehalte

a) Die an Stellen außerhalb der Verwaltung für bestimmte Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel, soweit die Verwendung dieser Mittel noch nicht geprüft wurde.

b) Baumaßnahmen, bei denen die Prüfung im Zusammenhang nach ihrer Fertigstellung vorgesehen ist und über die noch nicht Baurechnung gelegt wurde; dazu folgende öffentliche Baumaßnahmen, deren Durchführung außenstehenden Dritten gegen Festpreis oder auf Abrechnung übertragen wurde:

Erwerb von Stockwerkseigentum an 14 Geschossen
des Hochhauses am Bahnhofsplatz
(HSt. G 034/510)

Neubau eines Dienstgebäudes für die Senatskommission für das
Personalwesen, einschließlich Grunderwerb
(HSt. G 034/530)

Neubau eines Krankenhauses „Links der Weser"
(HSt. G 520/5310)

Neubau eines Dienstgebäudes für die Dienststelle des Senators
für das Bildungswesen
(HSt. G 034/532)

Neubau eines Dienstgebäudes für die Verwaltungsschule
(HSt. G 034/531)

Sanierung Zentralkrankenhaus Bremen-Nord
(HSt. G 520/5360)

Neubau Schule Leher Feld-Nord
(HSt. G 210/5309)

Neubau Schule am Sodenmatt
(HSt. G 210/5307).

Besondere Vorbehalte

Ordentlicher Haushalt
Rj. 1964
G 701 Hafenbauamt Bremen

Außerordentlicher Haushalt

Rj. 1965
G 610/5091 Erwerb von Grundstücken und Grundstücksteilen einschließlich vertraglich festgelegter Folgekosten.

VII. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweisung

63 Die Vermögensnachweisung zum 31. Dezember 1965 entspricht im wesentlichen der vorjährigen Nachweisung. Eine Gegenüberstellung der Einzelpositionen vom 31. Dezember 1964 und 31. Dezember 1965 enthält die Anlage dieses Berichts.

Der Rechnungshof stellte fest, daß der mit 40 492 356,71 DM ausgewiesene Bestand an „Fonds und Rücklagen" insofern zu hoch ist, als aus dem Fonds „An- und Verkauf von Grundstücken" am 20. Juni 1966 noch ein Betrag von 5 680 901,52 DM zum Ausgleich des Haushalts 1965 entnommen worden ist, der nicht wie die übrigen zu diesem Zweck gebuchten Beträge bei der Darstellung des Vermögens berücksichtigt wurde.

Gemäß der Feststellung des Rechnungshofes (siehe Tz. 47 des Berichts zum Rj. 1964) werden unter „Sondervermögen" erstmalig die Bestände der von der Betriebsgesellschaft Bremer Lagerhaus-Gesellschaft verwalteten Rücklagen „Häfen" (Erneuerungs- und Investitionsrücklagen) unter Berücksichtigung der für 1965 bestehenden Abführungsverpflichtungen und der noch zu verrechnenden Entnahmen für Aufwendungen ausgewiesen.

Auf Anregung des Rechnungshofes (siehe Tz. 48 des Berichts zum Rj. 1964) werden in dieser Vermögensnachweisung unter „Sonstige Verpflichtungen" erstmalig die vereinbarten Erstattungsansprüche ausgewiesen, die die Theater der Freien Hansestadt Bremen GmbH, die Großmarkt Bremen GmbH und die Bremer Lagerhaus-Gesellschaft gegenüber der Stadtgemeinde Bremen in Höhe der Aufwendungen für die auf bremischem Grund errichteten und gemäß § 946 BGB in das Eigentum der Stadtgemeinde Bremen übergegangenen Anlagen geltend machen können.

2. Bürgschaften und Garantien

64 Nach den Unterlagen der Finanzverwaltung standen im Rj. 1965 für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien zur Verfügung:

a) Ermächtigung nach § 15 des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Rj. 1965 vom 22. Dezember 1964 (Brem.GBl. S. 215) in Höhe von ..... 25 000 000,— DM

b) Rest aus der Ermächtigung nach dem Ortsgesetz zur Übernahme von Bürgschaften durch die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) vom 30. Juni 1964 (Brem. GBl. S. 85) in Höhe von ..... 30 422 000,— DM

55 422 000,— DM

65 Gesamtstand der Bürgschaften und Garantien am 1. Januar 1965 ..... 314 811 173,35 DM

Im Rj. 1965 betrugen

a) bei den Bürgschaften für den sozialen Wohnungsbau

die Zugänge	8 735 675,— DM		
die Abgänge	4 255 372,57 DM	+	4 480 302,43 DM

b) bei den Bürgschaften für Wirtschaftskredite

die Zugänge	14 920 250,— DM		
die Abgänge	3 206 866,50 DM	+	11 713 383,50 DM

Gesamtstand am 31. Dezember 1965 ..... 331 004 859,28 DM

Dieser Gesamtstand verteilt sich auf

Bürgschaften für den sozialen Wohnungsbau ..... 198 330 390,78 DM
Bürgschaften für Wirtschaftskredite ..... 132 674 468,50 DM

66 Stand der Bürgschaftssicherungsrücklage am 1. Januar 1965 7 462 080,36 DM
Zuführung aus dem Haushalt ..... 4 365 594,51 DM
Entnahmen ..... —,— DM

Stand per 31. Dezember 1965 ..... 11 827 674,87 DM

Im Rj. 1965 wurden vereinnahmt:

a) Garantieprovisionen für übernommene Bürgschaften (HSt. G 91/070) ..... 365 594,51 DM

b) Rückflüsse bei Inanspruchnahme aus Bürgschaften (Zahlungen der Schuldner) (HSt. G 91/028) ..... —,— DM

VIII. Bericht über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Entwicklung der städtischen Beteiligungen im Rj. 1965

67 Stand der städtischen Beteiligungen am 31. Dezember 1964 151 839 350,— DM

+ Übernahme neuer Aktien aus der Kapitalerhöhung bei der Stadtwerke Bremen AG ..... 10 000 000,— DM

Stand der städtischen Beteiligungen am 31. Dezember 1965 161 839 350,— DM

Erträge aus den Beteiligungen der Stadtgemeinde

Gesellschaft	Anteil der Stadtgemeinde Bremen am Grund- oder Stammkapital		Gewinnausschüttungen Anschläge lt. Haushaltsplan	im Rj. 1965 eingegang. n. Abzug d. Kapitalertragsteuer
	DM	%	DM	DM
Beamten-Bauges. Bremen GmbH, Bremen	1 155 000,—	19,25	34 650,—	34 650,—
Brem. Gesellschaft f. Wirtschaft u. Arbeit AG, Bremen	500 000,—	49,5	—,—	—,—
Bremer Lagerhaus-Ges., Bremen	2 520 800,—	50,41	9 550,—	31 280,—
Bremer Landesbank, Bremen	5 000 000,—	25	187 500,—	218 750,—
Bremer Ratskeller GmbH, Bremen	1 000 000,—	100	75 000,—	205 383,34
Bremer Straßenbahn AG, Bremen	13 416 000,—	67,08	165 630,—	198 744,62
Bremer Überseeheim GmbH, Bremen	36 000,— + 175 000,—	100	—,—	37 500,—
Bremische Bau- u. Siedlungsges. mbH, Bremen	350 000,—	14	10 500,—	10 500,—
Bremische Gesellschaft z. Förderung d. Wohnungsbaues mbH, Bremen	2 838 750,—	95,68	85 160,—	85 162,50
Deutsche Städtereklame GmbH, Frankfurt/M.	8 000,—	0,4	480,—	141 600,—
Einkaufszentrale f. öffentliche Büchereien GmbH, Reutlingen	84 000,—	3	3 150,—	6 300,—
Farge-Vegesacker Eisenbahn-Gesellschaft mbH, Hamburg	30 000,—	2	—,—	1 350,—
Flughafen Bremen GmbH, Bremen	2 402 000,—	100	—,—	—,—
Gemeinn. Gesellschaft mbH für Rachitisbekämpfung d. Milchbestrahlung, Frankfurt/M.	6 500,—	32,5	—,—	—,—
Gesellschaft f. öffentliche Bäder mbH, Bremen	4 918 300,—	97,66	—,—	—,—
Großmarkt Bremen GmbH, Bremen	200 000,—	100	—,—	—,—
Grundstücksgesellschaft Weser GmbH, Bremen	1 500 000,—	50	—,—	—,—
Speicherbau-Gesellschaft mbH, Bremen	26 000,—	51	4 870,—	11 700,—
Übertrag:	36 166 350,—		576 490,—	982 920,46

Gesellschaft	Anteil der Stadtgemeinde Bremen am Grund- oder Stammkapital		Gewinnausschüttungen Anschläge lt. Haushaltsplan	im Rj. 1965 eingegang. n. Abzug d. Kapitalertragsteuer
	DM	%	DM	DM
Übertrag:	36 166 350,—		576 490,—	982 920,46
Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, Bremen	15 000 000,—	50	375 000,—	562 500,—
Stadtwerke Bremen AG, Bremen	110 000 000,—	100	3 500 000,—	~~17 081 307,56~~ 9 300 010,87
Stadthalle GmbH, Bremen	300 000,—	100	—,—	—,—
Theater der Freien Hansestadt Bremen GmbH, Bremen	360 000,—	100	—,—	—,—
„ZOB" Zentral-Omnibus-Bahnhof GmbH, Bremen	13 000,—	37,01	—,—	—,—
	161 839 350,—		4 451 490,—	~~18 626 728,02~~ 10 845 431,33

Einzelfeststellungen

69 Die Prüfung der seit 1962 bestehenden Gesellschaft, die eine von der Stadtgemeinde Bremen vorgehaltene Mehrzweckhalle betreibt, ergab, daß die Geschäftsordnung und die Dienstanweisung für die Geschäftsführung vom Aufsichtsrat noch nicht beschlossen worden waren. Auch mußte der Rechnungshof feststellen, daß die Verhandlungen über einen endgültigen Überlassungsvertrag immer noch nicht abgeschlossen sind. Der vorläufige Überlassungsvertrag vom 20./26. Oktober 1964, der nur bis zum 31. Dezember 1965 gelten sollte, wurde deshalb bis auf weiteres verlängert.

70 Die städtische Theatergesellschaft wies bisher ihren Zuschußbedarf deshalb zu niedrig aus, weil die Stadtgemeinde das ihr gehörende Orchester der Gesellschaft für Opern- und Operettenaufführungen stets kostenlos zur Verfügung stellte. Auf Anregung des Rechnungshofes werden die anteiligen Kosten nunmehr der Theatergesellschaft in Rechnung gestellt (§ 58 Absatz 3 RWB); dadurch ist die Gesellschaft gehalten, auch die Benutzung des Orchesters als Aufwand und zugleich als weiteren Zuschuß der Stadtgemeinde in ihren Büchern auszuweisen. Hierdurch wird auch die Vergleichbarkeit mit anderen Theatern ähnlicher Größe erreicht.

71 Eine gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft baute im eigenen Namen und für eigene Rechnung nach Plänen der Deutschen Bundespost ein Fernmeldegebäude mit Dienstwohnung, um es anschließend an die Deutsche Bundespost zu vermieten. Abgesehen davon, daß der hierüber abgeschlossene Vertrag für die Gesellschaft ungünstig war und die eingesetzten Mittel dem Wohnungsbau der

Gesellschaft entzogen wurden, war eine derartige Betätigung mit den im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben des Unternehmens nicht vereinbar.

Der Rechnungshof mußte deshalb den Bau des Fernmeldegebäudes beanstanden.

Bremen, den 24. Juli/2. August 1967

Rechnungshof

der Freien Hansestadt Bremen

Hartmann Dr. Blum

Netzel Dr. Richter Dr. Gluud

10, 87

431, 33

Vermögensaufstellung der Stadtgemeinde Bremen **Anlage**

A. Vermögen	Stand am 31. Dez. 1964 DM	Stand am 31. Dez. 1965 DM
I. Verwaltungsvermögen		
1. Liegenschaften	311 712 000,—	338 683 000,—
2. Straßen, Brücken, Plätze, Kanalisation usw. 422 953 202,—		
Zugang 49 685 051,—		
	472 638 253,—	
3. Bewegliches Verwaltungsvermögen	55 439 699,—	58 488 197,—
II. Hafenanlagen		
1. Städt. Häfen Bremen	278 511 979,—	279 892 870,—
2. Stadtbremische Häfen in Bremerhaven	173 668 537,—	172 790 415,—
3. Flughafen Bremen	14 854 466,—	14 317 335,—
III. Allgemeines Kapital- und Grundvermögen		
1. Liegenschaften		
a) bebaut	15 673 000,—	20 418 000,—
b) unbebaut	154 505 000,—	148 848 400,—
c) Erbbaurecht	12 774 000,—	13 491 000,—
2. Beteiligungen	151 839 350,—	161 839 350,—
3. Forderungen		
a) Allgemeine Darlehensforderungen	61 674 800,—	56 618 000,—
b) Wohnungsbaudarlehen	215 973 000,—	208 879 000,—
c) Instandsetzungsdarlehen	5 212 000,—	4 582 000,—
d) Sonstige Forderungen	6 546 000,—	7 634 000,—
IV. Rücklagen und Fonds	30 975 351,61	40 492 356,71
V. Sondervermögen		
1. Stiftungen	2 873 317,10	3 554 767,31
2. Rücklagen „Häfen“	—,—	13 227 202,27
Gesamtvermögen:	1 492 232 499,71	1 543 755 893,29

B. Schulden	Stand am 31. Dez. 1964 DM	Stand am 31. Dez. 1965 DM
I. Anleihen		
Bremer Dollaranleihe von 1925 und Reichsmarkanleihen	929 092,44	925 923,92
II. Schuldschein-Darlehen		
1. Für den Wohnungsbau		
a) Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln	92 967 023,62	90 667 074,88
b) Darlehen aus Lastenausgleichsmitteln	11 255 071,06	10 721 753,16
c) Darlehen aus Landesmitteln	25 622,29	25 301,71
d) Darlehen aus Kapitalmarktmitteln	29 059 641,86	28 538 327,06
2. für sonstige Zwecke		
a) Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln	646 846,89	212 106,58
b) Darlehen aus Lastenausgleichsmitteln	55 794,50	54 372,50
c) Darlehen aus Kapitalmarktmitteln	112 214 256,31	184 938 658,68
d) Darlehen aus Haushaltsdeckungsmitteln	257 021,66	237 122,87
III. Sonstige Verpflichtungen	6 787 000,—	18 038 940,30
IV. Bürgschaftsverpflichtungen 314 811 173,35		
Zugang: 16 193 685,93		
331 004 859,28		
Gesamtschulden:	254 197 370,63	334 359 581,66